

## Bericht des Kärntner Landesrechnungshofes

**Landesmuseum**

**Follow-up-Überprüfung**

LRH-GUE-3/2019

**Auskunft**

Kärntner Landesrechnungshof  
Kaufmannngasse 13H  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

E-Mail: [office@lrh-ktn.at](mailto:office@lrh-ktn.at)

**Impressum**

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof  
Kaufmannngasse 13H  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, April 2019

Titelfoto: Landesmuseum für Kärnten

## INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis .....	V
Abbildungsverzeichnis .....	VII
Tabellenverzeichnis .....	VIII
Kurzfassung .....	1
Prüfauftrag und Prüfungsdurchführung .....	8
Prüfauftrag .....	8
Prüfungsdurchführung .....	8
Darstellung des Prüfungsergebnisses.....	10
Follow-Up-Überprüfung .....	11
Umsetzungsstand laut Follow-up-Überprüfung .....	11
Grundlagen .....	14
Finanzierung .....	45
Personal .....	49
Ausgaben für Anlagen .....	68
Ausgewählte Sachausgabenbereiche .....	82
Vergabe von Aufträgen .....	87
Ausstellungen.....	88
Räume und Depots .....	89
Ziele der Ausgliederung .....	97
Gebarungüberprüfung .....	99
Organisation.....	99
Großvorhaben .....	102
Räume und Depots .....	105
Personal .....	107
Sonstige Sachausgaben .....	109

Rechnungswesen und Buchhaltung..... 114

Schlussempfehlungen ..... 119

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AG	Aktiengesellschaft
AKL	Amt der Kärntner Landesregierung
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
ATS	Österreichischer Schilling
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
BVerG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FIPO	Finanzposition
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.F.	in der Fassung
i.H.v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
K-DRG	Kärntner Dienstrechtsgesetz
K-LMG	Kärntner Landesmuseumsgesetz
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz
K-LVBG	Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz
km	Kilometer

K-OG	Kärntner Objektivierungsgesetz
K-StBesG	Kärntner Stellenbesetzungsgesetz
LGBL	Landesgesetzblatt
LIG	Landesimmobiliengesellschaft GmbH
LIM	Landesimmobilienmanagement
lit.	litera (Buchstabe)
LRH	Landesrechnungshof
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
TZ	Textzahl(en)
u. a.	unter anderem
u. dgl.	und dergleichen
UAbt.	Unterabteilung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
usw.	und so weiter
v. a.	vor allem
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalent
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Umsetzungsstand der Empfehlungen ..... 11

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Umsetzungsgrad der Empfehlungen .....	12
Tabelle 2: Zeitguthaben und nicht konsumierte Urlaube 2016 und 2017 .....	60
Tabelle 3: Personalarückstellungen 2016 und 2017 .....	60
Tabelle 4: Entwicklung Repräsentationsausgaben 2012 bis 2017.....	83
Tabelle 5: Geplante Investitionskosten 2017 bis 2019 .....	104
Tabelle 6: Miet- und Pachtzinse 2015 bis 2017.....	105
Tabelle 7: Personalkosten Wappensaal 2012 bis 2016 .....	108
Tabelle 8: Entgelte für Leistungen an Firmen 2015 bis 2017 .....	109
Tabelle 9: Rechts- und Beratungskosten 2015 bis 2017 .....	111
Tabelle 10: Sonstige verschiedene Einnahmen 2015 bis 2017 .....	118

## KURZFASSUNG

### Prüfauftrag

Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) wurde vom Kärntner Landtag beauftragt, eine Überprüfung des Landesmuseums Kärnten ab dem Jahr 2013 durchzuführen. Der LRH sollte überprüfen, ob die finanziellen Mittel des Landes Kärnten für das Landesmuseum nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit eingesetzt wurden.

Das Landesmuseum von 2009 bis 2015 hat der LRH bereits im Jahr 2016 überprüft (LRH-Bericht LRH 202/B/2016 Kärntner Landesmuseum). Dazu sprach er 78 Empfehlungen an das Land und das Landesmuseum aus. In einer Follow-up-Überprüfung stellte der LRH 2018 fest, ob und in welchem Umfang die geprüften Stellen seine Empfehlungen umgesetzt haben und überprüfte zusätzlich die Gebarung des Landesmuseums von 2015 bis 2017, teilweise bis 2018. (TZ 2)

### FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

2016 sprach der LRH 78 Empfehlungen zum Landesmuseum Kärnten aus, davon acht an das Land, 54 an das Landesmuseum und 16 an beide geprüften Stellen. In seiner Follow-up-Überprüfung überprüfte der LRH die Umsetzung dieser Empfehlungen und teilte die Umsetzung in folgende Kategorien ein:

- vollständig
- teilweise
- offen

Die geprüften Stellen planten 77 der 78 Empfehlungen umzusetzen. Zum Zeitpunkt der Überprüfung im Dezember 2018 waren 31 Empfehlungen vollständig (39,74%) und 23 teilweise (29,49%) umgesetzt, wobei die überprüften Stellen die teilweise umgesetzten Empfehlungen noch vollständig umsetzen wollten. 24 Empfehlungen (30,77%) waren offen, wovon die geprüften Stellen 23 Empfehlungen umsetzen wollten. Somit würde nur eine Empfehlung offen bleiben. (TZ 4)

### Empfehlungen und Umsetzungsstand

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Beschreibung der Empfehlung aus dem Vorbericht	TZ	Umsetzungsgrad		
			vollständig	teilweise	offen
Land Kärnten					
13	Regelungen für Abschluss und Änderungen des Dienstvertrages mit dem Direktor	5	✓		
37	Neuorganisation der Finanzaufsicht	6	✓		
37	Einheitliche und integrierte Landesaufsicht	7		✓	
37	Einrichtung eines standardisierten Reportingsystems	8			✓
38	Schriftliche Dokumentation im Bereich "Zentrales Finanzcontrolling"	9	✓		
39	Durchführung Follow-Up-Überprüfung	10			✓
62	Abgeltung von sonstigen Erschwernissen durch All-in-Sonderverträge	37	✓		
117	Prüfung der Wiedereingliederung des Landesmuseums Kärnten in die Landesverwaltung	82		✓	
Land Kärnten und Landesmuseum Kärnten					
6	Erlassung einer Museumsordnung	11			✓
7	Schriftliche Vertragsgrundlage bei Mitwirkung des AKL	12			✓
7	Kostenverrechnung bei Aufgabenbesorgung durch das Land	13			✓
7	Anpassung Leistungsentgelt für Kärntner Verwaltungsakademie	14	✓		
10	Bezeichnungen des Wappensaals und des Instituts für Volkskunde in Maria Saal	15		✓	
11	Schaffung neuer Aufsichts- und Kontrollebenen unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit	16			✓
18	Haushaltsordnung im Einklang mit Novellierung VRV und Haushaltsreform in Kärnten	17			✓
64	Zu Unrecht bezogene Nächtigungsgebühr	38	✓		
66	Schriftliche Vereinbarung für die Überlassung der Dienstkraftfahrzeuge des Landes	39			✓
66	Verrechnung der Kosten für die Benützung von Dienstkraftfahrzeugen	40	✓		
79	Bewertung von Kulturgütern	55		✓	
101	Schriftliche Vereinbarungen über die zur Verwaltung übertragenen Liegenschaften des Landes	76			✓
112	Depotlösung für die Sammlungen des Landesmuseums	77	✓		
116	Maßnahmenschritte zur Umsetzung eines Landesmuseums	78		✓	
116	Prüfung der Eingliederung des Museums Moderner Kunst Kärnten in die Struktur des Landesmuseums Kärnten	79	✓		
116	Kooperationen mit Regional-, Lokal- und Spezialmuseen in Kärnten	80	✓		
Landesmuseum Kärnten					
14	Umsetzung Stellvertreterregelung	18	✓		
15	Dokumentation und Protokollierung von Beschlüssen	19			✓
16	Einbeziehen von Benchmarking-Analysen in die Evaluierung	20			✓
17	Anpassung und Aktualisierung der Stellenbeschreibungen	21		✓	
19	Anwendung der Gliederungsvorschriften bei Erstellung des Voranschlages	22			✓
20	Vorlage des Jahresabschlusses zur Genehmigung	23	✓		
21	Optimierung internes Kontrollsystem	24		✓	
24	Gewährleistung der Vorschriften der Rechnungslegung sowie Transparenz und Vergleichbarkeit	25			✓
25	Ausbau Kostenrechnungsmodul und verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten	26		✓	
26	Erstellung mehrjähriger Investitions- und Finanzpläne	27			✓
28	Benchmarking mit anderen österreichischen Museen	28		✓	
31	Aktualisierung der Kassenordnung und Kontrolle der Kassen	29	✓		
32	Ausgabe von Kreditkarten und Bankomatkarten	30	✓		

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Beschreibung der Empfehlung aus dem Vorbericht	TZ	Umsetzungsgrad		
			vollständig	teilweise	offen
33	Realistischere Budgetierung zur Vermeidung übermäßiger Reserven	31	✓		
35	Rücklagendotierung entsprechend den Vorgaben des K-LMG	32			✓
45	Projektbezogene Erfassung der Plan- und Ist-Kosten	33	✓		
47	Trennung von Personal- und Sachausgaben und deren transparente Darstellung	34	✓		
49	Durchführung von Notgrabungen	35			✓
52	Fundraising und Sponsoring	36		✓	
56	Personalbedarfsplanung	41		✓	
57	Ausschreibungsverfahren bei befristeten Beschäftigungen	42			✓
57	Dokumentation des Ausschreibungs- und Objektivierungsverfahrens	43		✓	
60	Besoldung der Museumsbediensteten	44			✓
60	Besoldung entsprechend der Aufgaben und Verantwortlichkeiten	45		✓	
61	Zulagen und Nebengebühren nach einheitlichen nachvollziehbaren Richtlinien	46		✓	
63	Ausgleich Überstunden durch Zeitausgleich	47			✓
63	Anhebung der Wochenstunden bei längerfristigem Mehrstundenanfall	48		✓	
65	Abrechnung von Dienstreisen nach den reisegebührenrechtlichen Bestimmungen	49	✓		
67	Abzeichnung Lieferscheine	50	✓		
68	Individuelle Qualifizierungsstrategien für Mitarbeiter	51		✓	
69	Professionalisierung des Personalmanagements	52		✓	
70	Rechnungen über anwaltliche Leistungen mit konkreten Leistungsbeschreibungen	53	✓		
71	Wahl des richtigen Vertragstypus	54	✓		
98	Einhaltung der Vorgaben des BVergG	74	✓		
75	Einführungskosten und Wartungskosten bei IT-Projekten	56	✓		
76	Schriftliches Sammlungskonzept als Handlungsrahmen der Museumsführung	57		✓	
76	Festlegung und Veröffentlichung der Sammlungspolitik	58		✓	
78	Inventarisierung, Digitalisierung und Sammlungsdokumentation	59			✓
78	Ausweitung des Einsatzes der Museumsoftware	60			✓
78	Zusammenführung der Sammlungen auf zentraler Datenbank	61			✓
82	Schriftliche vertragliche Grundlagen und Übernahmeprotokolle	62	✓		
83	Erfassung der Leihvorgänge	63			✓
84	Abwicklung und Entlehnung von Sammlungsobjekten	64	✓		
84	Richtlinie über Abwicklung und Prozess des Leihverkehrs	65	✓		
86	Berechnung Kostenbeiträge Leihverkehr	66			✓
88	Prüfung der Betriebskostenabrechnung	67		✓	
89	Regelungen für Bewirtungsspesen und Repräsentationsausgaben	68		✓	
91	Abschluss von Verträgen mit nahestehenden Personen	69	✓		
92	Leistung von Vorauszahlungen entsprechend des Restaurationsfortschrittes	70	✓		
94	Einholung von Vergleichsangeboten und nachvollziehbare Begründung von Änderungen	71		✓	
94	Schriftliche Richtlinien für die Beschaffung	72	✓		
95	Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch dafür qualifizierte Personen	73	✓		
100	Realistische und vollständige Planung der Ausgaben für Ausstellungsprojekte	75		✓	
110	Überwachung der klimatischen Verhältnisse in allen Depots	81	✓		
<b>Gesamt</b>			<b>31</b>	<b>23</b>	<b>24</b>

### Offene Empfehlung

Laut Auskunft der geprüften Stellen waren alle außer einer Empfehlung zur Umsetzung geplant. Nicht umsetzen wollte das Land die Empfehlung, Vor-Ort-Prüfungen durch die Finanzabteilung beim Landesmuseum durchzuführen. Als Grund gab das Land mangelnde Personalressourcen an. Der LRH hielt an seiner Empfehlung fest, weil Vor-Ort-Prüfungen aus Sicht des LRH zu den Aufgaben einer Finanzaufsicht gehörten. (TZ 10)

### GEBARUNGSÜBERPRÜFUNG

#### Rechtliche Grundlagen und Geschäftsführung

Mit 1. Jänner 2018 trat das geänderte Landesmuseumsgesetz in Kraft. Darin war für den Museumsbetrieb und für die Museumsaufgaben neben dem Direktor auch ein kaufmännischer Geschäftsführer vorgesehen. Die beiden sollten in grundlegenden Fragen gemeinsam agieren. Zwei Geschäftsführer gab es in Österreich vorwiegend bei Museen mit deutlich größeren Dimensionen wie bei den Einrichtungen des Bundes, dem Natur- oder Kunsthistorischen Museum. Der LRH empfahl wie schon in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf für das Landesmuseum eine einfache Geschäftsführung (Direktor) einzurichten. (TZ 83)

#### Kärntner Freilichtmuseum Maria Saal

Das Landesmuseum integrierte im Jahr 2016 den Betrieb des Kärntner Freilichtmuseums in seine Anstaltsstruktur. Damit zahlte das Landesmuseum für das Areal des Freilichtmuseums 45.000 EUR Pacht pro Jahr an den Verein „Freilichtmuseum Maria Saal“. Die Pacht fiel für die Liegenschaften an, auf denen sich das Freilichtmuseum befand, und für die Propstei, in der das Volkskundemuseum des Landesmuseums untergebracht war.

Der Pachtvertrag enthielt rudimentäre Regeln, beispielsweise dazu wer für die Instandhaltung des Areals verantwortlich war. Abgesehen von Schäden, die das Landesmuseum verursachte, war der Verein für Erhaltung und Instandhaltung nach Maßgabe seiner finanziellen Möglichkeiten zuständig. Unklar war, wer die Kosten zu tragen hatte, sollten die finanziellen Möglichkeiten des Vereins erschöpft sein. Der LRH empfahl, die Regelungen zur Erhaltung, Instandhaltung und Kostentragung im Vertrag detaillierter auszuarbeiten. (TZ 88)

#### Weiterverrechnung von Personalkosten

Das Landesmuseum war für die wissenschaftliche Betreuung des Wappensaals im Landhaus zuständig. Während der Öffnungszeiten (April bis Oktober) arbeiteten dort ein Mitarbeiter und ein Praktikant des Landesmuseums. Diese Personalkosten verrechnete das Landesmuseum zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer dem Landtagsamt. Das Land verbuchte diese Kosten mangels Vorsteuerabzugsberechtigung brutto. Dadurch entstanden für das Land für die Jahre 2012 bis 2016 zusätzliche Kosten von 22.731 EUR. Der LRH empfahl eine kostengünstigere Lösung anzustreben. Das Landesmuseum beauftragte eine Steuerberatungskanzlei damit, diesen Sachverhalt zu prüfen. Der LRH wies in Bezug auf diese Sachverhaltsprüfung auf seine mehrfach geäußerte Empfehlung hin, primär auf interne Ressourcen zurückzugreifen. (TZ 90)

#### Personalserviceunternehmen

In den Jahren 2016 und 2017 schloss das Landesmuseum im Rahmen der Beschäftigungsinitiative Kärnten einen Vertrag mit einem gemeinnützigem Personalserviceunternehmen ab. 2016 beschäftigte das Landesmuseum sechs und 2017 acht Arbeitskräfte, die üblicherweise schon länger beim AMS arbeitssuchend gemeldet waren. Das Personalserviceunternehmen wickelte Organisation, Förderungen und die Betreuung der Arbeitskräfte ab.

Erst auf Nachfrage des LRH verglich das Landesmuseum die Kosten der Direktanstellung mit der Anstellung über das Personalserviceunternehmen. Beim Vergleich fehlten Kosten und auch Förderungen des AMS, die das Landesmuseum bei der Direktanstellung erhalten könnte. Das Landesmuseum teilte pauschal mit, dass das Personalserviceunternehmen Förderungen generieren könnte, die das Landesmuseum in Einzelverhandlungen mit dem AMS nicht erzielen könnte.

Der LRH konnte nicht vollständig nachvollziehen, warum das Landesmuseum ein Personalserviceunternehmen beauftragte. Deswegen empfahl er, Kostenvergleiche im Vorfeld zu erstellen. (TZ 92)

#### Rechts- und Beratungskosten

Die Rechts- und Beratungskosten des Landesmuseums betragen von 2015 bis 2017 234.276 EUR. Darunter fielen auch Kosten für Beratungen und Vertretungen in straf-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verfahren, die ihren Ursprung in den Jahren zuvor hatten. Allgemeine anwaltliche Rechtsberatung nahm das Landesmuseum beispielsweise für die Erstellung von Werkverträgen in Anspruch. Weitere Kosten betrafen steuerliche

Beratungen. Der LRH empfahl im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Beratungen jeglicher Art nur in unbedingt notwendigen Fällen zu beauftragen, um die Kosten auf ein Minimum zu beschränken. (TZ 93)

#### Beauftragung externes Buchhaltungsunternehmen

Das Landesmuseum beauftragte seit Februar 2017 ein Buchhaltungsunternehmen aus Villach mit Buchhaltungstätigkeiten. Die Verbuchung der Geschäftsfälle im elektronischen System übernahm jedoch die Landesbuchhaltung. Somit hatte das Landesmuseum nur die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Belege zu beurteilen und die Belege im SAP zu erfassen.

2017 zahlte das Landesmuseum dem Buchhaltungsunternehmen 33.386 EUR. Von 2013 bis 2016 absolvierten jedoch drei Mitarbeiter des Landesmuseums Ausbildungskurse in den Bereichen Buchhaltung, Bilanzierung und Personalverrechnung. Die Kosten dafür betrugen über 11.000 EUR. Der LRH empfahl, in Zukunft kein externes Unternehmen für Buchhaltungsaufgaben zu beauftragen, sondern die vorhandenen internen Ressourcen zu verwenden. (TZ 96)

#### Depot Reigersdorf

Für die Einlagerung der Steinsammlung aus Maria Saal mietete das Landesmuseum ab Juli 2012 eine Depotfläche von 600 m<sup>2</sup> in der Industriehalle einer Baufirma. Die jährliche Miete betrug 14.400 EUR. Im Mai 2013 kam die Sammlung in eine neue Halle mit einer Depotfläche von 1.000 m<sup>2</sup>. Damit wurde die Fläche um 67% vergrößert. Im Jahr 2016 schloss das Landesmuseum einen neuen Mietvertrag ab. Der Mietzins betrug nun 38.400 EUR und wurde somit um 167% erhöht. Der LRH kritisierte, dass sich damit der Mietzins pro Quadratmeter um 60% von 2 EUR auf 3,20 EUR verteuerte. Diese Erhöhung konnte der LRH wirtschaftlich nicht nachvollziehen und empfahl zu prüfen ob sich für die Verantwortlichen (straf-)rechtliche Konsequenzen ergeben könnten. (TZ 89)

#### Zaunerrichtung

2016 gab das Landesmuseum einen neuen Zaun für die Ausgrabungsstätte Virunum in Auftrag. Das beauftragte Unternehmen verrechnete dem Landesmuseum 47.000 EUR netto für einen Holzzaun von 1.000 Laufmetern. Für dieses Unternehmen gab das Firmenverzeichnis der Wirtschaftskammer die Branchen Tapezierer, Dekorateur und Allgemeiner Handel an. Zusätzlich zu den 47.000 EUR für den Zaun fielen für branchenunübliche Tätigkeiten weitere 11.800 EUR für Abtragung von Schneebruch

und andere Arbeiten wie Lieferung und Montage einer Dachrinne an. Der LRH kritisierte, dass das Landesmuseum ein Unternehmen für Inneneinrichtung mit der Errichtung des Holzzauns beauftragte.

Vor der Beauftragung der Zaunerrichtung holte das Landesmuseum dafür zwei weitere Angebote ein. Ein Angebot stammte von der Baufirma, die dem Landesmuseum eine Lagerhalle vermietete und bereits unterschiedliche Leistungen fürs Landesmuseum erbracht hat. Das zweite Angebot holte das Landesmuseum bei einem Einzelunternehmen ein, dessen Branche das Firmenverzeichnis der Wirtschaftskammer als Allgemeiner Handel ohne Sortimentsbekanntgabe listete. Die beiden Angebote waren nach Ansicht des LRH nicht für einen seriösen Vergleich geeignet. Der LRH empfahl, künftig geeignete Alternativangebote zur Prüfung der Angemessenheit einzuholen und Beauftragungen in Hinblick auf die Gewerbeberechtigung zu prüfen. (TZ 94)

#### Ankauf Bürosessel

In der Buchhaltung des Landesmuseums war im Dezember 2015 der Ankauf von drei Lederdrehesseln um 480 EUR verbucht. Der damalige Leiter der Zentralen Geschäftsstelle hat die Sessel buchhalterisch erfasst sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt. Laut Rechnung befanden sich die Sessel in der Außenstelle Archäologischer Park Magdalensberg. Der LRH kritisierte, dass die Bürosessel weder in der Außenstelle noch im Inventarverzeichnis auffindbar waren und es auch keinen Nachweis für eine tatsächliche Lieferung gab. Erworben hat das Landesmuseum die Sessel vom selben Unternehmen, bei dem es das dritte Angebot für den Zaun eingeholt hat. Der LRH empfahl zu prüfen, ob sich für die Person, die für den Ankauf verantwortlich war, (straf-)rechtliche Konsequenzen ergeben könnten. (TZ 95)

## PRÜFAUFTRAG UND PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

### Prüfauftrag

- 1 Der Kärntner Landtag fasste in seiner 64. Sitzung am 20. Juli 2017 folgenden Beschluss:

„Der Kärntner Landesrechnungshof wird gemäß § 13 Abs. 2 Kärntner Landesrechnungshofgesetz (K-LRHG)<sup>1</sup> beauftragt, eine Überprüfung des Landesmuseum für Kärnten ab dem Jahr 2013 durchzuführen und zu prüfen, ob die seitens des Landes Kärnten für das Landesmuseum Kärnten aufgewendeten finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit eingesetzt worden sind.“

Dieses vom 1. Präsidenten des Kärntner Landtags übermittelte Prüfverlangen langte beim LRH am 26. Juli 2017 ein.

### Prüfungsdurchführung

- 2 Mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 teilte der LRH der Landesregierung und dem Landesmuseum für Kärnten (Landesmuseum) mit, dass im Rahmen des Prüfauftrags des Kärntner Landtags das Landesmuseum einer Prüfung unterzogen wird.

Der LRH nahm seine Prüftätigkeit im Februar 2018 auf und forderte in weitere Folge vom Landesmuseum und vom Land Kärnten Unterlagen an.

Die Jahre 2009 bis 2015 handelte der LRH bereits in seinem Bericht über die Gebarungsprüfung „Kärntner Landesmuseum“<sup>2</sup> ab und sprach 78 Empfehlungen aus. Der im Jahr 2016 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Der LRH fragte zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen des Vorberichts deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nach. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens veröffentlichte der LRH im Bericht „Nachfrageverfahren 2016“<sup>3</sup>.

Auf Basis dieses Nachfrageverfahrens überprüfte der LRH von Februar bis Juli 2018 nunmehr die Umsetzung der 78 Empfehlungen des Vorberichts im Rahmen einer Follow-up-Überprüfung. Ziel war es festzustellen, ob und in welchem Umfang die geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt hatten und den Verbesserungsvorschlägen des LRH nachgekommen waren.

---

<sup>1</sup> Kärntner Landesrechnungshofgesetz (K-LRHG) LGBl. Nr. 91/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 25/2017

<sup>2</sup> Zl. LRH 202/B/2016

<sup>3</sup> Zl. LRH-GUE-2/2018

Bereiche, die nicht im Rahmen der Follow-up-Überprüfung abgedeckt wurden, überprüfte der LRH im Rahmen einer Gebarungsprüfung.

Die Gebarungsprüfung führte der LRH somit gleichzeitig mit der Follow-up-Überprüfung durch. Der Zeitraum der Gebarungsprüfung umfasste im Wesentlichen die Jahre 2015 bis 2017. In bestimmten Fällen dehnte der LRH die Überprüfung auf die Sachlage sowie auf Geschäftsfälle des Jahres 2018 aus.

Das Kärntner Landesmuseumsgesetz (K-LMG)<sup>4</sup> wurde mit 1. Jänner 2018 novelliert, erweitert und präzisiert. Das Landesmuseum und das Land Kärnten setzten diese neuen gesetzlichen Vorgaben noch nicht oder nur teilweise um. Das im neuen K-LMG vorgesehene Kuratorium konstituierte sich erst im zweiten Halbjahr 2018.<sup>5</sup> Die damit zusammenhängenden Agenden, etwa die für den betrieblichen Ablauf notwendige Erstellung der Museumsordnung oder auch die Bestellung des wissenschaftlichen und des kaufmännischen Geschäftsführers, waren daher noch nicht umgesetzt. Aus diesen Gründen konnte der LRH diese Aspekte auch in der Prüfungsdurchführung nicht bzw. nur eingeschränkt beurteilen.

Der LRH wies des Weiteren darauf hin, dass Politik, Landesverwaltung und Landesmuseum im Prüfungszeitraum Gespräche führten, die sich mit der Thematik der Wiedereingliederung des Landesmuseums in die Landesverwaltung befassten.

Das vorläufige Ergebnis zur gegenständlichen Überprüfung übermittelte der LRH der Landesregierung und dem Landesmuseum am 21. Dezember 2018 mit dem Ersuchen innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen. Die Landesregierung und das Landesmuseum übermittelte ihre Stellungnahmen mit Schreiben<sup>6</sup> vom 8. Februar 2019, eingelangt am 8. Februar 2019 bzw. am 13. Februar 2019.

Der LRH arbeitete die Stellungnahmen in den Bericht über das vorläufige Überprüfungsergebnis<sup>7</sup> ein und erstattete nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtages gemäß § 17 K-LRHG den endgültigen Bericht.

---

<sup>4</sup> Kärntner Landesmuseumsgesetz (K-LMG) LGBl. Nr. 72/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 56/2017

<sup>5</sup> Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums in der 6. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 3. Juli 2018

<sup>6</sup> Zahl 01-RH-412/1-2019

<sup>7</sup> Zl. LRH-GUE-9/1-2018

### Darstellung des Prüfungsergebnisses

- 3 Grundsätzlich werden bei der Berichterstattung zur Follow-up-Überprüfung punktweise zusammenfassend die ursprüngliche Empfehlung des Vorberichts (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl – TZ und deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die zusammengefasste Gegenäußerung (Kennzeichnung mit 3 und kursive Schriftweise) und eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 4) dargestellt.

Die ursprüngliche Empfehlung des Vorberichts wird des Weiteren in drei Absätze unterteilt. Absatz 1 enthält Angaben zur ursprünglichen Empfehlung. Absatz 2 bezieht sich auf die im Nachfrageverfahren zum Vorbericht eingeholten Informationen und Absatz 3 stellt den Sachverhalt der Maßnahmen, durch den die Empfehlung umgesetzt wird bzw. die Nichtumsetzung einer Empfehlung, dar.

Generell verwendete der LRH in seiner Darstellung folgende Bewertungsskala:

- vollständige Umsetzung
- teilweise Umsetzung
- keine Umsetzung

Bei der Berichterstattung zur Gebarungsprüfung werden punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellungen (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl) und deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die zusammengefasste Gegenäußerung (Kennzeichnung mit 3 und kursive Schriftweise) und eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 4) dargestellt.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk enthält allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Alle personenbezogenen Bezeichnungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

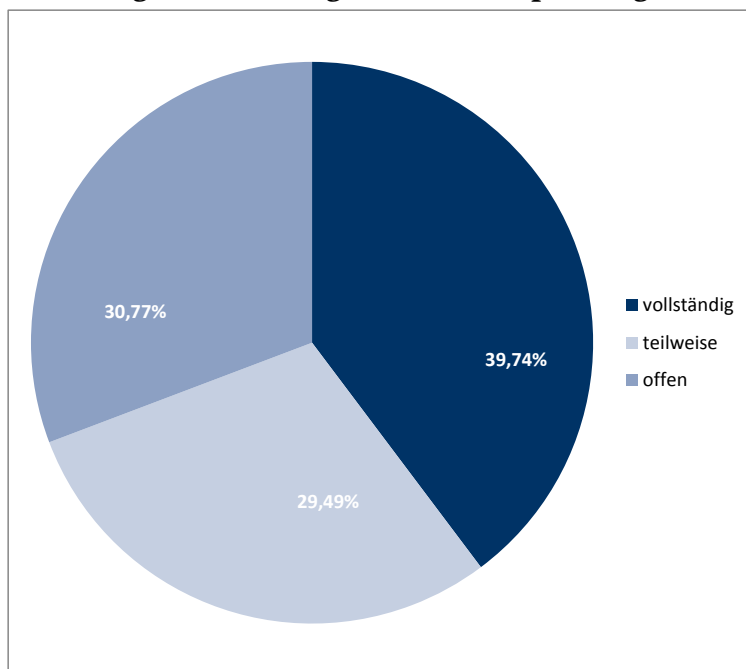
## FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

### Umsetzungsstand laut Follow-up-Überprüfung

- 4 Insgesamt hatte der LRH in seinem Vorbericht zum Landesmuseum 78 Empfehlungen ausgesprochen. Davon richteten sich 8 an das Land Kärnten und 54 Empfehlungen ausschließlich an das Landesmuseum. 16 Empfehlungen waren an das Land Kärnten und das Landesmuseum gerichtet.

Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung:

**Abbildung 1: Umsetzungsstand der Empfehlungen**



Quelle: LRH-eigene Darstellung

Für 77 der 78 Empfehlungen zum Kärntner Landesmuseum sagten das Land und das Landesmuseum eine vollständige Umsetzung zu. Davon konnten 31 Empfehlungen bereits vollständig umgesetzt werden. Das entsprach 39,74 % der im Vorbericht ausgesprochenen Empfehlungen. Bei fast allen anderen Empfehlungen wurde noch die vollständige Umsetzung angestrebt. Weitere 23 Empfehlungen (29,49 %) waren teilweise umgesetzt und 24 Empfehlungen (30,77 %) offen. Von den offenen Empfehlungen war nur bei einer Empfehlung derzeit keine Umsetzung zu erwarten.

**Tabelle 1: Umsetzungsgrad der Empfehlungen**

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Beschreibung der Empfehlung aus dem Vorbericht	TZ	Umsetzungsgrad		
			vollständig	teilweise	offen
Land Kärnten					
13	Regelungen für Abschluss und Änderungen des Dienstvertrages mit dem Direktor	5	✓		
37	Neuorganisation der Finanzaufsicht	6	✓		
37	Einheitliche und integrierte Landesaufsicht	7		✓	
37	Einrichtung eines standardisierten Reportingsystems	8			✓
38	Schriftliche Dokumentation im Bereich "Zentrales Finanzcontrolling"	9	✓		
39	Durchführung Follow-Up-Überprüfung	10			✓
62	Abgeltung von sonstigen Erschwernissen durch All-in-Sonderverträge	37	✓		
117	Prüfung der Wiedereingliederung des Landesmuseums Kärnten in die Landesverwaltung	82		✓	
Land Kärnten und Landesmuseum Kärnten					
6	Erlassung einer Museumsordnung	11			✓
7	Schriftliche Vertragsgrundlage bei Mitwirkung des AKL	12			✓
7	Kostenverrechnung bei Aufgabenbesorgung durch das Land	13			✓
7	Anpassung Leistungsentgelt für Kärntner Verwaltungsakademie	14	✓		
10	Bezeichnungen des Wappensaals und des Instituts für Volkskunde in Maria Saal	15		✓	
11	Schaffung neuer Aufsichts- und Kontrollebenen unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit	16			✓
18	Haushaltsordnung im Einklang mit Novellierung VRV und Haushaltsreform in Kärnten	17			✓
64	Zu Unrecht bezogene Nächtigungsgebühr	38	✓		
66	Schriftliche Vereinbarung für die Überlassung der Dienstkraftfahrzeuge des Landes	39			✓
66	Verrechnung der Kosten für die Benützung von Dienstkraftfahrzeugen	40	✓		
79	Bewertung von Kulturgütern	55		✓	
101	Schriftliche Vereinbarungen über die zur Verwaltung übertragenen Liegenschaften des Landes	76			✓
112	Depotlösung für die Sammlungen des Landesmuseums	77	✓		
116	Maßnahmenschritte zur Umsetzung eines Landesmuseums	78		✓	
116	Prüfung der Eingliederung des Museums Moderner Kunst Kärnten in die Struktur des Landesmuseums Kärnten	79	✓		
116	Kooperationen mit Regional-, Lokal- und Spezialmuseen in Kärnten	80	✓		
Landesmuseum Kärnten					
14	Umsetzung Stellvertreterregelung	18	✓		
15	Dokumentation und Protokollierung von Beschlüssen	19			✓
16	Einbeziehen von Benchmarking-Analysen in die Evaluierung	20			✓
17	Anpassung und Aktualisierung der Stellenbeschreibungen	21		✓	
19	Anwendung der Gliederungsvorschriften bei Erstellung des Voranschlages	22			✓
20	Vorlage des Jahresabschlusses zur Genehmigung	23	✓		
21	Optimierung internes Kontrollsystem	24		✓	
24	Gewährleistung der Vorschriften der Rechnungslegung sowie Transparenz und Vergleichbarkeit	25			✓
25	Ausbau Kostenrechnungsmodul und verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten	26		✓	
26	Erstellung mehrjähriger Investitions- und Finanzpläne	27			✓
28	Benchmarking mit anderen österreichischen Museen	28		✓	
31	Aktualisierung der Kassenordnung und Kontrolle der Kassen	29	✓		
32	Ausgabe von Kreditkarten und Bankomatkarten	30	✓		

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Beschreibung der Empfehlung aus dem Vorbericht	TZ	Umsetzungsgrad		
			vollständig	teilweise	offen
33	Realistischere Budgetierung zur Vermeidung übermäßiger Reserven	31	✓		
35	Rücklagendotierung entsprechend den Vorgaben des K-LMG	32			✓
45	Projektbezogene Erfassung der Plan- und Ist-Kosten	33	✓		
47	Trennung von Personal- und Sachausgaben und deren transparente Darstellung	34	✓		
49	Durchführung von Notgrabungen	35			✓
52	Fundraising und Sponsoring	36		✓	
56	Personalbedarfsplanung	41		✓	
57	Ausschreibungsverfahren bei befristeten Beschäftigungen	42			✓
57	Dokumentation des Ausschreibungs- und Objektivierungsverfahrens	43		✓	
60	Besoldung der Museumsbediensteten	44			✓
60	Besoldung entsprechend der Aufgaben und Verantwortlichkeiten	45		✓	
61	Zulagen und Nebengebühren nach einheitlichen nachvollziehbaren Richtlinien	46		✓	
63	Ausgleich Überstunden durch Zeitausgleich	47			✓
63	Anhebung der Wochenstunden bei längerfristigem Mehrstundenanfall	48		✓	
65	Abrechnung von Dienstreisen nach den reisegebührenrechtlichen Bestimmungen	49	✓		
67	Abzeichnung Lieferscheine	50	✓		
68	Individuelle Qualifizierungsstrategien für Mitarbeiter	51		✓	
69	Professionalisierung des Personalmanagements	52		✓	
70	Rechnungen über anwaltliche Leistungen mit konkreten Leistungsbeschreibungen	53	✓		
71	Wahl des richtigen Vertragstypus	54	✓		
98	Einhaltung der Vorgaben des BVergG	74	✓		
75	Einführungskosten und Wartungskosten bei IT-Projekten	56	✓		
76	Schriftliches Sammlungskonzept als Handlungsrahmen der Museumsführung	57		✓	
76	Festlegung und Veröffentlichung der Sammlungspolitik	58		✓	
78	Inventarisierung, Digitalisierung und Sammlungsdokumentation	59			✓
78	Ausweitung des Einsatzes der Museumsoftware	60			✓
78	Zusammenführung der Sammlungen auf zentraler Datenbank	61			✓
82	Schriftliche vertragliche Grundlagen und Übernahmeprotokolle	62	✓		
83	Erfassung der Leihvorgänge	63			✓
84	Abwicklung und Entlehnung von Sammlungsobjekten	64	✓		
84	Richtlinie über Abwicklung und Prozess des Leihverkehrs	65	✓		
86	Berechnung Kostenbeiträge Leihverkehr	66			✓
88	Prüfung der Betriebskostenabrechnung	67		✓	
89	Regelungen für Bewirtungsspesen und Repräsentationsausgaben	68		✓	
91	Abschluss von Verträgen mit nahestehenden Personen	69	✓		
92	Leistung von Vorauszahlungen entsprechend des Restaurationsfortschrittes	70	✓		
94	Einholung von Vergleichsangeboten und nachvollziehbare Begründung von Änderungen	71		✓	
94	Schriftliche Richtlinien für die Beschaffung	72	✓		
95	Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch dafür qualifizierte Personen	73	✓		
100	Realistische und vollständige Planung der Ausgaben für Ausstellungsprojekte	75		✓	
110	Überwachung der klimatischen Verhältnisse in allen Depots	81	✓		
<b>Gesamt</b>			<b>31</b>	<b>23</b>	<b>24</b>

Quelle: LRH-eigene Darstellung

## Grundlagen

### Land Kärnten

#### Regelungen für Abschluss und Änderungen des Dienstvertrages mit dem Direktor (Schlussempfehlung 1)

5.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten in seinem Vorbericht, explizite Regelungen festzulegen, die den Abschluss und jede Änderung des Dienstvertrages mit dem Direktor, ähnlich den Regelungen im GmbH-Bereich, durch ein vom Direktor verschiedenes (Aufsichts-)Organ bzw. die Landesaufsicht (Landesregierung) oder in anderer Form eine „Drittanstellung“ vorsehen. (TZ 13)

(2) Das Land Kärnten teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Landesregierung seit der Novellierung des K-LMG<sup>8</sup> sämtliche Arbeitgeberfunktionen wahrnehme. Dies umfasse insbesondere auch den Abschluss, die Änderung und die Auflösung des Dienstvertrages mit dem jeweiligen Geschäftsführer. Eine Ausschreibung der beiden neuen Führungsfunktionen erfolge voraussichtlich im 1. Quartal 2018. Der Abschluss der Dienstverträge mit den neuen Führungspersonen erfolge nach deren Objektivierung im Sinne des Stellenbesetzungsgesetzes (K-StBesG)<sup>9</sup>.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Land Kärnten mit der Novellierung des Museumsgesetzes<sup>10</sup>, das mit 1. Jänner 2018 in Kraft trat, die Bestellung der Geschäftsführer und Beendigung der Funktion neu geregelt hatte. Demnach war der jeweilige Geschäftsführer von der Landesregierung für eine Funktionsdauer von höchstens fünf Jahren zu bestellen. Die wiederholte Bestellung war zulässig. Des Weiteren war festgelegt, dass die Landesregierung gegenüber den Geschäftsführern sämtliche Arbeitgeberfunktionen wahrzunehmen hatte. Dies umfasste insbesondere auch den Abschluss, die Änderung und die Auflösung des Dienstvertrages mit dem jeweiligen Geschäftsführer. Ein wesentlicher Punkt war die Möglichkeit der Landesregierung, den jeweiligen Geschäftsführer bei Vorliegen wichtiger Gründe<sup>11</sup> aus seiner Funktion abuberufen.

5.2 Der LRH nahm zur Kenntnis, dass das K-LMG die Bestellung der Geschäftsführer und die Beendigung der Funktionen neu geregelt hatte. Das Land Kärnten setzte die Empfehlung aus dem Vorbericht somit vollständig um. Im Prüfungszeitraum erfolgte

---

<sup>8</sup> § 16 Abs. 2 K-LMG

<sup>9</sup> Kärntner Stellenbesetzungsgesetz (K-StBesG) LGBl. Nr. 12/2018

<sup>10</sup> § 16 K-LMG

<sup>11</sup> Die wiederholte Missachtung von Weisungen oder von Bestimmungen des K-LMG, sowie die mangelnde Eignung des Funktionsinhabers zur ordnungsgemäßen Besorgung der ihm obliegenden Aufgaben.

keine Ausschreibung für die neu zu besetzenden Stellen. Dies war aus Sicht des LRH aufgrund der laufenden Gespräche betreffend die Wiedereingliederung des Landesmuseums in die Landesverwaltung eine nachvollziehbare Vorgangsweise.

#### Neuorganisation der Finanzaufsicht (Schlussempfehlung 2)

6.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten in seinem Vorbericht, die Finanzaufsicht neu zu organisieren und die zuständigen Kontrollinstanzen innerhalb der Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement (Finanzabteilung) aufeinander abzustimmen. (TZ 37)

(2) Das Land Kärnten teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Finanzabteilung die internen Zuständigkeiten für das Landesmuseum ab dem Jahr 2016 neu organisiert habe. So habe ab dem Jahr 2016, aufgrund einer Pensionierung, ein neuer Sachbearbeiter innerhalb der Finanzabteilung die Agenden über das Landesmuseum übernommen. Zusätzlich fordere die Finanzabteilung im Zuge des Budgetcontrollings und des Fondscontrollings die Quartals- bzw. Halbjahresberichte vom Landesmuseum an und überprüfe diese. Diese Berichte können auch vom zuständigen Bearbeiter der Finanzaufsicht für das Landesmuseum eingesehen werden.

Die Finanzabteilung habe ab 2016 die fachliche Betreuung und Hilfestellung für das Landesmuseum massiv ausgeweitet und etwa bei folgenden Fragen betreut:

- der Vorabdurchsicht der jeweiligen Voranschläge und Rechnungsabschlüsse
- der Entwicklung einer Strategie zum Abbau der hohen Rücklagenbestände
- der Neugliederung der zu bebuchenden Konten für die Sachausgaben, in Anlehnung an die derzeit gültigen Regelungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997)<sup>12</sup> und den Vorgaben für die Voranschlagsposten beim AKL
- der fachlichen Unterstützung bei der vom kaufmännischen Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Direktor noch zu überarbeitenden Haushaltsordnung

Darüber hinaus haben auch regelmäßige telefonische, schriftliche und persönliche Rücksprachen des Landesmuseums mit der Finanzabteilung stattgefunden. Zudem

---

<sup>12</sup> Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) BGBl. II 787/1996, aufgehoben durch BGBl. II Nr. 313/2015

nehmen Mitarbeiter der Finanzaufsicht auch an Besprechungen des Landesmuseums mit dem Landesimmobilienmanagement (LIM)<sup>13</sup> teil, wenn diese wichtige Fragen der Finanzierung betreffen. Auch bei allgemeinen Anfragen zu Liegenschaften des Landesmuseums stehe die Finanzabteilung dem Landesmuseum beratend zur Seite, sofern diese Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Finanzabteilung fallen. Die Finanzabteilung teilte des Weiteren mit, dass sie sämtliche Rückfragen des Landesmuseums, aber auch Fragen der Fachaufsicht, die das Aufgabengebiet der Finanzabteilung betreffen, möglichst zeitnah beantworte.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass die Finanzabteilung die Zuständigkeiten der Finanzaufsicht neu organisiert und abgestimmt hatte. Die fachliche Betreuung des Landesmuseums konnte intensiviert werden.

- 6.2 Der LRH begrüßte die Neuorganisation der Finanzaufsicht innerhalb der Finanzabteilung sowie die Intensivierung der fachlichen Betreuung des Landesmuseums und erachtete die Empfehlung daher als umgesetzt.

#### Einheitliche und integrierte Landesaufsicht (Schlussempfehlung 3)

- 7.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten in seinem Vorbericht, die Fachaufsicht systematisch und verstärkt auszuüben und mit der Finanzaufsicht intensiver abzustimmen. Wegen des damit verbundenen Koordinierungsaufwandes und der Abgrenzungsproblematik sollte eine einheitliche, integrierte Landesaufsicht etabliert werden. (TZ 37)

(2) Das Land Kärnten (Finanzabteilung) teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es die Empfehlung des LRH stets begrüße, die Trennung von Finanz- und Fachaufsicht aufzugeben und eine einheitliche, integrierte Landesaufsicht zu etablieren. Mit der letzten Änderung des Museumsgesetzes sei auch nach den Begrifflichkeiten<sup>14</sup> nur mehr von der Landesaufsicht die Rede, die von der Landesregierung wahrzunehmen sei und sich schwerpunktmäßig auf die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften, der ordnungsgemäßen Besorgung der Aufgaben und der Gebarung beim Landesmuseum fokussiere. Aus Sicht der Finanzabteilung funktioniere die gegenseitige, intensive Abstimmung mit der Abteilung 14 – Kunst und Kultur<sup>15</sup> in der Praxis gut. Über alle relevanten Gebarungs- und rechtlichen Vorgänge, die das

---

<sup>13</sup> vormals LIG (Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH)

<sup>14</sup> § 37 K-LMG

<sup>15</sup> vormals Unterabteilung Kunst und Kultur

Landesmuseum betreffen, herrsche zwischen der Finanzabteilung und der Abteilung Kunst und Kultur ein reger und zeitnaher Informationsaustausch.

Das Land Kärnten (Abteilung Kunst und Kultur) teilte mit, dass die Fachaufsicht verstärkt ausgeübt werde. Es finden regelmäßige Jour fixes statt. Eine einheitliche integrierte Landesaufsicht gebe es nicht, da laut Geschäftseinteilung des AKL die fachliche und rechtliche Aufsicht im Bereich der Abteilung Kunst und Kultur verankert sei und die Finanzaufsicht in der Finanzabteilung. Eine Zusammenführung könne nur durch die Änderung der Geschäftseinteilung erfolgen. Die Abteilung Kunst und Kultur wies des Weiteren auf die Novellierung des K-LMG hin, die zusätzliche Organe der Kontrolle vorsehe. Die integrierte Aufsicht manifestiere sich insbesondere im Kuratorium. Hier seien neben Mitgliedern mit wissenschaftlichem und musealem Fachwissen auch je eines mit rechtskundigem und betriebswirtschaftlichem Fachwissen vertreten.<sup>16</sup>

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Land Kärnten mit der Neufassung des K-LMG die Trennung der Finanz- und der Fachaufsicht formal beseitigte. Des Weiteren konnte der LRH feststellen, dass aufgrund der bestehenden Referats- und Geschäftseinteilungen diese Aufsichtsgenden weiterhin zwischen unterschiedlichen Referenten und Abteilungen aufgeteilt waren und somit auch eine faktische Trennung bestand.

7.2 Der LRH kritisierte, dass die Neufassung des K-LMG die Trennung der Finanz- und der Fachaufsicht zwar formal beseitigte, gleichzeitig die bestehende Referats- und Geschäftseinteilung die Aufsicht aber auf unterschiedliche Referenten und Abteilungen aufgliederte. Aufgrund der bis zum Überprüfungszeitraum bereits erfolgten gesetzlichen Änderung erachtete der LRH die Empfehlung als teilweise umgesetzt. Der LRH empfahl nochmals, die Landesaufsicht innerhalb der Landesregierung abzustimmen, zu vereinheitlichen bzw. in einer zuständigen Einheit zusammenzuführen, um den damit verbundenen Koordinierungsaufwand zu minimieren.

7.3 *Das Land Kärnten hielt in seiner Stellungnahme fest, dass hinsichtlich der faktischen Trennung der Finanzaufsicht diese auf der geltenden Referats- und Geschäftseinteilung basiere und daher nicht von der Fachabteilung geändert werden könne. Eine Zusammenführung von Fach- und Finanzaufsicht in einer zuständigen Einheit würde seitens der Abteilung Kunst und Kultur grundsätzlich begrüßt werden.*

---

<sup>16</sup> § 24b Abs. 2 K-LMG

#### Einrichtung eines standardisierten Reportingsystems (Schlussempfehlung 4)

8.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten in seinem Vorbericht, ein standardisiertes Reportingsystem als kontinuierliche Überwachungstätigkeit zum rechtzeitigen Erkennen drohender bzw. bestehender Fehlentwicklungen und Missstände einzurichten. (TZ 37)

(2) Das Land Kärnten (Abteilung Kunst und Kultur) verwies in diesem Zusammenhang auf die Beteiligungsverwaltung der Finanzabteilung. Die Übermittlung der Quartalsberichte vom Landesmuseum erfolge sowohl an die Fach- als auch an die Finanzaufsicht. Ein standardisiertes Reportingsystem sei im Aufbau, könne jedoch infolge personeller Unterbesetzungen noch nicht finalisiert werden.

Das Land Kärnten (Finanzabteilung) teilte im Nachfrageverfahren mit, dass für den Gebahrungsbereich des Landesmuseums, mit den regelmäßig bei der Anstalt eingeforderten Quartals- und Fondscontrollingberichten und den ab 2016 regelmäßig stattfindenden Vorabdurchsichten der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Landesmuseums, bereits ein gut funktionierendes Reportingsystem bestehe.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass die Abteilung Kunst und Kultur bisher kein standardisiertes Reportingsystem zum rechtzeitigen Erkennen drohender bzw. bestehender Fehlentwicklungen und Missstände eingeführt hatte.

8.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land Kärnten die Empfehlung bisher nicht umgesetzt hatte. Der LRH empfahl daher wiederholt der Fachabteilung in Abstimmung mit dem Landesmuseum, ehestmöglich ein standardisiertes Reportingsystem mit zweckmäßigen Inhalten für eine kontinuierliche Überwachungstätigkeit einzurichten.

8.3 *Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass mit dem Aufbau eines standardisierten Reportingsystems begonnen wurde, welches infolge personeller Unterbesetzung noch nicht finalisiert werden konnte. Im Jahr 2017 wurde zur Optimierung der Landesaufsicht eine Erhebung des IST-Zustandes vorgenommen. Auf dieser Basis sollte ein standardisiertes Berichtswesen entwickelt werden. Seitens des Landesmuseums erfolgte gemäß Weisung der Fachaufsicht eine laufende Berichterstattung über rechtliche Angelegenheiten (insbesondere Gerichtsverfahren) sowie über personelle Maßnahmen. Es bestand darüber hinaus eine intensive Kommunikation zwischen der Museumsleitung und der Abteilung Kunst und Kultur über laufende Projekte und sonstige wichtige Angelegenheiten.*

8.4 Der LRH begrüßte, dass das Land Kärnten mit dem Aufbau eines standardisierten Reportingsystem begonnen hatte und empfahl, das Projekt rasch abzuschließen und zu etablieren.

Schriftliche Dokumentation im Bereich „Zentrales Finanzcontrolling“ (Schlussempfehlung 5)

9.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten in seinem Vorbericht, die im Rahmen des zentralen Finanzcontrolling getroffenen Feststellungen und Auswertungen schriftlich zu dokumentieren. (TZ 38)

(2) Das Land Kärnten teilte im Nachfrageverfahren mit, dass im Rahmen des zentralen Finanzcontrolling und Fondscontrolling die Befüllung eines vorgefertigten Formblattes (Excel-Datei) verlangt werde. In dieses Controlling-Formblatt seien vom Landesmuseum Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung, zur Vermögens- und Kapitalstruktur, zu Haftungen und Managementthemen, Kennzahlen, etc. einzugeben und quartalsmäßig zu vorgegebenen Terminen an die Abteilung zu retournieren. Dem Bereich Zentrales Finanzcontrolling liegen neben den Controlling-Daten auch die detaillierten Quartalsberichte des Landesmuseums vor. Der zuständige Sachbearbeiter des Bereichs Zentrales Finanzcontrolling plausibilisiere diese Quartalsberichte. Beanstandungen oder Feststellungen dokumentiere die Finanzabteilung schriftlich.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass die für das Zentrale Finanzcontrolling zuständige Mitarbeiterin im Jahr 2018 die Feststellungen zum ersten und zweiten Quartalsbericht schriftlich dokumentierte.

Das Landesmuseum hatte dem Kuratorium mit der Neufassung des K-LMG ebenfalls Quartalsberichte zu übermitteln<sup>17</sup>, welche in den Sitzungen erläutert und diskutiert werden sollen. Diesbezügliche Feststellungen wären dem Sitzungsprotokoll zu entnehmen, welches im Prüfungszeitraum noch nicht vorlag.<sup>18</sup> Dem Kuratorium zugehörig war unter anderem ein Vertreter der Finanzabteilung, daher ein Mitarbeiter der Abteilung.<sup>19</sup> Ab dem dritten Quartal waren diese Berichte von diesem Mitarbeiter und vom primär für das Landesmuseum zuständigen Mitarbeiter der Finanzabteilung durchgesehen worden. Allfällige wesentliche Feststellungen würden dokumentiert und dem Abteilungsleiter berichtet werden. Zum dritten Quartalsbericht waren keine wesentlichen Abweichungen festgestellt worden.

9.2 Der LRH nahm zur Kenntnis, dass die Finanzabteilung Feststellungen zu den Quartalsberichten schriftlich dokumentierte. Der LRH erachtete die Empfehlung daher als umgesetzt.

---

<sup>17</sup> § 14a K-LMG

<sup>18</sup> 3. Sitzung des Kuratoriums am 29. November 2018

<sup>19</sup> § 24 (3) K-LMG

### Durchführung Follow-up-Überprüfung (Schlussempfehlung 6)

- 10.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten in seinem Vorbericht, aufgrund der nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen eines Prüfberichts der Finanzaufsicht anlässlich einer Vor-Ort-Prüfung im Jahr 2007 eine Follow-up-Überprüfung durchzuführen und künftig solche Prüfungen bei Fonds und Anstalten regelmäßig vorzusehen. (TZ 39)
- (2) Das Land Kärnten teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Prüfungsintervalle nicht im Sinne von kontinuierlichen Vor-Ort-Prüfungen intensiviert werden konnten. Als Begründung gab die Finanzabteilung die in den letzten Jahren zunehmenden Aufgaben und die nahezu unveränderten Personalkapazitäten an. Die Finanzaufsicht überprüfe die relevanten Gebarungsunterlagen des Landesmuseums, wie etwa Voranschläge, Rechnungsabschlüsse sowie Quartals- und Fondscontrollingberichte, seit 2016 jedoch regelmäßig und noch intensiver im Detail.
- (3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Land Kärnten die Prüfungsintervalle für sämtliche ausgegliederte Rechtsträger, darunter auch das Landesmuseum, nicht im Sinne von kontinuierlichen Vor-Ort-Prüfungen intensivieren konnte.
- 10.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass die Finanzaufsicht keine Vor-Ort-Prüfung durchführte. Der LRH erachtete die Empfehlung aus dem Vorbericht daher als nicht umgesetzt. Für den LRH gehören jedoch Außenprüfungen zu den Aufgaben einer Finanzaufsicht und daher wiederholte er seine Empfehlung, Vor-Ort-Prüfungen in regelmäßigen Abständen durchzuführen.
- 10.3 *Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Prüfungsintervalle der Finanzaufsicht erhöht wurden, indem die Gebarungsunterlagen seit dem Jahr 2016 regelmäßig und noch intensiver im Detail geprüft werden. Vor-Ort-Prüfungen konnten beim Landesmuseum jedoch keine durchgeführt werden, da die Aufgaben für die Finanzabteilung in den letzten Jahren noch weiter zugenommen haben und es auch bei den Personalkapazitäten keine Erhöhung gab.*
- 10.4 Aus der Sicht des LRH gehören Vor-Ort-Prüfungen zu den wesentlichen Aufgaben einer Finanzaufsicht und er empfahl dem Land Kärnten daher wiederholt, diese in regelmäßigen Abständen durchzuführen.

### Land Kärnten und Landesmuseum für Kärnten

#### Erlassung einer Museumsordnung (Schlussempfehlung 9)

- 11.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten und dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, die Erlassung einer Museumsordnung für das Landesmuseum zügig voranzutreiben, den bisher vorliegenden Entwurfsinhalt mit den gesetzlichen

Rahmenbedingungen und vorgegebenen Museumsstrukturen unter Mitwirkung des Verfassungsdienstes des AKL abzustimmen und der Landesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen. (TZ 6)

(2) Das Land Kärnten teilte im Nachfrageverfahren mit, dass der Erlass der Museumsordnung sich aufgrund der Novellierung des K-LMG verzögert habe. Die Ausarbeitung der Museumsordnung sei im Laufen, jedoch noch nicht abgeschlossen, da seitens des Landesmuseums noch Informationen fehlten bzw. ein finaler Termin noch nicht abgehalten werden konnte. Abschließend werde der Verfassungsdienst einbezogen, um die Museumsordnung unter dessen Mitwirkung dem Kollegium der Kärntner Landesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Landesmuseum verwies im Nachfrageverfahren zum aktuellen Status der Museumsordnung auf die Abteilung Kunst und Kultur sowie auf den Zusammenhang zwischen grundlegenden Entscheidungserfordernissen und dem noch zu bildenden Museumskuratorium im Rahmen der für 2018 vorgesehenen Übergangszeit.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum und das Land Kärnten noch keine Museumsordnung erlassen hatten und diese sich laut Auskunft der Abteilung Kunst und Kultur in Ausarbeitung befand bzw. mit dem Kuratorium abzustimmen war.

11.2 Der LRH kritisierte, dass das Land Kärnten und das Landesmuseum bisher noch keine finale Museumsordnung verfasst hatten und erachtete daher die Empfehlung als nicht umgesetzt. Der LRH wies nochmals darauf hin, dass die Erstellung einer Museumsordnung gesetzlich<sup>20</sup> festgelegt war und empfahl, den Prozess dafür zu forcieren. Die Museumsordnung hatte insbesondere Regelungen über die innere Organisation der Anstalt und des Dienstbetriebes, die Besorgung der Aufgaben der Anstalt sowie die Öffnungszeiten der ständigen Schausammlung zu enthalten.

11.3 *Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Ausarbeitung der Museumsordnung für das Landesmuseum in der Intensivphase war. Die Museumsordnung würde nach Anhörung des Direktors und des kaufmännischen Geschäftsführers sowie des Kuratoriums mit Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 24 K-LMG im Laufe des ersten Halbjahres 2019 erlassen werden.*

---

<sup>20</sup> § 24 K-LMG

### Schriftliche Vertragsgrundlage bei Mitwirkung des AKL (Schlussempfehlung 10)

12.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten und dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, dass die Mitwirkung des AKL bei der Besorgung von Aufgaben des Landesmuseums in allen Fällen auf eine schriftliche Vertragsgrundlage zu stellen wäre. (TZ 7)

(2) Das Land Kärnten (Finanzabteilung) teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Mitwirkung des AKL bei der Besorgung von Aufgaben des Landesmuseums gesetzlich durch das K-LMG geregelt sei.<sup>21</sup>

Das Landesmuseum und das Land Kärnten (Abteilung Kunst und Kultur) teilten im Nachfrageverfahren mit, dass derzeit bestimmte (Unter-)Abteilungen des AKL und ein ausgegliederter Rechtsträger eine intensive Kooperation mit dem Landesmuseum pflegen.<sup>22</sup> Um den Empfehlungen des LRH nachzukommen, seien bisher folgende Bemühungen erfolgt:

- Mit der Unterabteilung Informationstechnologie existierte eine Kooperationsvereinbarung.
- Bezüglich des Beschaffungs- und Gebäudemanagements erfolgte im Oktober 2017 ein Gespräch zwischen dem Landesmuseum und der Landesamtsdirektion. Dabei besprachen die Vertreter des Landesmuseums und des Landes verschiedenste Kooperationsfelder<sup>23</sup>, um eine gemeinsame Dienstleistungsvereinbarung für 2018 erstellen zu können.
- Mit der Unterabteilung Finanzbuchhaltung gab es im Jänner 2018 eine Erstbesprechung für die Erstellung einer Vereinbarung. Dabei wurden mögliche Varianten und Beispiele für Kooperationen besprochen und zum Zeitpunkt der Überprüfung rechtlich geprüft.
- Erst nach Klärung der Grundlagen der Integration des LIM<sup>24</sup> in die Landesverwaltung sollte es zu einer vertraglichen Ausgestaltung der Dienstleistung kommen.

---

<sup>21</sup> § 36 K-LMG

<sup>22</sup> UAbt. Informationstechnologie, UAbt. Beschaffungs- und Gebäudemanagement, UAbt. Finanzbuchhaltung, UAbt. LIM sowie Kärntner Verwaltungsakademie

<sup>23</sup> Versicherungsdienstleistungen, Mobiltelefonie, Beschaffung allgemein, Postdienstleistungen, Allgemeine Vermittlung, Druckereidienstleistungen, Fuhrpark/Dienstfahrzeuge/E-Mobilität, Facility Management allgemein

<sup>24</sup> vormals LIG

- Mit der Kärntner Verwaltungsakademie erarbeitete das Landesmuseum eine neue Vereinbarung, die rückwirkend mit 1. Jänner 2018 in Kraft trat.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass die Finanzabteilung bezüglich der Mitwirkung des AKL bei der Besorgung von Aufgaben des Landesmuseums auf das K-LMG<sup>25</sup> verwies. Dieses normierte u. a., dass dem AKL als Hilfsorgan des Direktors sowie des kaufmännischen Geschäftsführers die Besorgung der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten<sup>26</sup> oblag. Des Weiteren konnte durch Vereinbarung die Mitwirkung des AKL bei der Besorgung einzelner Aufgaben der Anstalt vorgesehen werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis lag.<sup>27</sup> Der LRH stellte hierzu fest, dass bisher lediglich für die Betreuung der automationsunterstützten Datenverarbeitung und für die Weiterbildung der Mitarbeiter eine vertragliche Grundlage bestand. Die Vereinbarung mit der Kärntner Verwaltungsakademie schloss das Landesmuseum bereits unmittelbar nach der Ausgliederung ab bzw. adaptierte diese in den Jahren 2013 und 2018. Die Kooperationsvereinbarung mit der Unterabteilung Informationstechnologie existierte seit dem Jahr 2010. Für alle weiteren Aufgaben<sup>28</sup>, die das AKL für das Landesmuseum übernahm, waren Vereinbarungen noch nicht geplant bzw. erst in Ausarbeitung.

- 12.2 Der LRH kritisierte, dass das Land Kärnten und das Landesmuseum für die Mitwirkung des AKL bei der Besorgung von Aufgaben des Landesmuseums bisher keine neuen schriftlichen Vertragsgrundlagen ausgearbeitet und somit die Empfehlung nicht umgesetzt hatten. Der LRH wies darauf hin, dass das K-LMG eine Vereinbarung bei der Mitwirkung des AKL vorsah und wiederholte seine Empfehlung, die Ausarbeitung einer verbindlichen Regelung zu forcieren, um damit die Rahmenbedingungen zu konkretisieren.
- 12.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein Entwurf der Dienstleistervereinbarung seitens einer Rechtsanwaltskanzlei erstellt und der Abt.1 zur Prüfung übermittelt wurde.*
- 12.4 Der LRH erachtete es als positiv, dass sich die Dienstleistungsvereinbarung in Ausarbeitung befand. Er wies jedoch gleichzeitig darauf hin, dass aus Sicht des LRH eine rechtsanwaltliche Hilfestellung bei der diesbezüglichen Bearbeitung nicht

---

<sup>25</sup> § 36 K-LMG

<sup>26</sup> hinsichtlich jener Bediensteten der Anstalt, die in einem Dienstverhältnis zum Land standen

<sup>27</sup> insbesondere für Erstellung des Voranschlags und des Jahresabschlusses; Besorgung des Buchhaltungs- und Rechnungsdienstes sowie der arbeitsrechtlichen Angelegenheiten gegenüber den Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Anstalt stehen; die Fort- und Weiterbildung der Bediensteten der Anstalt; die Betreuung der automationsunterstützten Datenverarbeitung.

<sup>28</sup> bspw. Dienstzeitverwaltung, Personalverrechnung, Buchhaltung

notwendig war, sondern dass innerhalb der Organisation des Land Kärnten ausreichendes rechtliches Wissen vorhanden war, auf welches im Bedarfsfall zurückgegriffen werden sollte.

### Kostenverrechnung bei Aufgabenbesorgung durch das Land (Schlussempfehlung 11)

- 13.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten und dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, im Interesse der Kostenwahrheit dem Landesmuseum die aus der Aufgabenbesorgung erwachsenen Kosten anzurechnen. (TZ 7)
- (2) Das Land Kärnten und das Landesmuseum teilten im Nachfrageverfahren mit, dass die Vertragserstellung in Bezug auf die Leistungserbringung durch das Land noch nicht abgeschlossen sei. Der Empfehlung des LRH könne somit noch nicht entsprochen werden.
- (3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum bisher nur mit der Unterabteilung Informationstechnologie für die Betreuung der automationsunterstützten Datenverarbeitung und mit der Kärntner Verwaltungsakademie für die Weiterbildung der Mitarbeiter eine verbindliche Vereinbarung abgeschlossen hatte, in der auch die Weiterverrechnung der aus dieser Aufgabenbesorgung entstehenden Kosten geregelt war. Die Vereinbarung mit der Kärntner Verwaltungsakademie existierte mit Anpassungen bereits seit der Ausgliederung bzw. mit der Unterabteilung Informationstechnologie seit dem Jahr 2010.
- 13.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land Kärnten und das Landesmuseum keine neuen Vereinbarungen betreffend der Kostenverrechnung für die Aufgabenbesorgung abgeschlossen hatten. Das Land Kärnten und das Landesmuseum setzten die Empfehlung aus dem Vorbericht somit nicht um. Der LRH empfahl, ehestmöglich auch für die weiteren vom AKL übernommenen Aufgaben verbindliche Vereinbarungen, inklusive Vorgaben bezüglich der Kostenverrechnung, zu verfassen.
- 13.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein Entwurf der Dienstleistervereinbarung seitens einer Rechtsanwaltskanzlei erstellt und der Abt.1 zur Prüfung übermittelt wurde.*
- 13.4 Der LRH erachtete es als positiv, dass sich die Dienstleistungsvereinbarung in Ausarbeitung befand. Er wies jedoch gleichzeitig darauf hin, dass aus Sicht des LRH eine rechtsanwaltliche Hilfestellung bei der diesbezüglichen Bearbeitung nicht notwendig war, sondern dass innerhalb der Organisation des Land Kärnten ausreichendes rechtliches Wissen vorhanden war, auf welches im Bedarfsfall zurückgegriffen werden sollte.

#### Anpassung Leistungsentgelt für Kärntner Verwaltungsakademie (Schlussempfehlung 12)

- 14.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten und dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, das mit der Kärntner Verwaltungsakademie im Jahr 2003 vereinbarte Leistungsentgelt auf eine adäquate Höhe zu aktualisieren und an die tatsächlichen Kosten anzupassen. (TZ 7)
- (2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass das Landesmuseum entsprechend der Empfehlung des LRH im Jahr 2016 in Zusammenarbeit mit der Kärntner Verwaltungsakademie eine Vereinbarung erstellt habe, die eine für beide Seiten entsprechend „der adäquaten Höhe und tatsächlichen Kosten“ zielführende Lösung darstellen solle. Die im März 2018 unterzeichnete Vereinbarung legte das Landesmuseum bei.
- (3) Der LRH stellte fest, dass das Landesmuseum mit der Kärntner Verwaltungsakademie im März 2018 eine neue Vereinbarung, vorerst für drei Jahre und gültig ab 1. Jänner 2018, abgeschlossen hatte. In dieser Vereinbarung war u.a. eine jährliche Akontozahlung festgelegt, die zum Jahresende mit den tatsächlichen Kosten der Seminare gegengerechnet werden sollte. Allfällige Überschüsse sollten in das Folgejahr übertragen werden.
- 14.2 Der LRH nahm zur Kenntnis, dass das Landesmuseum eine neue Vereinbarung mit der Verwaltungsakademie abgeschlossen hatte, die aus Sicht des LRH adäquate Konditionen entsprechend dem Leistungsaustausch enthielt und erachtete die Empfehlung folglich als vollständig umgesetzt.

#### Bezeichnung des Wappensaals und des Instituts für Volkskunde in Maria Saal (Schlussempfehlung 13)

- 15.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten und dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, die Bezeichnung des Instituts für Volkskunde in Maria Saal als Abteilung in der Außenkommunikation zu vermeiden, solange dieses nicht gesetzlich oder mit Regierungsbeschluss als Abteilung des Landesmuseums eingerichtet war. Das Gleiche galt für den Wappensaal, der nicht als Außenstelle zu führen war. (TZ 10)
- (2) Das Land Kärnten teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Grundlage für eine organisatorische Bereinigung durch die letzte Novellierung des K-LMG herbeigeführt worden sei. Die Einrichtung und organisatorische Regelung der Abteilungen und Außenstellen solle auf Basis des K-LMG durch die Museumsordnung erfolgen. Zum Zeitpunkt der Überprüfung sei noch die Übergangsregelung gültig, die normiere, dass das Landesmuseum bis zum Inkrafttreten der Museumsordnung die zum Zeitpunkt des

Inkrafttretens dieses Gesetzes tatsächlich bestehenden Museumsabteilungen weiterführen müsse.<sup>29</sup> Außenkommunikation fand nur in eingeschränktem Maße statt. Der Wappensaal solle im Rahmen der neuen Museumsordnung als Außenstelle deklariert werden. Zum damaligen Zeitpunkt stand dazu auf der Homepage, dass das Landesmuseum den Wappensaal wissenschaftlich betreue. Die Außenstelle „Institut für Volkskunde“ wurde laut Auskunft der Abteilung Kunst und Kultur auf der Homepage nicht als Abteilung geführt.

Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es zukünftig im Bereich Marketing den Begriff „Standorte“ verwende. Intern werde weiterhin die gesetzlich festgelegte Bezeichnung „Außenstelle“ verwendet. Im werblichen Gesamtauftritt habe sich aber gezeigt, dass für die Besucher eine unterschiedliche Bezeichnung zwischen Außenstelle bzw. Nicht-Außenstelle kaum nachvollziehbar sei. Daher erscheine der neutrale Begriff „Standorte“ sinnvoller. Auch im Hinblick auf die Inbetriebnahme des Sammlungs- und Wissenschaftszentrums sowie des Haupthauses Rudolfinum als Ausstellungszentrum und der politisch avisierten Eingliederung des Museums Moderner Kunst Kärnten und des Blauen Würfels mit kidsmobil erscheine die Bezeichnung „Standort“ sinnvoll, da gerade das Museum Moderner Kunst Kärnten ein sehr eigenständiges Profil mit Direktion aufweise und in die innere Organisation der Anstalt<sup>30</sup> einzubetten sei.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass die Homepage des Landesmuseums das Institut für Volkskunde weiterhin als Abteilung bezeichnete. Den Wappensaal führte das Landesmuseum auf der Homepage unter der Rubrik Museen an, wies jedoch explizit auf die wissenschaftliche Betreuung hin.

15.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass die Homepage des Landesmuseums das Institut für Volkskunde unter den Abteilungen führte. Der LRH wies nochmals darauf hin, dass bis zum Inkrafttreten anderweitiger Regelungen das Institut für Volkskunde als Außenstelle und nicht als Abteilung zu bezeichnen war. Da der Wappensaal nicht mehr als Außenstelle bezeichnet wurde, erachtete der LRH die Empfehlung als teilweise umgesetzt.

15.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die empfohlene Status-Änderung des Instituts für Kärntner Volkskunde mit Jahresbeginn 2019 auf der Website des Landesmuseums umgesetzt wurde.*

---

<sup>29</sup> Art. II Abs. 4 K-LMG

<sup>30</sup> § 24 Abs. 2 lit. a K-LMG

Schaffung neuer Aufsichts- und Kontrollebenen unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Schlussempfehlung 14)

16.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten und dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, dass die Organisation des Landesmuseums und ihre Änderung im Einklang mit dem K-LMG und insbesondere was die Schaffung neuer Aufsichts- und Kontrollebenen betrifft, unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit stehen sollte. (TZ 11)

(2) Das Land Kärnten teilte im Nachfrageverfahren mit, dass bis zum Inkrafttreten der Museumsordnung die Übergangsregelungen gelten.<sup>31</sup> Im K-LMG<sup>32</sup> kam es zu einer Neuregelung der Aufsichts- und Kontrollebenen sowie der Vertretungsorgane des Landesmuseums. Das Kuratorium konstituierte sich zu Beginn der 32. Gesetzgebungsperiode des Kärntner Landtages. Die Unterabteilung wies des Weiteren darauf hin, dass die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit Inhalt der Novellierung des K-LMG waren.

Das Landesmuseum verwies im Nachfrageverfahren hinsichtlich der Festlegung neuer Aufsichts- und Kontrollebenen einerseits auf die Neuregelung des K-LMG betreffend der Agenden von Direktion und kaufmännischer Geschäftsführung und gleichfalls auf die Ausformung des Aufsichtsgremiums „Kuratorium“ und der weiterhin gegebenen Zuständigkeiten der Landesaufsichten.<sup>33</sup>

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass mit der Novellierung des K-LMG neue Aufsichts- und Kontrollebenen geschaffen wurden. Unter anderem sah die Novellierung neben einer einheitlichen Landesaufsicht die Schaffung eines Kuratoriums zur Überwachung der Leitung der Anstalt als Kontrollebene vor. Die Befugnisse des Kuratoriums umfassten die Einsicht und Prüfung sämtlicher Unterlagen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gebarung der Anstalt. Das K-LMG räumte jedoch der Landesaufsicht dieselben Rechte ein. Die Beschreibung der weiteren Aufgaben<sup>34</sup> des Kuratoriums verschaffte diesem mehr den Charakter und die Kompetenz eines „Beratungsorgans“ als eines aufsichtsratsähnlichen Kontrollorgans. So oblag dem Kuratorium vor allem die Abgabe von Stellungnahmen oder Empfehlungen zu verschiedenen Geschäften und Aufgaben der Geschäftsführung, wie beispielsweise bei der Erstellung von Strategien und längerfristigen Entwicklungszielen, bei Festlegung

---

<sup>31</sup> Art. II Abs. 4 K-LMG

<sup>32</sup> § 24a ff. K-LMG

<sup>33</sup> § 14a, § 14b, § 15, § 15a, § 24a K-LMG

<sup>34</sup> § 24 Abs. 3 K-LMG

der Sammlungsstrategie oder auch hinsichtlich der Vorlage des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses.

- 16.2 Der LRH kritisierte die Schaffung einer zusätzlichen Kontrollebene mit ähnlichen Kompetenzen wie jenen der Landesaufsicht als nicht wirtschaftlich und zweckmäßig. Der LRH erachtete die Empfehlung daher als nicht umgesetzt.
- 16.3 *Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das Kuratorium am 4. Juli 2018, mit der konstituierenden Sitzung, seine Tätigkeit aufnahm. Bisher fanden zwei Arbeitssitzungen statt. Durch die Expertise der Mitglieder in wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht ergaben sich dabei bereits wertvolle Empfehlungen an die Museumsleitung. Eine Evaluierung von Funktion und Aufgaben des Kuratoriums soll für den Zeitrahmen bis Ende des Jahres 2020 erfolgen, gleichfalls in Verbindung mit der laufenden Prüfung der Wiedereingliederung des Landesmuseums in die Landesverwaltung.*

#### Haushaltsordnung im Einklang mit Novellierung VRV 2015 und Haushaltsreform in Kärnten (Schlussempfehlung 15)

- 17.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten und dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, die im Jahr 2000 in Kraft getretene Haushaltsordnung zu aktualisieren sowie die Führung des Rechnungswesens mit der neuen Haushaltsordnung des Landesmuseums und den diesbezüglichen Bestimmungen im K-LMG mit Bedacht auf die VRV 2015<sup>35</sup> sowie der Haushaltsreform in Kärnten in Einklang zu bringen. Die Haushaltsordnung sollte das Gesetz näher erläutern und keinesfalls im Widerspruch zum Gesetz stehen. (TZ 18)

(2) Das Land Kärnten teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Haushaltsordnung für das Landesmuseum vom kaufmännischen Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Direktor zu erlassen sei.<sup>36</sup> Da in der Haushaltsordnung auch nähere Regelungen bezüglich der Gliederung des Voranschlags, des Jahresabschlusses und der Kosten- und Leistungsrechnung sowie hinsichtlich des Rechnungswesens zu treffen seien, unterstütze die Finanzabteilung das Landesmuseum bei diesen das Aufgabengebiet der Finanzabteilung betreffenden Punkten. Die Erlassung einer aktualisierten Haushaltsordnung, die mit der in Zukunft anzuwendenden VRV 2015 und dem mittlerweile geänderten K-LMG in Einklang zu bringen sei, sei vernachlässigt worden, da für die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Landesmuseums die zum Zeitpunkt der Überprüfung noch gültige VRV 1997 anzuwenden seien. Bis zu dem

<sup>35</sup> Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.F. BGBl. II Nr. 17/2018

<sup>36</sup> § 29 Abs. 7 K-LMG

Zeitpunkt, ab dem die VRV 2015 für das Land Kärnten und auch für das Landesmuseum anzuwenden sein wird, werde vom kaufmännischen Direktor im Einvernehmen mit dem Direktor der Anstalt (und der fachlichen Unterstützung der Finanzabteilung) aber auf jeden Fall eine aktualisierte Haushaltsordnung erlassen. Die Finanzabteilung wolle das Landesmuseum dabei intensiv unterstützen, indem der Anstalt ein Entwurf einer aktualisierten Haushaltsordnung zur Verfügung stelle, in der die Regelungen des geänderten K-LMG eingearbeitet seien.

Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass eine aktualisierte Haushaltsordnung nicht vorlag, die Finanzabteilung aber das Landesmuseum in den verschiedenen Bereichen im Hinblick auf die korrekte Umsetzung der bestehenden VRV und Haushaltsordnung betreue.<sup>37</sup>

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum noch keine neue Haushaltsordnung, die im Einklang mit der VRV 2015 sowie der Haushaltsreform stand, erlassen hatte.

17.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land Kärnten und das Landesmuseum bisher noch keine Aktualisierung der Haushaltsordnung mit Bedacht auf die VRV 2015 sowie der Haushaltsreform vorgenommen hatten. Daher bewertete der LRH die Empfehlung als nicht umgesetzt. Der LRH regte nicht zuletzt aufgrund der Umsetzung der VRV 2015 ab 1. Jänner 2019 im Land Kärnten an, der gesetzlichen Anforderung bezüglich der Erstellung einer Haushaltsordnung ehestmöglich nachzukommen.

17.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass von der Finanzabteilung ein Entwurf einer überarbeiteten Haushaltsordnung in den nächsten Wochen zur weiteren Abstimmung an das Landesmuseum übermittelt wird.*

*Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die VRV 2015 bei ausgegliederten Rechtsträgern, wie dem Landesmuseum, erst am 1. Jänner 2020 anzuwenden sei. Auf den Rechnungsabschluss 2018 und den Voranschlag 2019 war in jedem Fall noch die VRV 1997 anzuwenden und diesbezüglich habe die Finanzabteilung die Führung des Rechnungswesens beim Landesmuseum im Einklang mit den aktuell gültigen Bestimmungen der VRV 1997 gebracht. Derzeit würde noch im Detail geklärt werden, in welchen Schritten die VRV 2015 bei ausgegliederten Rechtsträgern, wie dem Landesmuseum, eingeführt wird. Nach der Klärung der Detailfragen, aber auf jeden Fall noch bis 1. Jänner 2020 wird die Finanzabteilung gemeinsam mit*

---

<sup>37</sup> bspw. Vorabdurchsicht der jeweiligen Voranschläge und Rechnungsabschlüsse, Entwicklung einer Strategie zum Abbau der hohen Rücklagenbestände, Neugliederung der zu bebuchenden Konten, Erarbeitung eines Kostenrechnungstools etc.

*der kaufmännischen Direktion des Landesmuseum, eine dem K-LMG<sup>38</sup> entsprechende und vor allem eine an die VRV 2015 angepasste Haushaltsordnung für das Landesmuseum vorlegen.*

- 17.4 Der LRH begrüßte, dass die Haushaltsordnung, welche im Jahr 2000 erlassen und seitdem keiner Anpassung unterzogen wurde, nunmehr aktualisiert wird.

### Landesmuseum für Kärnten

#### Umsetzung Stellvertreterregelung (Schlussempfehlung 25)

- 18.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, umgehend eine funktionierende Stellvertreterregelung umzusetzen, die den problemlosen und störungsfreien Weiterbetrieb des Landesmuseums gewährleistet. (TZ 14)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es eine aktuelle Stellvertretungsregelung für den Leitungskreis gebe und übermittelte eine Namensliste mit den betroffenen Personen.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum eine Liste mit den Leitern und deren Stellvertretern erstellt hatte.

Auf Nachfrage teilte das Landesmuseum mit, dass zwischen dem Direktor und seinem Stellvertreter wöchentliche Jour Fixes stattfanden. Die Abwesenheiten von Direktor und Direktor-Stellvertreter würden vorbesprochen und hinsichtlich wechselseitiger Absicherung der Anwesenheit fixiert werden. Die durchgehende Präsenz war aus Sicht des Landesmuseums gewährleistet, wobei angesichts der Herausforderung im Hinblick auf Großprojekte etc. die stete Erreichbarkeit bei Abwesenheit vereinbart und ohne Kommunikationsdefizit erreicht werden konnte.

Der Direktor-Stellvertreter verfügte über die erforderlichen Zugänge bzw. die Freischaltung bezüglich der Genehmigung von Urlauben, Zeitausgleich etc. für alle Mitarbeiter. Im Falle von Alarmierungen legte die Leitung des Landesmuseums das Augenmerk auf unmittelbar in Klagenfurt bzw. nahe zum Haupthaus und zum provisorischen Standort lebende Mitarbeiter.

Der LRH stellte fest, dass auch das K-LMG Regelungen bezüglich der Stellvertretung vorsah.<sup>39</sup> Für den Fall seiner Verhinderung hatte der jeweilige Geschäftsführer aus dem Kreis der Bediensteten des Höheren Dienstes, die ihren Dienst in der Anstalt verrichteten, einen Stellvertreter zu bestellen. Bei Bedarf konnte ein weiterer

---

<sup>38</sup> § 29 Abs. 7 K-LMG

<sup>39</sup> § 17 K-LMG

Bediensteter zum zweiten Stellvertreter des jeweiligen Geschäftsführers bestellt werden. Die Bestellung des jeweiligen Stellvertreters war der Landesregierung und dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen.

- 18.2 Der LRH stellte positiv fest, dass die derzeitige Stellvertreterregelung innerhalb der Direktion grundsätzlich klar definiert war und erachtete daher die Empfehlung als umgesetzt. Für den übrigen Leitungskreis bestand die Regelung jedoch lediglich aus einer Namensliste der verantwortlichen Personen und dem jeweiligen Stellvertreter. Der LRH empfahl, diese Regelung noch um Aufgabenbereiche, Kompetenzen, Umfang, Übergaben etc. zu ergänzen.

#### Dokumentation und Protokollierung von Beschlüssen (Schlussempfehlung 26)

- 19.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, Entscheidungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und die dazu erfolgte Anhörung des wissenschaftlichen Museumskollegiums in der Protokollierung deutlich mit den Beschlussmehrheiten herauszustreichen. (TZ 15)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass das wissenschaftliche Museumskollegium im Jahr 2017 zweimal einberufen worden sei.<sup>40</sup> Darüber hinaus richtete das Landesmuseum ab Februar 2017 zur Verdichtung der internen Kommunikation und Information sowie aufgrund der Planungen betreffend der beiden Großprojekte „Sammlungs- und Wissenschaftszentrum“ sowie „Rudolfinum Neu“ den Jour fixe „Forschung und Entwicklung“ ein.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass dem Museumskollegium vor allem die Abgabe von Stellungnahmen oder Empfehlungen hinsichtlich der Besorgung von wissenschaftlichen Forschungsaufgaben und musealen Aufgaben oblag. Des Weiteren musste das Museumskollegium Stellungnahmen vor der Vorlage des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses oder auch zum Museumsbericht abgeben. Im Jahr 2017 fanden zwei Sitzungen des Museumskollegiums statt. Die dem LRH vorgelegten Protokolle des Museumskollegiums enthielten u.a. Berichte des Direktors und auch der wirtschaftlichen Geschäftsstelle. Das Protokoll gab die damit zusammenhängenden Diskussionen wieder. Nicht aus den Protokollen ersichtlich waren jedoch Entscheidungen des Kollegiums und die Beschlussmehrheiten. Stellungnahmen des Kollegiums zu den einzelnen Punkten konnte der LRH diesen Protokollen ebenfalls nicht entnehmen.

---

<sup>40</sup> § 18 K-LMG

- 19.2 Der LRH kritisierte die nicht klare Dokumentation der Beschlüsse und Stellungnahmen. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung aus dem Vorbericht somit nicht um. Der LRH wiederholte seine Empfehlung, Entscheidungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und die dazu erfolgte Anhörung des Museumskollegiums in der Protokollierung deutlich mit den Beschlussmehrheiten hervorzuheben. Der LRH wies nochmals darauf hin, dass das Kollegium den Direktor bei der Besorgung musealer und wissenschaftlicher Aufgaben beraten und unterstützen sollte<sup>41</sup> und somit die Kompetenzen über einen reinen Informationsaustausch hinausgingen.
- 19.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Protokollierung der Beschlussmehrheiten des wissenschaftlichen Museumskollegiums ab der Sitzung vom 11. September 2018 erfolgte.*

#### Einbeziehen von Benchmarking-Analysen in die Evaluierung (Schlussempfehlung 27)

- 20.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, den gesetzlich verlangten Evaluierungsbericht zu erstellen und die Ergebnisse aus Benchmarking-Analysen mit anderen österreichischen Landesmuseen in die Evaluierung miteinzubeziehen. (TZ 16)
- (2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass im Jahr 2017 zwei Treffen der Direktoren der österreichischen Landesmuseen zu den Themen Benchmarks bzw. Best Practices stattgefunden haben. Die kaufmännischen Leiter diskutieren in diesbezüglichen Treffen ebenfalls die Geschäftszahlen der Landesmuseen. Die Ergebnisse seien in die Planungsrechnungen des laufenden Betriebs bzw. des Großbauvorhabens mit eingeflossen.
- (3) Der LRH stellte fest, dass das K-LMG<sup>42</sup> in regelmäßigen Abständen, jedenfalls aber einmal je Geschäftsjahr, die Überwachung der Aufgabenbesorgung hinsichtlich Effektivität und Effizienz vorsah. Diese Evaluierung war als Grundlage für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung heranzuziehen. Der LRH stellte fest, dass für die Jahre 2016 und 2017 eine umfassende Evaluierung im Sinne des Gesetzes sowie die Erstellung eines Evaluierungsberichts unterblieben.
- 20.2 Der LRH kritisierte, dass das Landesmuseum für die Jahre 2016 und 2017 keinen Evaluierungsbericht erstellte. Der LRH wies darauf hin, dass das Gesetz die Evaluierung der Aufgabenbesorgung nach den Grundsätzen der Effektivität und Effizienz vorsah.

---

<sup>41</sup> § 18 K-LMG

<sup>42</sup> § 23 Abs. 5 K-LMG

Aus Sicht des LRH schenkte das Landesmuseum der Dokumentation der Ergebnisse zu wenig Aufmerksamkeit, wodurch eine wesentliche Grundlage für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung sowie zur Effizienzsteigerung fehlte. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung aus dem Vorbericht folglich nicht um. Der LRH empfahl dem Landesmuseum, entsprechende Evaluierungsberichte zu erstellen und wiederholte in diesem Zusammenhang auch seine Empfehlung, in einem zweiten Schritt die Ergebnisse aus Benchmarking-Analysen mit anderen österreichischen Landesmuseen in die Evaluierung miteinzubeziehen.

#### Anpassung und Aktualisierung der Stellenbeschreibungen (Schlussempfehlung 28)

21.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, die Stellenbeschreibungen anzupassen, zu aktualisieren und in diese alle wesentlichen Elemente, insbesondere Stellvertreterregelungen, aufzunehmen und den Bediensteten zur Kenntnis zu bringen. (TZ 17)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass bereits die Vorgängerdirektion hinsichtlich der Fragen zu Einstufung und Stellenbeschreibung etc. eine ausführliche und weitgehend konfliktbeladene Diskussion mit dem Betriebsrat des Landesmuseums geführt habe. Im Jahr 2017 hätten sich die Direktion und der Betriebsrat diesbezüglich auf eine gemeinsame Vorgangsweise verständigt:

- systematische Aufbereitung der Personalakte durch die Direktion
- Vorsatzblatt für jeden Personalakt mit allen dienstrechtlichen Kerninformationen
- Evaluierung der Einstufungen mit Erstellung eines detaillierten Organigramms unter Einarbeitung der sich künftig ergebenden Erfordernisse von Sammlungs- und Wissenschaftszentrum, Rudolfinum sowie aller anderen Standorte

Mit Hilfe dieser Systematisierung erarbeite das Landesmuseum zukünftig die bislang weitgehend fehlenden Stellenbeschreibungen. Hinsichtlich der gemeinsamen Evaluierung der Einstufungen habe das Landesmuseum mit dem Betriebsrat vereinbart, dass auf Basis des erstellten Organigramms und einer zusammenfassenden schematischen Darstellung der einzelnen Einstufungen mit Jänner 2018 begonnen werde. Daraus solle sich ein grundsätzliches Schema für künftige Einstufungen etc. ergeben.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum im Nachfrageverfahren bis auf einen Entwurf der Abteilung für Botanik keine weiteren Stellenbeschreibungen

übermittelt hatte. Auf Nachfrage teilte das Landesmuseum mit, dass im Prüfungszeitraum die Stellenbeschreibungen laufend aktualisiert worden wären und nunmehr die Gegenzeichnung derselben durch die Mitarbeiter vorgesehen war.

- 21.2 Der LRH nahm zur Kenntnis, dass das Landesmuseum im Prüfungszeitraum an der Aktualisierung der Stellenbeschreibung arbeitete, diese jedoch noch nicht final vorlagen und erachtete daher die Empfehlung als teilweise umgesetzt. Der LRH wies nochmals darauf hin, dass eine Stellenbeschreibung schriftlich und verbindlich die Eingliederung einer Stelle hinsichtlich der Ziele, Aufgaben, Stellvertretung etc. in einer Organisation festlegte. Der LRH empfahl dem Landesmuseum daher ehestmöglich Stellenbeschreibungen, nicht zuletzt als Hilfsmittel für Personalführung, -entwicklung, -planung und -beschaffung, zu verfassen und diese den Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen. Aus Sicht des LRH war die Verfassung von Stellenbeschreibungen eine unterstützende Maßnahme für den Ablauf in der inneren Organisation und nicht für besoldungsrechtliche Fragen maßgeblich.

#### Anwendung der Gliederungsvorschriften bei Erstellung des Voranschlags (Schlussempfehlung 29)

- 22.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, die Regelungen zur Gliederung des Voranschlags im Gesetz und in der Haushaltsordnung bei der Erstellung des Voranschlags anzuwenden. (TZ 19)
- (2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es im Rahmen der Überarbeitung des Voranschlags 2017 in Abstimmung mit der Finanzabteilung auch gleichzeitig die Gliederungsvorschriften für den Voranschlag den gültigen Regelungen der VRV 1997 angepasst habe.
- (3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass die Haushaltsrechnung 2017 keine Voranschlagsvergleichsrechnung enthielt, da es für den Voranschlag des Jahres 2017 ebenso wie für jenen des Jahres 2018 keine Genehmigung<sup>43</sup> gab und somit der Voranschlag nur im Entwurf vorlag.<sup>44</sup> Der Entwurf zum Voranschlag ließ Ausgaben für den Ankauf des Sammlungs- und Wissenschaftszentrums, für Sanierungen oder auch für das Freilichtmuseum Maria Saal gänzlich außer Acht. Da das Landesmuseum bis 1. April 2016 bzw. 2017 kein vollständiges Budget vorgelegt hatte, genehmigte die Landesregierung vorerst nur die Landesbeiträge zum Personal- und zum Sachaufwand.

<sup>43</sup> § 29 Abs. 1 K-LMG i.d.F. LGBl. Nr. 72/1998

<sup>44</sup> Das Landesmuseum hätte bis zum 1. April 2016 den Voranschlag 2017 bzw. bis 1. April 2017 den Voranschlag 2018 vorlegen müssen.

Der LRH stellte des Weiteren fest, dass der Entwurf zum Voranschlag nicht entsprechend den Vorschriften der Haushaltsordnung des Landesmuseums gegliedert war. Die Haushaltsordnung regelte, dass der Voranschlag nach den Grundsätzen der VRV zu erstellen war. Die Haushaltsordnung führte auch eine detaillierte Auflistung der Einnahmen- und Ausgabenpositionen an, welche auf Ebene der Abteilungen bzw. Kustodiate des Landesmuseums in Einnahmen und Sachausgaben – Ermessen zu gliedern war.

22.2 Der LRH kritisierte, dass das Landesmuseum den Entwurf zum Voranschlag nicht nach den Regelungen der Haushaltsordnung erstellte. Der LRH erachtete die Empfehlung daher als nicht umgesetzt und wiederholte seine Empfehlung, die Regelungen des Gesetzes und der Haushaltsordnung zur Gliederung des Voranschlags bei der Erstellung des Voranschlags anzuwenden. Des Weiteren wies der LRH auf die gesetzlichen Fristen zur Vorlage des Voranschlags hin und empfahl, diese auch einzuhalten.

22.3 *Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass noch Detailfragen zur Einführung der VRV 2015 beim Landesmuseum geklärt werden müssen, bis die Haushaltsordnung angepasst werden kann. Danach werden die Voranschlagspositionen für das Landesmuseum auf Landesseite gemäß den Gliederungsvorschriften der Haushaltsreform korrigiert werden. Die Finanzabteilung hatte auf die Einhaltung der gesetzlichen Frist zur Vorlage des Voranschlags des Landesmuseums keinen Einfluss. Nach Rücksprache mit dem Landesmuseum würde der Voranschlag 2020 rechtzeitig, dem K-LMG entsprechend, vorgelegt werden.*

22.4 Der LRH wies darauf hin, dass die derzeit gültige Haushaltsordnung eine detaillierte Auflistung der Einnahmen- und Ausgabenpositionen verlangte, welche auf Ebene der Abteilungen bzw. Kustodiate des Landesmuseums in Einnahmen und Sachausgaben – Ermessen zu gliedern war. Der LRH wies abermals darauf hin, dass die geltenden Vorschriften der Haushaltsordnung, bis zu einer Neuregelung, anzuwenden waren.

#### Vorlage des Jahresabschlusses zur Genehmigung durch die Landesregierung (Schlussempfehlung 30)

23.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, dass der Jahresabschluss des Landesmuseums, samt Erläuterungen zu den Abweichungen gemäß K-LMG und Haushaltsordnung, künftig der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen wäre. (TZ 20)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es den Rechnungsabschluss 2016 des Landesmuseums für Kärnten mit Prüfbericht und

ergänzenden Unterlagen am 3. März 2017 der Finanzabteilung und der Abteilung Kunst und Kultur vorgelegt habe.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass der Landesregierung der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr bis zum 31. März des Folgejahres zur Genehmigung vorzulegen war<sup>45</sup>. Das Landesmuseum legte den Rechnungsabschluss 2017 den zuständigen Mitgliedern der Landesregierung am 16. April 2018 zur Genehmigung vor.<sup>46</sup>

23.2 Das Landesmuseum legte den Rechnungsabschluss des Jahres 2017 der Landesregierung zur Genehmigung vor und setzte die Empfehlung des Vorberichts somit um. Der LRH wies darauf hin, dass die gesetzliche Frist für die Vorlage mit 31. März des Folgejahres festgelegt war und empfahl, die zeitlichen Vorgaben künftig einzuhalten.

23.3 *Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Finanzabteilung keinen Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Frist zur Vorlage des Rechnungsabschlusses hat. Nach Rücksprache mit dem Landesmuseum würde jedoch der Rechnungsabschluss 2018 rechtzeitig, dem K-LMG entsprechend, vorgelegt werden.*

#### Optimierung internes Kontrollsystem (Schlussempfehlung 31)

24.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, für die Optimierung des internen Kontrollsystems alle gebarungsrelevanten Prozesse zu erheben, eine Risikoanalyse und Bewertung durchzuführen und adäquate Kontrollmaßnahmen einzurichten. Ebenso wäre das Bewusstsein der Kontrollverantwortung der Führungskräfte zu stärken. (TZ 21)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Direktion und die Leiterin der Geschäftsstelle im Jänner 2017 vereinbart haben, das Vier-Augen-Prinzip durchgängig anzuwenden. Damit entspreche diese Vorgangsweise bereits im Geschäftsjahr 2017 der mit 1. Jänner 2018 festgelegten Zeichnungsvorgabe zwischen wissenschaftlicher und kaufmännischer Geschäftsführung und der aktuell gültigen Haushaltsordnung 1999.

Außerdem leite das Landesmuseum den Aufbau eines internen Kontrollsystems ein, wobei es diesbezüglich eine Anlehnung bzw. Inanspruchnahme der landesinternen Systeme anstrebe. Im Zuge einer Besprechung und der Erstinformation durch die

---

<sup>45</sup> § 30 K-LMG

<sup>46</sup> LMK/01/2018

Interne Revision der Landesamtsdirektion im November 2017 habe diese diverse Unterlagen und Dokumentationen zur Verfügung gestellt.

In weiterer Folge habe das Landesmuseum den Versuch unternommen, in Kooperation mit der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, ein Kooperationsprojekt zu entwickeln. Nach längerem Vorlauf haben die Projektpartner einen geeigneten Dissertanten mit mehrjähriger Berufspraxis zu dieser Aufgabenstellung gefunden, der die Entwicklung eines internen Kontrollsystems für das Landesmuseum als Projektauftrag übernehme.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum dem Kuratorium den Entwurf eines IKS-Handbuches vorgelegt hatte und über die weitere Vorgangsweise informierte. Der Entwurf enthielt neben den Aufgaben und Zielen des Landesmuseums auch die Aufbauorganisation. Für einen bestimmten Prozess „Beschaffung Sonderbestellung“ war der genaue Ablauf dargestellt. Weitere Prozesse waren dem Entwurf zum IKS-Handbuch noch nicht zu entnehmen. Einen genaueren zeitlichen Plan bzw. konkretere Inhalte konnte das Landesmuseum nicht vorlegen. Das Landesmuseum hatte auch noch nicht die gebarungsrelevanten Prozesse erhoben und eine dementsprechende Risikoanalyse und Bewertung durchgeführt, um adäquate Kontrollmaßnahmen einzurichten.

- 24.2 Der LRH stellte fest, dass das Landesmuseum einen Entwurf für ein IKS-Handbuch erstellt hatte. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung aus dem Vorbericht somit teilweise um. Der LRH empfahl, das Handbuch um sämtliche gebarungsrelevanten Prozesse zu ergänzen und eine Risikoanalyse und Bewertung vorzunehmen.

Gewährleistung der Vorschriften der Rechnungslegung sowie Transparenz und Vergleichbarkeit (Schlussempfehlung 32)

- 25.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, bei der Verbuchung der einzelnen Geschäftsfälle auf die richtige Postenzuordnung zu achten, um den Vorschriften der Rechnungslegung zu entsprechen und Transparenz sowie Vergleichbarkeit zu gewährleisten, und alljährlich für gleichartige Einnahmen und Ausgaben die gleichen Posten zu verwenden. Ebenso wären für die Bildung und Auflösung von Rücklagen jedes Jahr dieselben Posten mit gleichbleibender Bezeichnung zu verwenden. (TZ 24)
- (2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es bei der Rechnungslegung auf eine korrekte Zuordnung und Verbuchung der einzelnen Geschäftsfälle auf die richtige Post achte. Im Hinblick auf die zeitgerechte Umsetzung

der Vorschriften der VRV 2015 nehme das Landesmuseum im Jänner 2018 in Abstimmung mit der Finanzabteilung und der Landesbuchhaltung eine nochmalige Überarbeitung der Sachkonten vor und setze dies in der laufenden Buchhaltung 2018 um.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum in den Geschäftsjahren 2015 bis 2018 die Verbuchung von gleichartigen Geschäftsfällen auf unterschiedlichen Finanzpositionen vornahm bzw. bestimmte Konten (Sammelposten) mit Geschäftsfällen unterschiedlichster Art bebuchte. Des Weiteren verbuchte das Landesmuseum aktivierungspflichtiges Anlagevermögen im sofortigen Aufwand, unter anderem auf der Post Instandhaltung<sup>47</sup>. Umkehrt waren im Anlagevermögen geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht. Einnahmenseitig gab es zwei Konten mit gleicher Bezeichnung<sup>48</sup> bzw. verbuchte das Landesmuseum Einnahmen auf einem nicht mehr verwendeten Ansatz<sup>49</sup>. Im Jahr 2018 konnte der LRH des Weiteren feststellen, dass das Landesmuseum die Verbuchung gleicher Geschäftsfälle in unterschiedlichen Gebärungsgruppen<sup>50</sup> vorgenommen hatte.

25.2 Der LRH kritisierte die inkonsistente Verbuchung der Geschäftsfälle. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung aus dem Vorbericht daher nicht um. Der LRH empfahl dem Landesmuseum wiederholt, die Vorschriften der Rechnungslegung zu beachten und sorgfältiger bei der Verbuchung der Geschäftsfälle vorzugehen. Der LRH empfahl des Weiteren, allfällige unrichtige Postenzuordnungen spätestens im Zuge der Abschlusserstellung zu korrigieren.

25.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass durch das mittlerweile entsprechend vorhandene Fachwissen und durch die intensive Zusammenarbeit mit der Landesbuchhaltung die Aufarbeitung von bestimmten bisherigen Fehlbuchungen erfolgte.*

25.4 Der LRH empfahl, entsprechende Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu setzen, um künftig die richtige Postenzuordnung gewährleisten zu können.

#### Ausbau Kostenrechnungsmodul und verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten (Schlussempfehlung 33)

26.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, eine konsequente verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten sowie einen Ausbau der Nutzung des

---

<sup>47</sup> 6150

<sup>48</sup> Veräußerung von eigenen Publikationen

<sup>49</sup> Verbuchung auf Ansatz 28520

<sup>50</sup> So wurden Leistungen desselben Unternehmens unter der FIPO 1-28510-8-7280 und der FIPO 1-28510-9-7280 verbucht.

Kostenrechnungsmoduls zu forcieren, um die Veranschlagung gemäß K-LMG auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung durchführen zu können. (TZ 25)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass jede Rechnung neben dem Sachkonto und einer Kostenstelle auch einem Auftrag, daher einem Projekt mit eindeutiger Identifikation, zugeordnet sei. Der Aufbau der Struktur sei in mehreren Abstimmungsterminen mit der Finanzabteilung erarbeitet worden.

Als aktuelles Beispiel nannte das Landesmuseum die Abstimmung mit dem Planungstool des LIM für die Auswertung des Großprojektes „Sammlungs- und Wissenschaftszentrum“. Daraus sei laut den Angaben des Landesmuseums die Auswertung der Kostenstelle Sammlungszentrum<sup>51</sup> inkl. der Zuteilung zu den einzelnen Projekten ersichtlich.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum die Kostenstellen grundsätzlich entsprechend der Abteilungsstruktur aufgeteilt hatte. Zusätzliche Kostenstellen waren noch für Shop, Marketing, Sammlungs- und Wissenschaftszentrum, Werkstätte, Bibliothekserfordernisse etc. angelegt. Unter jeder Kostenstelle waren zumeist mehrere Innenaufträge angelegt. Bei sämtlichen Kostenstellen war der Innenauftrag „Allgemein“ vorhanden. Der LRH stellte des Weiteren fest, dass bei fast allen Kostenstellen, daher auch bei Marketing, Werkstätten, Multimedia und Bibliothekserfordernisse, ein Innenauftrag mit der Bezeichnung Forschung angelegt war. Bei einer stichprobenmäßigen Überprüfung der Kostenrechnung stellte der LRH außerdem fest, dass Kosten nicht den richtigen Kostenstellen bzw. Innenaufträgen zugeordnet waren. Des Weiteren waren die Bezeichnungen der Innenaufträge teilweise nicht aussagekräftig und auch nicht den Kostenstellen zuordenbar. Gleichzeitig gab es auch Innenaufträge, die doppelt unter der gleichen Bezeichnung, aber unter einer anderen Auftragsnummer angelegt waren.

26.2 Der LRH nahm zur Kenntnis, dass das Landesmuseum die Nutzung des Kostenrechnungsmoduls forcierte. Der LRH stellte jedoch kritisch fest, dass das Landesmuseum die Erfassung der Kosten nicht immer durchgängig auf den entsprechenden Kostenstellen bzw. Innenaufträgen vornahm. Des Weiteren konnte der LRH nicht nachvollziehen, warum bei fast allen Kostenstellen ein Innenauftrag „Forschung“ angelegt war. Der LRH empfahl, die Kostenstellenstruktur zu bereinigen, und nicht zweckmäßige Innenaufträge zu eliminieren. Zusätzlich regte der LRH an, die Bezeichnung der Innenaufträge aussagekräftiger und einheitlicher zu gestalten und

---

<sup>51</sup> Kostenstelle 91513183

künftig sorgfältiger bei der Erfassung der Kosten vorzugehen. Aus den genannten Gründen erachtete der LRH die Empfehlung als teilweise umgesetzt.

#### Erstellung mehrjähriger Investitions- und Finanzpläne (Schlussempfehlung 34)

27.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, mehrjährige Investitions- und Finanzpläne zu erstellen, um aussagekräftige Unterlagen für eine realistische Budgetierung zu erhalten. (TZ 26)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es in Bezug auf die Erstellung mehrjähriger Investitions- und Finanzpläne aktuell im Rahmen der Großvorhaben „Sammlungs- und Wissenschaftszentrum“ sowie „Rudolfinum Neu“ der Empfehlung des LRH Folge geleistet habe. Um die weiteren Standorte einer mehrjährigen Planung unterziehen zu können, habe es einer diesbezüglichen Strategie bedurft, die erst in Abstimmung mit dem Kuratorium ausgearbeitet werden könnte.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum die Budgetierung grundsätzlich immer für ein Jahr vornahm. Die Erstellung mehrjähriger Investitions- und Finanzpläne führte das Landesmuseum nur für einzelne Projekte durch.

27.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass das Landesmuseum bisher nur für wenige ausgewählte Projekte, wie das Sammlungs- und Wissenschaftszentrum, mehrjährige Finanzpläne erstellt hatte. Der LRH erachtete die Empfehlung somit als nicht umgesetzt und wiederholte seine Empfehlung, eine Strategie für eine realistischere Budgetierung und den damit verbundenen mehrjährigen Investitions- und Finanzplänen zu erarbeiten. Dies nicht zuletzt in Hinblick auf die Finanzrahmenplanung des Landes nach dem neuen Haushaltsrecht und der damit verbundenen Notwendigkeit, die Beiträge des Landes zum Personal- und Sachaufwand dementsprechend vorzusehen.

27.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass auch seitens des Museumskuratoriums die Vorgabe bestand, mehrjährige Investitions- und Finanzplanungen vorzunehmen. Aktuell befand sich daher eine Drei-Jahresplanung für das gesamte Landesmuseum in Ausarbeitung.*

#### Benchmarking mit anderen österreichischen Museen (Schlussempfehlung 35)

28.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, dass das „Benchmarking“ mit anderen österreichischen Museen ausgebaut werden sollte, damit eine aussagekräftige Anwendung stattfinden könnte. (TZ 28)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass im Jahr 2017 zwei Treffen der Direktoren der österreichischen Landesmuseen zu den Themen Benchmarks bzw. Best Practice stattgefunden haben.

Eine weitere Benchmarking- bzw. Expertengruppe sei für die Bestätigung der Ausstellungskosten „Rudolfinum Neu“ im Herbst 2017 etabliert worden. Die Ergebnisse fließen in die Planungsrechnung des Großvorhabens mit ein. In den diesbezüglichen Treffen präsentieren und diskutieren die kaufmännischen Leiter die Geschäftszahlen der Landesmuseen.

Eine neue Benchmarkinggruppe habe sich im Bereich der österreichischen Freilichtmuseen gebildet. Die Startveranstaltung fand in Form einer Tagung im Freilichtmuseum in Maria Saal im März 2018 statt. Auch diese zukünftigen Benchmarkingdaten werden in die Planungen miteinbezogen.

(3) Der LRH stellte fest, dass das Landesmuseum Bemühungen setzte, um das „Benchmarking“ mit anderen österreichischen Museen zu forcieren. Dabei wurden bestimmte Daten wie Besucherzahlen, Einnahmen und Ausgaben, Personalkennzahlen, etc. erhoben. Bestimmte Dienstleistungen oder Prozesse innerhalb des Landesmuseums waren nicht Teil der Erhebungen. Des Weiteren tagten die Museumsmanager von zehn Ländermuseen (inklusive Südtirol) in halbjährlichen Abständen und tauschten sich über aktuelle Themen<sup>52</sup> aus.

- 28.2 Der LRH nahm zur Kenntnis, dass das Landesmuseum Bemühungen setzte, um das „Benchmarking“ mit anderen österreichischen Museen zu intensivieren, und bestimmte Kennzahlen für den Benchmark heranzog. Der LRH erachtete die Empfehlung als teilweise umgesetzt und empfahl dem Landesmuseum, die Datenerhebung um Prozesse, Dienstleistungen, etc. zu erweitern, um Verbesserungs- und Einsparungspotenziale ausschöpfen zu können.

#### Aktualisierung der Kassenordnung und Kontrolle der Kassen (Schlussempfehlung 36)

- 29.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, die Kassenordnung hinsichtlich der tatsächlich geführten Kassen aktuell zu halten und die Kontrolle durch die Unterabteilung Finanzbuchhaltung zumindest einmal jährlich durchzuführen wäre. (TZ 31)

---

<sup>52</sup> Bspw. DSGVO

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Kassenordnung hinsichtlich der tatsächlich geführten Kassen aktuell sei. Das Landesmuseum führe interne Kontrollen durch und auch die Unterabteilung Finanzbuchhaltung kontrolliere die geführten Kassen.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum eine Kassenordnung, die ab 1. Jänner 2018 gültig war, vorgelegt hatte. Der Wirkungsbereich dieser Kassenordnung erstreckte sich u.a. auf Kassen für Eintrittsgelder im Rudolfinum und in den Außenstellen, aber auch auf die Handkassa. Des Weiteren lagen dem LRH Niederschriften der Jahre 2016 und 2017 über unangekündigte Kassenprüfungen durch die Finanzbuchhaltung vor, bei denen diese nichts zu beanstanden hatte.

29.2 Der LRH stellte positiv fest, dass die Kassenordnung aktuell war und die Unterabteilung Finanzbuchhaltung in den Jahren 2016 und 2017 Kassenprüfungen durchgeführt hatte. Der LRH erachtete daher die Empfehlung aus dem Vorbericht als vollständig umgesetzt.

#### Ausgabe von Kreditkarten und Bankomatkarten (Schlussempfehlung 37)

30.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, die Ausgabe von Kreditkarten restriktiv zu handhaben, da mit der Verwendung von Kreditkarten das Prinzip der Funktionstrennung (Anordnung und Vollzug) sowie das Vier-Augen-Prinzip ausgeschaltet werden könnte, wodurch generell ein höheres Risiko für Fehler und im schlimmsten Fall sogar Missbrauch bestand. Des Weiteren wären interne Regelungen für die Nutzung und Verwahrung von Firmenkreditkarten vorzusehen. (TZ 32)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die derzeitige Regelung für Kredit- und Bankomatkarten folgendermaßen aussehe:

- Die Kreditkarte befand sich in Verwahrung der Direktion.
- Die Bankomatkarte für Einkäufer wurde im Tresor der Direktion verwahrt, im Bedarfsfall für Einkäufe ausgegeben und nach Abschluss des Einkaufs wieder im Tresor verwahrt.
- Der zentrale Einkauf vollzog Einkäufe/Bestellungen mit einem von der Direktion zu unterzeichnenden Anforderungsschein.
- Vorreservierungen von Zimmern waren durch den von der Direktion genehmigten Dienstreiseantrag möglich.
- Sämtliche Einkäufe, welche die Mitarbeiter mittels Kredit- und Bankomatkarte tätigten, wurden im Buchungsverlauf gekennzeichnet und vom zentralen Einkauf immer auch an die Buchhaltung weitergeleitet.

- Eine Evaluierung dieser Vorgänge würde im Rahmen des IKS-Projektes vorgenommen.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass die internen Regelungen für Kredit- und Bankomatkarten im Überprüfungszeitraum restriktiver gestaltet waren als im Zeitraum der Erstüberprüfung. Die Kredit- und Bankomatkarten fanden nur bei Bedarf und Rücksprache mit der Direktion Verwendung und waren nicht mehr einzelnen Personen direkt zugeteilt. Auf Nachfrage teilte das Landesmuseum mit, dass es die im Nachfrageverfahren angeführten Regelungen nicht in schriftlicher Form gab, dies allerdings im Rahmen eines IKS-Projektes umgesetzt werden sollte.

- 30.2 Der LRH begrüßte, dass das Landesmuseum striktere Regelungen für die Nutzung und Verwahrung von Bankomat- und Kreditkarten festgelegt hatte und erachtete die Empfehlung daher als vollständig umgesetzt. Der LRH empfahl trotzdem, diese Regelungen ehestmöglich schriftlich festzuhalten.

#### Realistischere Budgetierung zur Vermeidung übermäßiger Reserven (Schlussempfehlung 38)

- 31.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, dass angesichts der in den Jahren 2009, 2011, 2012 und 2014 in beträchtlicher Höhe erzielten Überschüsse die Budgetierung realistischer durchgeführt werden sollte, um übermäßige Reserven zu vermeiden. (TZ 33)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass aufgrund strategischer Überlegungen, wie beispielsweise für die Generalsanierung und Neugestaltung des Rudolfinums oder für das Projekt „Sammlungs- und Wissenschaftszentrum“ mit spezialisierter Ausstattung, finanzielle Reserven aufgebaut worden seien. Diese Reserven finden in Form von Eigenleistung für das Großprojekt „Sammlungs- und Wissenschaftszentrum“ Verwendung.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum plante, einen Teil der im Laufe der Jahre angesammelten finanziellen Reserven, die sich auf dem Bankkonto des Landesmuseums widerspiegelten, für den Bau des Sammlungs- und Wissenschaftszentrum zu verwenden. Die Zuwendungen des Landes für den Personal- und Sachaufwand reduzierten sich von 5,09 Mio. EUR im Jahr 2014 auf 4,25 Mio. EUR im Jahr 2017. Der Finanzierungssaldo war im Jahr 2014 mit 0,75 Mio. EUR positiv, im Jahr 2017 verbuchte das Landesmuseum einen negativen Finanzierungssaldo in Höhe von 0,2 Mio. EUR, welcher den Rücklagenstand entsprechend reduzierte.

- 31.2 Der LRH nahm zur Kenntnis, dass ein Teil der finanziellen Reserven für den Bau des Sammlungs- und Wissenschaftszentrums Verwendung finden sollte. Der LRH stellte des Weiteren fest, dass die Landesbeiträge sich seit dem Jahr 2014 reduzierten und sich damit die Budgetierung den tatsächlichen Erfordernissen annäherte. Aus diesen Gründen erachtete der LRH die Empfehlung als umgesetzt.

Rücklagendotierung entsprechend den Vorgaben des K-LMG (Schlussempfehlung 39)

- 32.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, die Rücklagendotierungen entsprechend den diesbezüglichen Vorgaben des K-LMG vorzunehmen. (TZ 35)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass der eingereichte Budgetvoranschlag 2017, entsprechend einer Mitteilung der Finanzabteilung, neu zu überarbeiten gewesen sei. Das Landesmuseum habe in Abstimmung mit der Finanzabteilung die Budgetvoranschläge 2017 sowie 2018 überarbeitet und die Rücklagendotierung korrigiert.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum im Rechnungsabschluss des Jahres 2015 bei der Rücklagendotierung nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben<sup>53</sup> vorging. Diese regelten, dass frei verfügbare Sachausgaben einer Rücklage dem folgenden Geschäftsjahr zugeführt werden konnten. Die Rücklage dotierte das Landesmuseum mit dem gesamten positiven Finanzergebnis somit mit frei verfügbaren Personal- und Sachausgaben. Die Rücklage betrug mit Ende des Jahres 2015 etwa 2.159.288 EUR. Im Jahr 2016 glich das Landesmuseum das negative Finanzergebnis dieses Jahres ebenso wie im Jahr 2017 mit einer Rücklagenauflösung aus.

Im Jahr 2016 dotierte das Landesmuseum erstmals Personalrückstellungen für Abfertigungen, Zeitguthaben und Urlaube. Zum 31. Dezember 2016 betrug die Rückstellung 312.594,63 EUR und erhöhte sich zum 31. Dezember 2017 auf 407.007,04 EUR. Die Bildung dieser Rückstellungen reduzierte den Rücklagenstand. Die VRV 1997 sah die Bildung von Rückstellungen nicht vor. Diese Vorgehensweise entsprach des Weiteren auch nicht den Vorgaben des K-LMG.

Der Rücklagenstand belief sich somit zum 31. Dezember 2016 auf 1.496.727,37 EUR, im Jahr 2017 betrug der Rücklagenstand 1.190.988,71 EUR.

---

<sup>53</sup> § 29 Abs. 4 K-LMG

- 32.2 Der LRH konnte die Rücklagendotierungen entsprechend den diesbezüglichen Vorgaben des K-LMG nicht überprüfen, da das Landesmuseum in den Jahren 2016 und 2017 keine neuen Rücklagen dotierte, sondern die negativen Finanzergebnisse dieser Jahre damit ausglich. Der LRH kritisierte jedoch den Abzug der Personalmittelrückstellungen von den Rücklagen, da die Bildung von Rückstellungen in der für diese Jahre gültigen VRV 1997 nicht vorgesehen war. Der LRH erachtete die Empfehlung aus den genannten Gründen als nicht umgesetzt.

## Finanzierung

### Landesmuseum für Kärnten

#### Projektbezogene Erfassung der Plan- und Ist-Kosten (Schlussempfehlung 40)

- 33.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, bei Bau- und Sanierungsprojekten mit Sondersubventionen die Plan- und Ist-Kosten projektbezogen zu erfassen, um eine Kostenverfolgung sicherzustellen. (TZ 45)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass jede Rechnung neben dem Sachkonto und einer Kostenstelle auch einem Auftrag (daher Projekt mit eindeutiger Identifikation) zugeordnet sei. Der Aufbau der Struktur sei in mehreren Abstimmungsterminen mit der Finanzabteilung erarbeitet worden.

Als aktuelles Beispiel nannte das Landesmuseum die Abstimmung mit dem Planungstool des LIM für die Auswertung des Großprojektes „Sammlungs- und Wissenschaftszentrum“. Daraus ersichtlich sei laut den Angaben des Landesmuseums die Auswertung der Kostenstelle Sammlungszentrum<sup>54</sup> inkl. der Zuteilung zu den einzelnen Projekten.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum für das Sammlungszentrum eine eigene Kostenstelle mit mehreren Innenaufträgen<sup>55</sup> eingerichtet hatte. Das Landesmuseum hatte im Herbst 2017 gemeinsam mit der Finanzabteilung vereinbart, dass für den Bau des Sammlungscenters nur ein Innenauftrag für den Umbau bestehen sollte, auf dem sämtliche Buchungen für den Umbau erfolgen würden. Die zusätzlichen bereits bestehenden Innenaufträge sollten geschlossen werden. Das Feld des „Belegkopftextes“ nutzte das Landesmuseum bisher nicht und hier sollte die Kostenkategorie entsprechend der ÖNORM eingegeben werden. Für Auswertungen zu den einzelnen Kostenkategorien könnte über den Belegkopftext gefiltert werden.

---

<sup>54</sup> Nr. 91513183

<sup>55</sup> Allgemein, Planung, Bauleistungen, etc.

Der LRH überprüfte die Kostenstellenstruktur und stellte fest, dass das Landesmuseum die Kosten für den Umbau auf unterschiedlichen Innenaufträgen verbuchte. Die Innenaufträge waren nur teilweise entsprechend der Kostenkategorien nach ÖNORM<sup>56</sup> angelegt. Auch die Nennung der Kostenkategorie im Feld „Belegkopftext“ nahm das Landesmuseum nicht durchgängig vor.

- 33.2 Der LRH begrüßte, dass das Landesmuseum die Kosten für das Sammlungszentrum projektbezogen in der Kostenrechnung erfasste. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung somit vollständig um. Der LRH stellte jedoch gleichzeitig fest, dass die Erfassung der Kosten auf mehreren Innenaufträgen, die jedoch nur inkonsistent entsprechend der Kostenkategorien nach ÖNORM angelegt waren, erfolgte. Der LRH empfahl dem Landesmuseum für eine bessere Nachvollziehbarkeit, die Kosten für das Sammlungszentrum entsprechend der Kostenkategorien nach ÖNORM zu gliedern.

#### Trennung von Personal- und Sachausgaben und deren transparente Darstellung (Schlussempfehlung 41)

- 34.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, durch korrekte und zweckentsprechende Verbuchung und Postenzuordnung die Durchgängigkeit und Nachhaltigkeit der Trennung von Personal- und Sachausgaben und deren transparente Darstellung sicherzustellen. (TZ 47)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es die Aufwendungen für das museumseigene Personal zur transparenten Darstellung und Trennung von Personal- und Sachausgaben in der Gebarungsgruppe 0 erfasse. Darunter auch die Refundierung des Landesmuseums an das Land Kärnten für einen bestimmten Mitarbeiter. Das zugekaufte Personal, etwa für Buchhaltung, Reinigung oder Mitarbeiter eines Personalserviceunternehmens, buche das Landesmuseum als Fremdleistung in den Sachausgaben (Gebarungsgruppe 9) auf der Finanzposition „Entgelte für Leistungen von Firmen“<sup>57</sup>. Diese zugekauften Personaldienstleistungen benötige das Landesmuseum zur Abdeckung von Personalengpässen bzw. zum Betrieb der saisonalen Standorte.

(3) Der LRH stellte bei einer stichprobenartigen Überprüfung nunmehr fest, dass das Landesmuseum die Personalausgaben für das museumseigene Personal in der Gebarungsgruppe 0 erfasse. Die Kosten für das Saisonpersonal, das über eine Beschäftigungsinitiative und somit über eine Personalleasingfirma angestellt war,

<sup>56</sup> ÖNORM 1801-1 Bauprojekt- und Objektmanagement

<sup>57</sup> 7280

erfasste das Landesmuseum in der Gebarungsgruppe 9<sup>58</sup> auf der Finanzposition „Entgelte für Leistungen von Firmen“.

- 34.2 Der LRH begrüßte, dass das Landesmuseum die Personal- und Sachausgaben trennte. Bei der Postenzuordnung war aus Sicht des LRH durch die Trennung eine transparentere Darstellung sichergestellt. Der LRH erachtete die Empfehlung als vollständig umgesetzt.

#### Durchführung von Notgrabungen (Schlussempfehlung 42)

- 35.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, eine Kosten-Nutzen-Analyse zu erstellen, um festzustellen, inwieweit die Durchführung von Notgrabungen zum Nutzen des Landesmuseums sein könnte. (TZ 49)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass aufgrund des jahrelangen Gerichtsverfahrens bezüglich des Kustodiaten „Provinzialrömische Archäologie und Feldforschung“ und der damit verbundenen Leitung des Archäologischen Parks Magdalensberg sowie der bislang noch nicht nachbesetzten Leitung des Kustodiaten „Provinzialrömische Archäologie und antike Numismatik“ Überlegungen zur Übernahme von Notgrabungen nicht möglich gewesen sei. Mit der Beendigung des Gerichtsverfahrens mit Jahresende 2017 und der angestrebten Ausschreibung zur Nachbesetzung der archäologischen Abteilungsleitung sei eine Kosten-Nutzen-Analyse in Verbindung mit allen Archäologen des Hauses in Zukunft möglich. Das Landesmuseum habe diese Stelle noch nicht ausgeschrieben. Dies, um die Novellierung des Museumsgesetzes und die damit verbundene neue Museumsordnung abzuwarten und um das Kuratorium miteinbeziehen zu können.

Zu berücksichtigen sei auch, dass sich die Bedingungen und gesetzlichen Erfordernisse hinsichtlich der Durchführung von Notgrabungen durch Vorgaben des Bundesdenkmalamtes geändert bzw. verschärft haben.

Aufgrund der beschriebenen Personal- und Ressourcensituation strebe das Landesmuseum zum Zeitpunkt der Überprüfung Grabungsk Kooperationen mit diversen Institutionen, u.a. mit dem Österreichischen Archäologischen Institut, an.<sup>59</sup> Aus Sicht des Landesmuseums Kärnten erscheine aufgrund der beschriebenen Situation die kooperierende Durchführung von Grabungen zielführend, zumal das Landesmuseum auf diese Weise dem wissenschaftlichen Auftrag nachkommen könne, im nationalen

---

<sup>58</sup> Sonstige Sachausgaben Ermessen

<sup>59</sup> Das Landesmuseum unterschied zwischen Notgrabungen, Prospektionsgrabungen (gesetzlich vorgeschriebene archäologische Untersuchungen bei Großbauvorhaben, z.B. Straßenbau) und wissenschaftlichen Grabungen (Lehrgrabungen bzw. Schaugrabungen).

und internationalen wissenschaftlichen Diskurs präsent sei und die Kosten und Ressourcen mit den mehrjährigen Arbeiten zu den Großvorhaben im Einklang standen.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum bisher keine Kosten-Nutzen-Analysen bezüglich der Durchführung von Notgrabungen erstellt hatte. Das Landesmuseum gab als Begründung an, dass es zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Notgrabungen, sondern lediglich Grabungskooperationen verwirklicht hatte.

35.2 Das Landesmuseum setzte die Empfehlung des LRH somit nicht um. Der LRH empfahl dem Landesmuseum nochmals, auch bei Grabungskooperationen mit anderen Institutionen zur Bewertung und zum Vergleich des Projektes entsprechende Analysen anzufertigen.

35.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass aufgrund der aktuellen Prioritäten (Sammlungs- und Wissenschaftszentrum) und des alle Abteilungen bindenden Arbeitsbedarfs zur Integration der Sammlungsbestände in das neue Haus, ein aktives Betreiben von Notgrabungen aufgrund fehlender Ressourcen nicht möglich war. Das Geschäftsfeld Notgrabungen würde in der Folge vom Landesmuseum weiterverfolgt werden. Aktuell sei das Landesmuseum mit seinen archäologischen Abteilungen im Auftrag des Bundesdenkmalamtes bei der Sanierung des Landhaushofes als wissenschaftliche Begleitung in Kooperation von Bundesdenkmalamt gemeinsam mit dem LIM in Verhandlung. Sollte dieses Projekt realisiert werden, werde dieses für die Erstellung einer Kosten-Nutzen-Analyse als Praxismodell herangezogen werden.*

#### Fundraising und Sponsoring (Schlussempfehlung 43)

36.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, strategische und operationale Grundlagen für Fundraising und Sponsoring zu entwickeln. Des Weiteren sollten mit allen Sponsoren bzw. Kooperationspartnern möglichst mittel- bis langfristige Vereinbarungen mit verbindlicher Regelung von Leistung und Gegenleistung in schriftlicher Form abgeschlossen werden. (TZ 52)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es nach der Entwicklung und Erarbeitung der strategischen, inhaltlichen und architektonischen Ausrichtung zur Generalsanierung des Haupthauses Rudolfinum erste Schritte im Bereich Fundraising und Sponsoring gesetzt habe. Zur Grundinformation möglicher Partner habe das Landesmuseum eine Präsentation erstellt. Im ersten Schritt werden Hauptpartner bzw. Sponsoren gesucht, die für die Übernahme eines Ausstellungssaales oder eines Teilprojektes, etwa Restaurierung, technische Ausstattung etc., gewonnen werden könnten.

Die Direktion habe Kontakt mit unterschiedlichen Institutionen aufgenommen und führe Detailgespräche über diverse Projekte. So würden mit den heimischen Medien u.a. ein Film unter dem Titel „Making of Landesmuseum“ produziert werden, wobei hier ein Filmteam von 2018 bis 2020/21 die Entwicklungs- und Vorbereitungsarbeiten zum neuen Haupthaus Rudolfinum begleiten solle. Der produzierte Film werde anlässlich der Eröffnung ausgestrahlt. Die Einzeldreharbeiten werden laufend als Zustandsberichte im Vorabendprogramm gesendet. Die offizielle Bekanntgabe der Kooperation bzw. die Unterzeichnung der Vereinbarung war in der zweiten Jahreshälfte 2018 vorgesehen. Das Landesmuseum strebe weitere Kooperationen mit Banken, Energieversorgern, Industriebetrieben und diversen Vereinen an.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum seine Bemühungen im Bereich Sponsoring intensiviert und Partnerschaften mit unterschiedlichen Institutionen forcierte. Bisher konnte das Landesmuseum jedoch noch keine schriftlichen Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern abschließen, sondern fokussierte sich auf Anbahnungsgespräche über etwaige Projekte.

- 36.2 Der LRH begrüßte, dass sich das Landesmuseum um neue Kooperationen bemühte. Der LRH wies nochmals darauf hin, dass das Landesmuseum danach streben sollte, mit allen Sponsoren bzw. Kooperationspartnern möglichst mittel- bis langfristige Vereinbarungen mit verbindlicher Regelung von Leistung und Gegenleistung in schriftlicher Form abzuschließen. Aus diesem Grund erachtete er die Empfehlung als teilweise umgesetzt.

## Personal

### Land Kärnten

#### Abgeltung von sonstigen Erschwernissen durch All-in-Sonderverträge (Schlussempfehlung 7)

- 37.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten in seinem Vorbericht, dass hinsichtlich der Bildschirmzulage für den Direktor und den Assistenten des Direktors (vormaliger Leiter der Zentralen Geschäftsstelle) eine rechtliche Klärung vorzunehmen wäre, ob durch ihre All-in-Sonderverträge neben sämtlichen geleisteten Über- bzw. Mehrstunden auch sonstige Erschwernisse abgegolten waren. (TZ 62)
- (2) Das Land Kärnten teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die von der Fachabteilung getätigte Überprüfung ergeben habe, dass ab Oktober 2013 rückwirkend ab 1. Jänner 2013 Zulagen im Ausmaß der im Verwaltungsdienst üblichen 5 % des Bezuges in der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 an den damaligen Direktor zur Auszahlung gelangt waren. Der damalige Direktor sei kein Landesbediensteter, sondern Dienstnehmer des

Landesmuseums, das einen eigenen Rechtsträger darstellte, gewesen. Die Durchsicht des Dienstvertrages zwischen dem Landesmuseum und dem ehemaligen Direktor habe ergeben, dass mit dem darin vereinbarten Entgelt die gesamte Arbeitsleistung, daher sämtliche Über- und Mehrstunden sowie auch Tätigkeiten am Wochenende und an Feiertagen, abgegolten waren. Eine ergänzende Anwendung des Kärntner Dienstrechts schloss das Land Kärnten aus. Für die gegenständliche Zulagengewährung habe es somit keine Rechtsgrundlage gegeben. Das Landesmuseum habe den damaligen Direktor zur Rückerstattung der nicht zustehenden Zulagen und zu einer Stellungnahme aufgefordert. Die Rückerstattung sei im Oktober 2015 erfolgt. Als Begründung gab der damalige Direktor Formalfehler an. Die Fachabteilung teilte diesen Sachverhalt der Landesamtsdirektion mit, die dies direkt an die Staatsanwaltschaft weiterleitete. Die Staatsanwaltschaft habe die Ermittlungen dazu eingestellt. Die Abteilung Kunst und Kultur sei nach wie vor der Ansicht, dass All-in-Sonderverträge neben sämtlichen geleisteten Über- bzw. Mehrstunden auch sonstige Erschwernisse abdecken würden.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass die Abteilung Kunst und Kultur der Ansicht war, dass durch All-in-Sonderverträge neben sämtlichen geleisteten Über- bzw. Mehrstunden auch sonstige Erschwernisse abgedeckt wären. Die Rückerstattung der zu Unrecht an den Direktor gewährten Zulage erfolgte im Oktober 2015. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft erfolgte wegen tätiger Reue. Betreffend die gewährte Zulage an den Assistenten des Direktors beauftragte das Landesmuseum einen Rechtsanwalt, der die Ansicht vertrat, dass eine Rückforderung nicht erfolgreich sein würde.

37.2 Der LRH nahm die Vorgangsweise zur Kenntnis. Das Land Kärnten setzte die Empfehlung aus dem Vorbericht vollständig um. Der LRH empfahl, künftig bei Abschluss von All-in-Sonderverträgen darauf zu achten, dass keine weiteren Zulagen für Über- bzw. Mehrstunden oder sonstige Erschwernisse zur Auszahlung gelangen.

37.3 *Das Land Kärnten teilte in der Stellungnahme mit, dass die Abteilung Kunst und Kultur die Empfehlung des LRH bei künftigen Neubesetzungen der Museumsleitung berücksichtigen würde. Ergänzend wies es darauf hin, dass für Anstellungsverträge mit Mitgliedern des Leitungsorgans des Landesmuseums das Kärntner Stellenbesetzungsgesetz<sup>60</sup> gültig war und daher künftig eine Vertragsschablone anzuwenden sein würde. Diese sah einen Jahresbezug vor, mit dem sämtliche Tätigkeiten einschließlich Mehrarbeit und Überstunden abgegolten waren.*

---

<sup>60</sup> § 1 Abs. 1 Z2 K-StBesG

## Land Kärnten und Landesmuseum für Kärnten

### Zu Unrecht bezogene Nächtigungsgebühr (Schlussempfehlung 16)

- 38.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten und dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, die zu Unrecht bezogene Nächtigungsgebühr im Zusammenhang mit der Reisekostenabrechnung des Assistenten des Direktors (vormaligen Leiter der Zentralen Geschäftsstelle) rückzufordern und den Sachverhalt im Hinblick auf dienst- bzw. strafrechtliche Relevanz zu prüfen. (TZ 64)
- (2) Das Land Kärnten und das Landesmuseum teilten im Nachfrageverfahren mit, dass die Doppelverrechnung des Nächtigungsaufwandes bei einer Dienstreise durch den Assistenten des Direktors beanstandet worden sei. Die Reiserechnung habe neben der Hotelrechnung auch die Nächtigungsgebühr enthalten und diese war folgend auch ausbezahlt worden. Der Assistent des Direktors habe den verursachten Schaden im Juli 2016 beglichen. Weitere Schäden seien nach Durchsicht aller aufliegenden Reiserechnungen nicht festgestellt worden. Das Landesmuseum habe das Dienstverhältnis mit dem Assistenten Ende März 2017 gekündigt.
- (3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass die zu Unrecht bezogene Nächtigungsgebühr im Zusammenhang mit der Reisekostenabrechnung des Assistenten des Direktors zurückbezahlt worden war.
- 38.2 Der LRH nahm die Vorgangsweise zur Kenntnis und erachtete die Empfehlung als umgesetzt.

### Schriftliche Vereinbarung für die Überlassung der Dienstkraftfahrzeuge des Landes (Schlussempfehlung 17)

- 39.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten und dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, die Überlassung der Dienstkraftfahrzeuge vom Fuhrpark des Landes an das Landesmuseum in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. (TZ 66)
- (2) Das Land Kärnten teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Überlassung der Dienstkraftwagen in die Dienstleistungsvereinbarung, die sich zum Zeitpunkt der Überprüfung in Finalisierung befinde, aufgenommen worden war.

Das Landesmuseum erläuterte im Nachfrageverfahren den aktuellen Stand der schriftlichen Vertragsgrundlage mit dem AKL. So habe im Oktober 2017 ein Gespräch zwischen dem Landesmuseum und der Abt. 1 – Landesamtsdirektion stattgefunden, in dem die genannten Stellen verschiedenste Kooperationsfelder erörterten, um eine gemeinsame Dienstleistungsvereinbarung für 2018 erstellen zu können.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das AKL mit dem Landesmuseum bisher lediglich mögliche Kooperationsfelder erörterte bzw. sich die Dienstleistungsvereinbarung noch in Ausarbeitung befand.

39.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass sich die Dienstleistungsvereinbarung betreffend der Überlassung von Dienstkraftwagen noch in Ausarbeitung befand. Das Land Kärnten und das Landesmuseum setzten die Empfehlung aus dem Vorbericht somit noch nicht um. Der LRH regte nochmals an, die Überlassung der Dienstkraftfahrzeuge vom Fuhrpark des Landes an das Landesmuseum ehestmöglich in einer schriftlichen, verbindlichen Vereinbarung festzuhalten.

39.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein Entwurf der Dienstleistungsvereinbarung seitens einer Rechtsanwaltskanzlei erstellt und der Abt.1 zur Prüfung übermittelt wurde.*

39.4 Der LRH erachtete es als positiv, dass sich die Dienstleistungsvereinbarung in Ausarbeitung befand. Der LRH hielt eine rechtsanwaltliche Hilfestellung bei der diesbezüglichen Bearbeitung als nicht notwendig und wies darauf hin, dass innerhalb der Organisation des Land Kärnten ausreichendes rechtliches Wissen vorhanden war, auf welches im Bedarfsfall zurückgegriffen werden sollte.

#### Verrechnung der Kosten für die Benützung von Dienstkraftfahrzeugen (Schlussempfehlung 18)

40.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten und dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, dass aus Gründen der Transparenz bzw. Kostenwahrheit die Kosten für die Benützung der Dienstkraftfahrzeuge im Zuge einer innerbetrieblichen Leistungsverrechnung dem Landesmuseum verrechnet werden sollten. (TZ 66)

(2) Das Land Kärnten teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Verrechnung ab 1. Jänner 2018 halbjährlich durchgeführt werde. Die diesbezügliche Vereinbarung mit dem Landesmuseum, die auch andere Dienstleistungen betraf, sei in Finalisierung.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Land Kärnten plante, rückwirkend ab 1. Jänner 2018 die Kosten für die Benützung der Dienstkraftfahrzeuge zu verrechnen. Im Zuge der Erhebungen stellte der LRH fest, dass das Land Kärnten Ende September 2018 dem Landesmuseum die Kosten für die Benützung der Dienstkraftfahrzeuge der Monate Jänner bis August 2018 in Rechnung stellte.

- 40.2 Der LRH stellte positiv fest, dass die Verrechnung der Kosten für die Benützung der Dienstkraftfahrzeuge für die Monate Jänner bis August des Jahres 2018 erfolgte und erachtet die Empfehlung daher als umgesetzt.

### Landesmuseum für Kärnten

#### Personalbedarfsplanung (Schlussempfehlung 44)

- 41.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, die Personalbedarfsplanung entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung, wonach die Planstellen für saisonal- oder sonst teilbeschäftigte Museumsbedienstete mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete umgerechneten Anzahl festzusetzen waren, durchzuführen und zu verfeinern. Es sollte ein detaillierter Personalbedarfsplan ausgearbeitet werden, aus dem die konkreten Personalerfordernisse abgeleitet werden könnten. Damit sollten auch eine größere Planungsgenauigkeit und eine realistischere Budgetierung erreicht werden. (TZ 56)
- (2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es die Personalbedarfsplanung entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung, wonach die Planstellen für saisonal- oder sonst teilbeschäftigte Museumsbedienstete mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete umgerechneten Anzahl festzusetzen waren, im Budgetvoranschlag 2018 nach den Vorgaben der Abt. 1 – Personalangelegenheiten umgesetzt habe. Einen detaillierten Personalbedarfsplan für die saisonalen Mitarbeiter an den einzelnen Standorten habe das Landesmuseum ebenfalls ausgearbeitet.
- (3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass in den Stellenplänen der Jahre 2017 und 2018 die Planstellen für Saisonpersonal mit der Anzahl der Mitarbeiter, daher für das Jahr 2017 mit 27 Personen und für das Jahr 2018 mit 20 Personen, berücksichtigt waren. Eine Umrechnung in VZÄ erfolgte im Stellenplan nicht. Das Landesmuseum erstellte zur internen Verwendung zusätzlich einen detaillierten Personalbedarfsplan, in dem es die Stellen der saisonbeschäftigten Mitarbeiter zwar in VZÄ, jedoch nicht auf eine ganzjährige Beschäftigung umrechnete. Das K-LMG<sup>61</sup> normierte u. a., dass im Stellenplan die Planstellen für saisonal- oder sonst teilbeschäftigte Bedienstete mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete umgerechneten Anzahl festzusetzen waren.
- 41.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass in den Stellenplänen der Jahre 2017 und 2018 nur die Anzahl der saisonal beschäftigten Mitarbeiter festgehalten war. Im zur internen Verwendung geführten Personalbedarfsplan rechnete das Landesmuseum die saisonal

---

<sup>61</sup> § 26 Abs. 3 K-LMG

beschäftigen Mitarbeiter entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß in VZÄ um. Außer Acht ließ das Landesmuseum jedoch bei der Berechnung, dass diese Mitarbeiter nicht ganzjährig Bedienstete des Landesmuseums waren. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung aus dem Vorbericht somit nur teilweise um. Der LRH wies wiederholt auf die gesetzliche Verpflichtung hin, wonach die Planstellen für saisonal- oder sonst teilbeschäftigte Museumsbedienstete mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete umgerechneten Anzahl festzusetzen waren, und empfahl, dies dementsprechend in den Stellenplan aufzunehmen.

#### Ausschreibungsverfahren bei befristeten Beschäftigungen (Schlussempfehlung 45)

42.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, bei befristeten Beschäftigungen mit einer zeitlich absehbaren Anstellung von mehr als sechs Monaten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, jedenfalls ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Außerdem sollten, trotz der Ausnahmetatbestände im Gesetz, bei nicht bloß geringfügig Beschäftigten ebenfalls Ausschreibungen und Auswahlverfahren durchgeführt werden. (TZ 57)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Umsetzung der Empfehlung des LRH in dieser Frage als wünschenswert anzusehen sei. Es stelle sich für das Landesmuseum aber die Frage der internen Ressourcen, die eine generelle Ausschreibung für alle befristeten Beschäftigungen über sechs Monate ermögliche. In der aktuellen Situation seien diese Ressourcen nicht gegeben, da kein eigener Mitarbeiter für die Abhandlung von Ausschreibungen und Auswahlverfahren vorhanden war. Es gebe laut Landesmuseum aber laufende Gespräche mit der Organisationseinheit Personalentwicklung, in denen durch die Unterstützung der Unterabteilung eine mögliche Lösung erreicht werden könne.<sup>62</sup>

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum seit dem Jahr 2016 befristete Dienstverhältnisse mit fünf neuen Mitarbeitern abgeschlossen hatte. Die Dauer der Dienstverhältnisse von vier Mitarbeitern war dabei mit einer Befristung von mehr als sechs Monaten (mindestens 19 Monate) bis zu zwei Jahren festgesetzt. Das Beschäftigungsausmaß reichte von 37,5 % bis 100 %.

42.2 Der LRH kritisierte, dass das Landesmuseum vor Abschluss der befristeten Dienstverhältnisse mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten kein ordnungsgemäßes Ausschreibungsverfahren durchgeführt hatte. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung aus dem Vorbericht somit nicht um. Der LRH verwies dabei auf die

---

<sup>62</sup> siehe Nachfrage Nr. 46

Bestimmungen des K-LMG<sup>63</sup>, die besagten, dass vor Aufnahme von Bediensteten<sup>64</sup> die Planstellen öffentlich auszuschreiben und die Bestimmungen des Kärntner Objektivierungsgesetzes (K-OG)<sup>65</sup> anzuwenden waren. Der LRH wiederholte seine Empfehlung, bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen mit einer zeitlich absehbaren Anstellung von mehr als sechs Monaten jedenfalls Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

#### Dokumentation des Ausschreibungs- und Objektivierungsverfahrens (Schlussempfehlung 46)

43.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, die Dokumentation des Ausschreibungs- und Objektivierungsverfahrens (Daten der Ausschreibung, Auswahlsschritte, Zusammensetzung der Hearing-Kommission udgl.) zu verbessern. Insbesondere sollte die Auswahl des jeweiligen Bewerbers näher begründet und die maßgeblichen Entscheidungsgründe dokumentiert und im Personalakt abgelegt werden, um die vollständige Transparenz des Verfahrens (auch noch im Nachhinein) zu gewährleisten. (TZ 57)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es angesichts der mit der Direktionsübernahme am 1. Jänner 2017 verbundenen interimistischen Situation sowie Neuordnung durch die Novellierung des K-LMG, der neuen Museumsordnung und strukturell bzw. organisatorisch erwarteter Veränderungen oder Festlegungen auf die Ausschreibung und Nachbesetzung bestimmter Positionen verzichtet habe. In den Bereichen Werkstätten und Inventarisierung/Digitalisierung seien Mitarbeiter zur Jahresmitte 2017 in den Ruhestand getreten und somit werden diese Nachbesetzungen mit dem Bau des „Sammlungs- und Wissenschaftszentrums“ entsprechende Dringlichkeit erfahren.

Um ein Ausschreibungs- und Objektivierungsverfahren standardisiert und dokumentiert durchzuführen, überlege das Landesmuseum, dies in Anlehnung an die Verfahren beim AKL auszurichten. Eine diesbezügliche Anfrage haben die Leitung der Landesamtsdirektion sowie die Bereichsleitung Personal positiv aufgenommen. In einem nachfolgenden Gespräch mit der zuständigen Unterabteilung im März 2018 sei ein mögliches Prozedere in der Begleitung von Objektivierungsverfahren<sup>66</sup> und die

---

<sup>63</sup> § 27 K-LMG

<sup>64</sup> Ausgenommen waren saisonal- oder sonstige teilzeitbeschäftigte Bedienstete.

<sup>65</sup> Kärntner Objektivierungsgesetz (K-OG) LGBl. Nr.98/1992

<sup>66</sup> § 36 Abs.2 K-LMG

Mitwirkung der Landesregierung an der Besorgung der Aufgaben der Anstalt mittels einer Vereinbarung besprochen worden.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum in den letzten Jahren, mit einer Ausnahme, keine Ausschreibungen durchführte, obwohl es mehrere neue Dienstverhältnisse einging.

- 43.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass das Landesmuseum bei einem Großteil der in den letzten Jahren eingegangenen Dienstverhältnisse im Vorfeld kein ordnungsgemäßes Ausschreibungsverfahren durchgeführt und die Empfehlung daher nur teilweise umgesetzt hatte. Der LRH wies nochmals darauf hin, dass die Auswahl des jeweiligen Mitarbeiters ausreichend begründet und die maßgeblichen Entscheidungsgründe dokumentiert und archiviert werden sollten, um die vollständige Transparenz des Verfahrens zu gewährleisten.

#### Besoldung der Museumsbediensteten (Schlussempfehlung 47)

- 44.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, das Gehaltsschema für alle Positionen klar zu definieren und die diesbezüglichen Bestimmungen des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz (K-LVBG)<sup>67</sup> für die besoldungsrechtliche Stellung der Museumsbediensteten sinngemäß anzuwenden. Dabei sollte sich das Landesmuseum konsequent an die Einstufungsmodalitäten dieses Gesetzes halten, um die Nachvollziehbarkeit, Sachlichkeit und Transparenz im Bereich der Besoldung zu gewährleisten. (TZ 60)
- (2) Das Landesmuseum verwies im Nachfrageverfahren auf eine Besprechung mit dem Betriebsrat im November 2017 über die Festlegung einer gemeinsamen Vorgangsweise. In dieser Sitzung haben die Direktion und der Betriebsrat hinsichtlich einer gemeinsamen Evaluierung der Einstufungen vereinbart, dass auf Basis eines erstellten Organigramms und einer zusammenfassenden schematischen Darstellung der einzelnen Einstufungen mit Jänner 2018 begonnen werde. Daraus ergebe sich ein grundsätzliches Schema für künftige Einstufungen.
- (3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum seit 2016 zumindest drei Mitarbeiter mit Sonderverträgen und nicht nach den Bestimmungen des K-LVBG einstellte.

---

<sup>67</sup> Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz (K-LVBG) LGBl. Nr. 73/1994 i.d.F. LGBl. Nr. 3/2018

- 44.2 Der LRH kritisierte, dass sich das Landesmuseum bei Abschluss der Dienstverträge mit neuen Mitarbeitern nicht an die Bestimmungen des K-LVBG hielt, sondern Sonderverträge abgeschlossen hatte. Der LRH wies darauf hin, dass durch den Abschluss von Sonderverträgen das Besoldungssystem noch komplexer und uneinheitlicher werden würde. Der LRH erachtete die Empfehlung aus dem Vorbericht somit als nicht umgesetzt. Der LRH wiederholte seine Empfehlung, das Gehaltsschema für alle Positionen klar zu definieren und die diesbezüglichen Bestimmungen des K-LVBG für die besoldungsrechtliche Stellung der Museumsbediensteten sinngemäß anzuwenden.
- 44.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass als Basis für die Besoldung der Museumsbediensteten der Prozess der Stellenbeschreibungen für alle Mitarbeiter begonnen wurde, der aktuell zu 70 % abgeschlossen war. Diese Stellenbeschreibungen bilden nach Prüfung der Abt. 1 (Personal) die Grundlage für ein einheitliches Besoldungsschema.*
- 44.4 Der LRH begrüßte die Verfassung von Stellenbeschreibungen und empfahl erneut, das Gehaltsschema für alle Positionen klar zu definieren und die diesbezüglichen Bestimmungen des K-LVBG für die besoldungsrechtliche Stellung der Museumsbediensteten sinngemäß anzuwenden.

#### Besoldung entsprechend der Aufgaben und Verantwortlichkeiten (Schlussempfehlung 48)

- 45.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, in der Besoldung der Museumsbediensteten auf eine adäquate Bewertung und ein angemessenes Verhältnis der Leitungsfunktionen zueinander, entsprechend den Aufgaben und Verantwortlichkeiten, Bedacht zu nehmen, soweit dies in der Ingerenz der Museumsführung liegt. (TZ 60)
- (2) Das Landesmuseum verwies im Nachfrageverfahren auf eine Besprechung mit dem Betriebsrat im November 2017 über die Festlegung einer gemeinsamen Vorgangsweise. In dieser Sitzung haben die Direktion und der Betriebsrat hinsichtlich einer gemeinsamen Evaluierung der Einstufungen vereinbart, dass auf Basis eines erstellten Organigramms und einer zusammenfassenden schematischen Darstellung der einzelnen Einstufungen mit Jänner 2018 begonnen werde. Daraus ergebe sich ein grundsätzliches Schema für künftige Einstufungen.
- (3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum plante, auf Basis eines Organigramms und der Darstellung der einzelnen Einstufungen, ein Schema für künftige Einstufungen zu erarbeiten. Auf Nachfrage teilte das Landesmuseum mit, dass diese Unterlagen bisher nur im Entwurf vorlagen.

- 45.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass das Landesmuseum bisher die maßgeblichen Unterlagen, die für künftige Einstufungen maßgeblich sein sollten, nur im Entwurf ausgearbeitet hatte. Der LRH erachtete die Empfehlung daher als teilweise umgesetzt. Der LRH wiederholte seine Empfehlung, in der Besoldung auf eine adäquate Bewertung und ein angemessenes Verhältnis der Leitungsfunktionen zueinander entsprechend den Aufgaben und Verantwortlichkeiten Bedacht zu nehmen.

Zulagen und Nebengebühren nach einheitlichen nachvollziehbaren Richtlinien  
(Schlussempfehlung 49)

- 46.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, Zulagen und Nebengebühren der Bediensteten entsprechend ihrer Aufgabenstellung, Arbeitsbelastung und ausgeübten Verantwortung nach einheitlichen und nachvollziehbaren Richtlinien zu gewähren, um die Gleichbehandlung und Nachvollziehbarkeit in besoldungsmäßiger Hinsicht sicherzustellen. (TZ 61)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Direktion des Landesmuseums im Rahmen einer Besprechung im Büro des zuständigen Landesrates im Februar 2018 nochmals auf die Dringlichkeit und die erwartete Klage hingewiesen habe. Die Abteilung Kunst und Kultur habe dabei mündlich geäußert, dass dieser Klage entgegengesehen werde.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum mit dem Betriebsrat des Landesmuseums und der Arbeiterkammer unter Beiziehung anwaltlicher Expertise die Themen Zulagen und Nebengebühren diskutiert hatte. Ausgangspunkt war die Zuerkennung der Bildschirmzulage an vier Angestellte des Landesmuseums. Unbestritten war aus Sicht der Beteiligten, dass die Zuerkennung auf keiner Rechtsgrundlage basierte, jedoch stützte sich die Arbeiterkammer in ihrer Argumentation auf die Verletzung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes innerhalb der Angestelltengruppe. Das Klagsbegehren auf Gewährung dieser Zulage für Bedienstete, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Landesmuseum stehen, wies das Landesgericht Klagenfurt als Arbeits- und Sozialgericht ab. Das Landesmuseum strebte mit den betroffenen Mitarbeitern, denen die Bildschirmzulage bereits gewährt wurde, eine Verschlechterungsvereinbarung an. Eine einheitliche und nachvollziehbare Richtlinie für die übrigen Zulagen (bspw. Leiterzulagen, Aufwandsentschädigungen, etc.) war noch nicht erarbeitet worden.

- 46.2 Der LRH nahm zur Kenntnis, dass das Landesgericht Klagenfurt als Arbeits- und Sozialgericht durch die Klagsabweisung betreffend die Gewährung der Bildschirmzulage an Bedienstete in privatrechtlichen Dienstverhältnissen zum Landesmuseum

diesbezüglich Klarheit geschaffen hatte. Eine Richtlinie, in welcher Zulagen und Nebengebühren der Bediensteten entsprechend ihrer Aufgabenstellung, Arbeitsbelastung und ausgeübten Verantwortung gewährt werden, war noch nicht ausgearbeitet worden. Der LRH erachtete die Empfehlung daher als teilweise umgesetzt und empfahl dies nachzuholen, um die Einheitlichkeit und Gleichbehandlung der Mitarbeiter sicherstellen zu können.

#### Ausgleich Überstunden durch Zeitausgleich (Schlussempfehlung 50)

47.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, entsprechend den Bestimmungen im Kärntner Dienstrechtsgesetz (K-DRG)<sup>68</sup> und im K-LVBG, wonach Überstunden primär durch Freizeit auszugleichen waren, verstärkt auf den Abbau von Überstunden durch Zeitausgleich hinzuwirken und den Überstundenanfall durch Dienstzeitsystem und Dienstzeitgestaltung soweit wie möglich zu reduzieren. (TZ 63)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass mit Jahresbeginn 2018 die Berechnung der Überstunden, die zu verfallen drohten, erfolgt sei.<sup>69</sup> Daraufhin habe das Landesmuseum dem jeweils betroffenen Mitarbeiter per E-Mail die Anzahl dieser Stunden bekannt gegeben und dieser habe bis Ende des laufenden Jahres Zeit, diese Stunden zu konsumieren. Des Weiteren sei es möglich, einen Jahresurlaub ins nächste Jahr mitzunehmen. Ein Gleitzeitplus von 30 Stunden und ein Gleitzeitminus von 15 Stunden könne in den nächsten Monat übertragen werden. Allfällige Stunden darüber hinaus kürze das System mit dem jeweiligen Monatsabschluss automatisch. Die Mitarbeiter seien über diese Vorgangsweise informiert und kontrollieren ihre Gleitzeitguthaben über das Zeiterfassungssystem selbstständig.

Aufgrund der zusätzlich zum laufenden Betrieb forcierten Großprojekte „Sammlungs- und Wissenschaftszentrum“ sowie „Rudolfinum Neu“ bauen einige Mitarbeiter temporär Überstunden auf, die nach den intensiven Planungsarbeiten wieder abgebaut werden sollten. Sei dies nicht möglich, weil man deren Ressourcen weiter benötige, sei die Aufstockungen des Stundenkontingentes möglich.

(3) In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Zeitguthaben in Stunden und der nicht konsumierten Urlaube in Tagen jeweils per 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 dargestellt:

---

<sup>68</sup> Kärntner Dienstrechtsgesetz (K-DRG) LGBl. Nr. 71/1994 i.d.F. LGBl. Nr. 3/2018

<sup>69</sup> Überzeiten (Überstunden) verfielen innerhalb von drei Jahren.

**Tabelle 2: Zeitguthaben und nicht konsumierte Urlaube 2016 und 2017**

Aufstellung	2016	2017	Abweichung
	in Stunden bzw. Tagen		
Zeitguthaben in Stunden	3.358	3.924	566
Nicht konsumierte Urlaube in Tagen	125	488	363

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Rückstellungsberechnungen Landesmuseum

Mit Ende des Jahres 2017 betrug das Zeitguthaben somit rund 3.924 Stunden. Im Vorjahr waren es noch etwa 3.358 Stunden. In beiden Jahren verfügten zumindest vier Mitarbeiter über Zeitguthaben von über 200 Stunden, wobei ein Mitarbeiter ein Zeitguthaben von über 1.096 Stunden zum Ende des Jahres 2017 aufgebaut hatte.

Die nicht konsumierten Urlaube erhöhten sich innerhalb eines Jahres um 363 Tage auf 488 Tage. Zum Stichtag 31. Dezember hatten zumindest zehn Mitarbeiter einen Urlaubsanspruch von mehr als 20 Tagen. Bei einem Mitarbeiter lag der Urlaubsanspruch bei 51,89 Tagen. Die gesamten Urlaubsansprüche erhöhten sich, obwohl ein Mitarbeiter, der per 31. Dezember 2016 einen Anspruch von 75 Tagen hatte, im Laufe des Jahres 2017 ausschied. Das Landesmuseum gab hierzu an, dass es vorgesehen war, nur einen Jahresurlaub in das folgende Kalenderjahr mitzunehmen.

Der LRH stellte im Zuge seiner Erhebungen fest, dass die Mitarbeiter, die über besonders hohe Guthaben an nicht konsumierten Urlauben und Zeitguthaben verfügten, nicht mit den Planungsarbeiten für das „Sammlungs- und Wissenschaftszentrum“ bzw. das „Rudolfinum Neu“ betraut waren.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Rückstellungen für Zeitguthaben und nicht konsumierten Urlaub jeweils per 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 dargestellt:

**Tabelle 3: Personalrückstellungen 2016 und 2017**

Rückstellung	2016	2017	Abweichung
	Betrag in EUR		
Zeitguthaben	96.763	109.602	12.839
Nicht konsumierte Urlaube	34.520	94.276	59.756
Summe	131.282	203.878	72.595

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Rückstellungsberechnungen Landesmuseum

Der LRH stellte nunmehr fest, dass die Rückstellungsberechnung für Zeitguthaben per 31. Dezember 2016 einen Anspruch der Mitarbeiter in Höhe von 96.762,85 EUR ergab.

Bis zum 31. Dezember 2017 erhöhte sich dieser Wert um 12.839,02 EUR auf einen Betrag von 109.601,87 EUR.

Die Rückstellungsberechnung für nicht konsumierte Urlaube per 31. Dezember 2016 ergab einen Anspruch der Mitarbeiter in Höhe von 34.519,62 EUR. Bis zum 31. Dezember 2017 erhöhte sich dieser Wert somit um 59.756,20 EUR auf einen Betrag von 94.275,82 EUR.

Der LRH überprüfte stichprobenmäßig die Dienstzeitverwaltungsbelege des Landesmuseums. Das Landesmuseum regelte einige Punkte der Dienstzeitverwaltung in seiner Betriebsvereinbarung, welche eine Besserstellung der Dienstnehmer mit sich brachte. Das Landesmuseum unterschied etwa, entgegen der Regelung des Landes Kärnten, nicht zwischen Überstunden und Mehrstunden und ordnete für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter Überstunden an, welche in weiterer Folge zeitlich oder monetär im Verhältnis 1:1,5 ausgeglichen wurden. Grundsätzlich konnte der LRH feststellen, dass das Landesmuseum großzügig bei der Genehmigung von Überstunden vorging.

- 47.2 Der LRH kritisierte, dass sich zum 31. Dezember 2017 die Zeitguthaben um 566 Stunden auf 3.924 Stunden und die nicht konsumierten Urlaube um 363 Tage auf 488 Tage erhöhten. Der LRH erachtete die Empfehlung folglich als nicht umgesetzt. Der LRH empfahl, die Zeitguthaben und nicht konsumierten Urlaube rasch abzubauen und die Dienstzeitgestaltung dementsprechend anzupassen. Der LRH wiederholte seine Empfehlung, dass entsprechend den Bestimmungen im K-DRG und im K-LVVG, wonach Überstunden primär durch Freizeit auszugleichen waren, verstärkt auf den Abbau von Überstunden durch Zeitausgleich hingewirkt sowie durch Dienstzeitsystem und Dienstzeitgestaltung der Überstundenanfall soweit wie möglich reduziert werden sollte. Der LRH wies auch darauf hin, dass nicht alle Mitarbeiter, die über besonders hohe Guthaben an nicht konsumierten Urlauben und Zeitguthaben verfügten, mit intensiven Planungsarbeiten für das „Sammlungs- und Wissenschaftszentrum“ bzw. das „Rudolfinum Neu“ betraut waren. Der LRH empfahl dem Landesmuseum darauf zu achten, dass die Dienstnehmer den gesetzlichen Urlaubsanspruch rechtzeitig konsumieren können, um eine allfällige Verjährung der Urlaubsansprüche zu vermeiden.

Der LRH kritisierte grundsätzlich die Vorgangsweise des Landesmuseums bei der Genehmigung und dem Ausgleich von Überstunden, vor allem bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern. Der LRH beanstandete, dass das Landesmuseum diese Überstunden entgegen der Landesregelung mit einem erhöhten Zuschlag von 1:1,5 ausglich. Der

LRH empfahl dem Landesmuseum grundsätzlich, bei der Anordnung von Überstunden restriktiver vorzugehen und vor allem bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern im Bedarfsfall nicht Überstunden, sondern Mehrstunden anzuordnen.

- 47.3 *Das Landesmuseum hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es die Empfehlung in Bezug auf die Überstundenregelung der Teilzeitmitarbeiter aufgenommen hatte und die Umsetzung den Mitarbeitern bereits zur Kenntnis gebracht wurde.*

Anhebung der Wochenstunden bei längerfristigem Mehrstundenanfall  
(Schlussempfehlung 51)

- 48.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, bei längerfristigem Mehrstundenanfall die Anzahl der Wochenstunden von teilzeitbeschäftigten Bediensteten generell anzuheben. (TZ 63)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die neue Direktion ab 1. Jänner 2017 im Bereich der Direktion und Verwaltung hinsichtlich des Aufgabenspektrums der Mitarbeiter neue Festlegungen bzw. Nachjustierungen vorgenommen habe. Diese Festlegungen betreffen insbesondere jene Mitarbeiter, die die Vorgängerdirektion nicht in ihrer Kernkompetenz eingesetzt habe. Das Landesmuseum habe bei fünf teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern aufgrund projektbezogener Erfordernisse die Wochenstunden angehoben. Bei zwei weiteren Mitarbeitern sei eine Erhöhung im Laufe des Jahres 2018 vorgesehen.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum die Erhöhung der Wochenstunden bei bestimmten teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern aufgrund projektbezogener Erfordernisse vornahm. Der LRH überprüfte die Zeitguthaben und konnte feststellen, dass zumindest fünf der teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter mit 31. Dezember 2017 über mehr als 30 Stunden Zeitguthaben verfügten. Zwei dieser Mitarbeiter verfügten über 167 bzw. 177 Stunden. Beide Mitarbeiter waren unter anderem mit den Projekten „Sammlungs- und Wissenschaftszentrum“ und „Rudolfinum Neu“ betraut, wobei bei einem Mitarbeiter das Beschäftigungsausmaß von 50 % gleich geblieben war.

- 48.2 Der LRH nahm zur Kenntnis, dass das Landesmuseum bei bestimmten teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern die Anzahl der Wochenstunden erhöhte. Trotzdem stellte der LRH kritisch fest, dass es weiterhin teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter mit hohen Zeitguthaben gab. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung aus dem Vorbericht daher nur teilweise um. Der LRH empfahl, die Zeitguthaben zu reduzieren bzw. bei

längerfristigem Mehrstundenanfall eine Anhebung der Wochenstunden ins Auge zu fassen.

Abrechnung von Dienstreisen nach den reisegebührenrechtlichen Bestimmungen  
(Schlussempfehlung 52)

49.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, den Aufwand für Dienstreisen nicht über Repräsentationsausgaben, sondern ausschließlich mit den nach den reisegebührenrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagesgebühren abzurechnen. (TZ 65)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass der Reiseaufwand nach den reisegebührenrechtlichen Bestimmungen des Landes Kärnten abgerechnet werde. Eine Ausnahme gelte für die Abteilung Erdwissenschaften, die Fahrt- und Übernachtungskosten einer Dienstreise im Rahmen ihres Abteilungsbudgets abrechne, wenn diese explizit im Rahmen eines Forschungsprojektes entsteht. Die Notwendigkeit solcher Dienstreisen ergebe sich durch das Fehlen einer adäquaten geowissenschaftlichen Laborausstattung mit Säurelabor und Rasterelektronenmikroskop, sodass einige Forschungsarbeiten nicht im Haus erfolgen könnten. Im Dienstreiseantrag und der Dienstreiseabrechnung werde dies vermerkt, um Doppelabrechnungen zu vermeiden.

(3) Der LRH stellte bei einer Stichprobe der Dienstreiseaufträge und Dienstreiseabrechnungen keine Unstimmigkeiten fest.

49.2 Der LRH begrüßte die Vorgehensweise des Landesmuseums, den Aufwand für Dienstreisen grundsätzlich mit den nach den reisegebührenrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagesgebühren abzurechnen. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung somit vollständig um.

Abzeichnung Lieferscheine (Schlussempfehlung 53)

50.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, bei der Abzeichnung von Lieferscheinen künftig neben der Unterschrift auch den Namen des Beziehers in Blockbuchstaben anzuführen, um künftig eindeutige Zuordnungen treffen und Verantwortungen festmachen zu können. (TZ 67)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Buchhaltung nunmehr mit einem Unterschriftenprobenblatt arbeite, um eine eindeutige Zuordnung der Verantwortungen treffen zu können.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum ein Unterschriftenprobenblatt der Mitarbeiter erstellt hatte.

50.2 Der LRH nahm zur Kenntnis, dass das Landesmuseum ein Unterschriftenprobenblatt erstellt hatte und somit die Unterschriften auf den Lieferscheinen nachvollziehbar waren. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung aus dem Vorbericht somit vollständig um.

### Individuelle Qualifizierungsstrategien für Mitarbeiter (Schlussempfehlung 54)

51.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, dass das Landesmuseum zur bedarfsgerechten Steuerung der Fort- und Weiterbildung individuelle, auf den jeweiligen Mitarbeiter abgestimmte Qualifizierungsstrategien entwickeln sollte. (TZ 68)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es im Rahmen einer vertiefenden Qualitätsentwicklung im Personalmanagement, insbesondere im Bereich Personalentwicklung, eine koordinierte und systematische Vorgangsweise in Gang gesetzt habe. Das Landesmuseum habe im Frühjahr 2017 eine zentrale Verantwortlichkeit für die Fort- und Weiterbildung aller Mitarbeiter in gleicher Weise festgelegt. Dadurch habe es eine wirksame Kommunikation und Abwicklung der Agenden der Fort- und Weiterbildung geschaffen.

Die Direktion empfehle den Mitarbeitern die Wahrnehmung und Inanspruchnahme der Fort- und Weiterbildung in schriftlicher Form. Des Weiteren werde dies im Rahmen der Mitarbeitergespräche besprochen, wobei die besuchten wie auch die künftigen Veranstaltungen thematisiert und festgelegt werden.

Bei Erscheinen des Programmbuches der Kärntner Verwaltungsakademie werde dieses per Email mit der Aufforderung zur Teilnahme an den Fortbildungsangeboten an die Mitarbeiter weitergeleitet. Folgend werden die Anträge bei der zuständigen Stelle gesammelt und mit der Direktion sowie der zentralen Geschäftsstelle mit Blick auf Budget und Ausbildungserfordernis sowie vorgesehener fachlicher Entwicklung geprüft und genehmigt.

Das Landesmuseum habe eine hausinterne Evaluierungsschleife installiert. Diese sichere die Qualität der Fort- und Weiterbildung und in weiterer Folge das Feedback-System der Verwaltungsakademie verfeinern bzw. erweitern.

Ein geschlossener Regelkreis von der Planung über die Organisation bis zur Evaluierung der Fort- und Weiterbildung mit zugeordneter Verantwortlichkeit sei aus Sicht des Landesmuseums damit gegeben.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum bestrebt war, die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter des Landesmuseums individueller auf den jeweiligen Mitarbeiter abgestimmt zu verbessern. Diese Thematik wurde auch in den diversen Mitarbeitergesprächen behandelt und festgelegt.

- 51.2 Der LRH stellte fest, dass das Landesmuseum durch die genannten Maßnahmen das Prozedere der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter verbesserte. Aus Sicht des LRH war mit den genannten Maßnahmen zwar ein geschlossener Regelkreis von der Planung über die Organisation bis zur Evaluierung der Fort- und Weiterbildung gewährleistet, eine auf den Mitarbeiter abgestimmte Qualifizierungsstrategie war daraus aber nur bedingt ableitbar. Aus diesem Grund erachtete er die Empfehlung als teilweise umgesetzt. Der LRH wiederholte seine Empfehlung einer bedarfsgerechten Steuerung der Fort- und Weiterbildung sowie der Entwicklung einer individuellen, auf den jeweiligen Mitarbeiter abgestimmten Qualifizierungsstrategie.

#### Professionalisierung des Personalmanagements (Schlussempfehlung 55)

- 52.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, unter wirtschaftlichen Aspekten die näheren Ursachen in einer Fluktuationsanalyse zu erheben und aufgrund der Ergebnisse adäquate Gegenmaßnahmen zur Reduktion der Fluktuationsrate zu ergreifen, da mit Fluktuationen von Mitarbeitern hohe Friktionen und Transaktionskosten durch die entstehenden Vakanzen, Personalbedarfe, Einschulungs- und Einarbeitungsaufwand verbunden sind.

Die Museumsleitung sollte zur Professionalisierung ihres Personalmanagements verstärkt anerkannte personalwirtschaftliche Instrumente einsetzen, wie beispielsweise:

- nachvollziehbare personalpolitische Grundsätze
- Festlegung und Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Vereinbarung von Zielen (Anpassung der Stellenbeschreibungen)
- Standards der Personalauswahl
- Einrichtung von Kommunikations- und Informationsstrukturen
- Implementierung von Mitarbeitergesprächen als Führungsinstrument

- Entwicklung eines Personalentwicklungskonzeptes (TZ 69)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es im Zeitraum von 1. Jänner 2017 bis April 2018, abgesehen von Karenzurlaub und gesetzlich geregelter Wechsel in den Ruhestand sowie einer Kündigung, keine Fluktuation im Bereich der ständigen Mitarbeiter des Landesmuseums gegeben habe.

Das Landesmuseum lege, aufgrund der Ereignisse der Vergangenheit, verstärktes Augenmerk auf kommunikative Maßnahmen und Personalentwicklung. Der Betriebsrat und die Direktion haben im ersten Schritt eine gemeinsame Vorgangsweise hinsichtlich der Themen Einstufung und Stellenbeschreibung vereinbart. Daraus werde die Klärung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festgelegt. Die Vorgängerdirektion habe, abgesehen von den Hinweisen zum jeweiligen Aufgabengebiet in den Einstellungsverträgen, keine Stellenbeschreibungen übergeben.

Parallel zu dieser Vorgangsweise werden nachvollziehbare personalpolitische Grundsätze entwickelt und mit dem Museumskuratorium akkordiert.

Die Kommunikations- und Informationsstrukturen werden durch Aussendung von Mitarbeiterinformationen und Newslettern sowie durch Mitarbeiterversammlungen wahrgenommen. Im Bereich Wissenschaft optimiere das Landesmuseum die hausinterne Kommunikation durch die Einführung regelmäßiger Sitzungen unter dem Titel „Forschung und Entwicklung“. Des Weiteren führe das Landesmuseum strukturierte Mitarbeitergespräche durch.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass im überprüften Zeitraum die Fluktuation sich auf eine Kündigung und den Wechsel von Mitarbeitern in den Ruhestand beschränkte. Zu den Stellenbeschreibungen teilte das Landesmuseum mit, dass sich diese in Ausarbeitung befanden und noch mit dem Betriebsrat abgestimmt werden müssten. Die personalpolitischen Grundsätze bzw. die Entwicklung eines Personalentwicklungskonzeptes erarbeitete das Landesmuseum kontinuierlich in laufenden Abstimmungssitzungen mit dem Betriebsrat. In den Jahren 2016 und 2017 führte der Direktor persönlich Mitarbeitergespräche mit ausgewählten Personen durch.

52.2 Der LRH nahm zur Kenntnis, dass sich die Fluktuation der Museumsbediensteten seit der Vorprüfung reduzierte. Der LRH stellte jedoch kritisch fest, dass die Konzepte betreffend der Professionalisierung des Personalmanagements noch in der Anfangsphase standen und Stellenbeschreibungen, Standards zur Personalauswahl, Konzepte etc. erst in Ausarbeitung waren. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung aus dem Vorbericht des LRH folglich nur teilweise um. Der LRH wiederholte daher seine Empfehlung, für

die Professionalisierung des Personalmanagements anerkannte personalwirtschaftliche Instrumente zweckmäßig einzusetzen.

Rechnungen über anwaltliche Leistungen mit konkreten Leistungsbeschreibungen  
(Schlussempfehlung 56)

53.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, vom Auftragnehmer Rechnungen über anwaltliche Leistungen mit einer konkreten Leistungsbeschreibung der anwaltlichen Tätigkeiten zu verlangen bzw. sich vor der Zahlung der Rechnung vorlegen zu lassen. (TZ 70)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Umsetzung der Empfehlung im Jahr 2017 erfolgt sei. Zur Darstellung der Umsetzung legte das Landesmuseum drei Rechnungen inkl. Leistungsbeschreibungen und SAP-Verarbeitung als Beispiel bei.

(3) Der LRH stellte nunmehr bei stichprobenartiger Überprüfung der Rechts- und Beratungskosten<sup>70</sup> des Jahres 2017 fest, dass bei den verbuchten Rechnungen über anwaltliche Tätigkeiten und Beratungsleistungen von Steuerberatern Leistungsverzeichnisse bzw. Stundenangaben beigelegt waren.

53.2 Der LRH begrüßte die Vorgehensweise des Landesmuseums, bei Rechnungen über anwaltliche Leistungen konkrete Leistungsbeschreibungen der Tätigkeiten anzufordern und beizulegen. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung aus dem Vorbericht somit vollständig um. Der LRH empfahl weiterhin darauf zu achten, dass den Rechnungen die Leistungsbeschreibungen mit konkreten und nachvollziehbaren Angaben beigelegt werden.

Wahl des richtigen Vertragstypus (Schlussempfehlung 57)

54.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, darauf zu achten, dass beim Eingehen von Vertragsverhältnissen die richtigen Vertragstypen gewählt werden, um die nachträgliche Umwandlung von Werkverträgen in Dienstverhältnisse und die damit verbundenen Nachzahlungen, Schadenersatzkosten und Zinsen zu vermeiden. (TZ 71)

(2) Das Landesmuseum verwies im Nachfrageverfahren auf drei Werkverträge, bei denen eine rechtliche Prüfung stattgefunden habe.

---

<sup>70</sup> 1-28510-9-6430, Jahreserfolg im Jahr 2017 rd. 54.680 EUR

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum die genannten Werkverträge durch einen Rechtsanwalt erstellen ließ.

- 54.2 Der LRH begrüßte grundsätzlich die Vorgehensweise des Landesmuseums, vor Eingehen eines Werkvertrages die Verhältnisse entsprechend zu prüfen. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung aus dem Vorbericht somit vollständig um. Gleichzeitig stellte der LRH kritisch fest, dass das Landesmuseum bei allen genannten Werkverträgen anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen hatte. Im Vorbericht hatte das Landesmuseum erklärt, dass im Zuge einer Prüfung durch die Gebietskrankenkasse ein Werkvertragsmuster speziell für das Landesmuseum erstellt worden war. Der LRH empfahl, dies entsprechend zu verwenden und nur in unklaren Fällen anderweitige Expertisen einzuholen. Der LRH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Beurteilung durch Gebietskrankenkassen bzw. Finanzbehörden, ob ein Vertragsverhältnis ein echtes Dienstverhältnis, ein freies Dienstverhältnis oder einen Werkvertrag bzw. eine Tätigkeit als Unternehmer darstellt, nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt des Sachverhalts erfolgt. Der LRH empfahl daher, bei Abschluss von Werkverträgen auf Einhaltung der entsprechenden Vorgehensweise in der Praxis zu achten.

## Ausgaben für Anlagen

### Land Kärnten und Landesmuseum für Kärnten

#### Bewertung von Kulturgütern (Schlussempfehlung 19)

- 55.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten und dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, insbesondere in Hinblick auf die Haushaltsreform, die vom Bund bereits angewandten Grundsätze zur Bilanzierung von Kulturgütern zu berücksichtigen. Die Bewertung der Kulturgüter sollte, sofern möglich nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, nach dem Wert vorhandener Gutachten oder nach dem beizulegenden Zeitwert erfolgen. Kulturgüter, die nicht bewertet werden können, wären im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen. (TZ 79)
- (2) Das Land Kärnten teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Umsetzung der Haushaltsreform ab dem Jahr 2019 erfolge und die diesbezüglichen Regelungen für die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Landes Kärnten und laut aktuellem Stand des Landesmuseums gültig seien. Im Zuge der Einführung dieser Regelungen werden somit die diesbezüglichen Bilanzierungsvorschriften zur Anwendung gelangen. Aus derzeitiger Perspektive müssten die neuen Bilanzierungsregeln für die Kulturgüter, die das Landesmuseum verwaltet, jedoch dem Land gehören, ab der Eröffnungsbilanz 2019 auf Landesseite angewendet werden. Aktuell sei die VRV 1997 für die Voranschläge und

Rechnungsabschlüsse des Landesmuseums anzuwenden und nach diesen gültigen Grundsätzen sind die Kulturgüter ebenfalls auf Landesseite zu bilanzieren.

Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass im Hinblick auf die Bilanzierung von Kulturgütern ein gemeinsamer Auftrag an eine Anwaltskanzlei sowie an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt sei, um diese umfassende Thematik zu recherchieren und für das Landesmuseum aufzubereiten. Eine weitere Kooperation hinsichtlich dieser Thematik bestehe mit der Landesbuchhaltung, um den Erfordernissen der VRV 2015 in Zukunft entsprechen zu können.

Das Landesmuseum sei durch regelmäßig stattfindende Direktorenkonferenzen und Treffen der kaufmännischen Leiter der Landesmuseen über aktuelle Entwicklungen und aktuelle Diskussionen betreffend der Bewertung der Kulturgüter informiert.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Land Kärnten und das Landesmuseum die Thematik der Bilanzierung und Bewertung von Kulturgütern bearbeiteten, zum Zeitpunkt der Überprüfung jedoch noch keine klaren Regelungen hinsichtlich des Ausweises und der Bewertung vorlagen.

55.2 Das Land Kärnten und das Landesmuseum setzten die Empfehlung des LRH somit teilweise um. Der LRH empfahl, die Vorgangsweise und Maßnahmen in Hinblick auf die zeitlichen Vorgaben der Haushaltsreform hierfür ehestmöglich verbindlich festzulegen.

55.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Regelungen für die Bewertung von Kulturgütern, welche sich im Eigentum des Landesmuseums befanden, für das Landesmuseum ab 1. Jänner 2020 anzuwenden waren. Zuvor müssten jedoch die Eigentumsverhältnisse der derzeit vom Landesmuseum verwalteten Exponate geklärt werden. Erst wenn diese grundlegende Frage geklärt ist, können alle Kulturgüter, welche sich im Eigentum des Landesmuseums befanden, ab 1. Jänner 2020 gemäß den Regelungen der VRV 2015 bilanziert werden.*

*Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Regelungen der VRV für die Bilanzierung von Kulturgütern, welche sich im Eigentum des Landesmuseums befanden, ab 1. Jänner 2020 anzuwenden waren. Offen war derzeit noch die Frage, welche der vom Landesmuseum verwalteten ca. zwei Millionen Kulturgüter nun eigentumsrechtlich dem Landesmuseum und welche dem Land Kärnten zuzurechnen waren. Seit der Ausgliederung der Anstalt im Jahr 1999 erwarb das Landesmuseum sämtliche neu angeschaffte Kulturgüter auf Rechnung des Landesmuseums inklusive Geltendmachung des Vorsteuerabzuges. Da beim Landesmuseum die Regelungen zur Bilanzierung von Kulturgütern gemäß der VRV 2015, für die im Eigentum der Anstalt stehenden Exponate, ab dem Jahr 2020 anzuwenden sind und auch die*

*Kulturgüter, welche im Landeseigentum stehen, auf Landesseite in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen wären, müsste die Frage der rechtlichen Zuordnung der vom Landesmuseum verwalteten Exponate vom Landesmuseum mit Unterstützung der Fachabteilung bis spätestens zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz des Landes abschließend geklärt werden.*

- 55.4 Für den LRH war nicht nachvollziehbar, warum die Eigentumsverhältnisse der Sammlungen anscheinend bis dato noch nicht geklärt waren. Der LRH empfahl, die eigentumsrechtliche Zuordnung ehestmöglich abzuschließen und wiederholte in diesem Zusammenhang seine Empfehlung, die Vorgangsweise und Maßnahmen betreffend der Bewertung der Kulturgüter entsprechend festzulegen.

### Landesmuseum für Kärnten

#### Einführungskosten und Wartungskosten bei IT-Projekten (Schlussempfehlung 59)

- 56.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, sich bei IT-Projekten die prognostizierten Einführungskosten inklusive Wartungskosten anbieten zu lassen, um eine verlässliche Abschätzung der zu erwartenden Folgekosten vornehmen zu können. (TZ 75)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass für das Geschäftsjahr 2017 anhand des wesentlichsten IT-Projektes „Umstellung Kassensoftware auf allen Standorten“, nachgewiesen werden könne, dass das Landesmuseum bei Angebotseinholung und Kalkulation auch die Folgekosten (Wartung) angefragt habe und diese somit im Budget berücksichtigt werden konnten.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum im Jahr 2017 eine neue Kassensoftware, die es auf Basis einer Vorselektion ausgewählt hatte, implementierte. Für die Installation der Software und Schulung der Mitarbeiter holte das Landesmuseum Angebote von zwei unterschiedlichen Firmen ein. Die laufenden Wartungskosten waren in beiden Fällen im Angebot enthalten.

- 56.2 Der LRH nahm zur Kenntnis, dass das Landesmuseum Angebote einholte, in denen die anbietenden Firmen die laufenden Wartungskosten in den Angeboten detailliert darstellten. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung des LRH vollständig um.

#### Schriftliches Sammlungskonzept als Handlungsrahmen der Museumsführung (Schlussempfehlung 60)

- 57.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, die langfristigen sammlungspolitischen Ziele in einem schriftlich formulierten Sammlungskonzept als

Handlungsrahmen der Museumsführung für Erwerb, Erhalt und Verwendung der Sammlung vorzugeben. (TZ 76)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es die ursprüngliche Sammlungsstrategie, welche noch die Vorgängerdirektion verfasst habe, dem wissenschaftlichen Kollegium im Jour fixe im Mai 2017 als Tischvorlage vorlegte. Die Vorgängerdirektion habe dieses Papier mit dem Hinweis übergeben, dass es nur mehr der finalen Beschlussfassung bedürfe. Im Jour fixe habe das wissenschaftliche Kollegium dieses Dokument jedoch als nicht abgestimmt bzw. in mehreren Fällen als unbekannt bezeichnet. Des Weiteren habe das wissenschaftliche Kollegium darauf hingewiesen, dass die Vorgängerdirektion für dieses Strategiepapier größtenteils Sammlungsbeschreibungen von der Homepage des Landesmuseums verwendet habe. Mit Jahresbeginn 2018 verknüpfte das Landesmuseum diese bestehende Sammlungsstrategie als temporären Entwurf mit den neuen gesetzlichen Vorgaben. Aufgrund dieser Entwicklungen habe die Direktion vorgeschlagen, dass die Entwicklung der Sammlungsstrategie neu aufgerollt und dazu auch Erfahrungen anderer Häuser berücksichtigt werden sollten. Als besonders wertvoll habe sich aus inhaltlicher und organisatorischer Sicht das Benchmark mit dem Universalmuseum Joanneum und dem Landesmuseum Tirol erwiesen.

Das Landesmuseum habe am Beispiel des Kustodiaten Geologie, Mineralogie, Paläontologie und Montanwesen den Entwurf einer exemplarischen Sammlungsstrategie ausgearbeitet und diesen als Diskussionsvorlage in das wissenschaftliche Kollegium eingebracht. Mit der Diskussion und dem Einverständnis des wissenschaftlichen Kollegiums in der Sitzung im April 2018 werde dieser Prozess ausgerollt und mit den parallel von der Direktion entwickelten Sammlungsstrategien in das demnächst vorzusehende Museumskuratorium eingebracht und so zu einer politischen Entscheidung gebracht.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum die langfristigen sammlungspolitischen Ziele in einem Entwurf zum Sammlungskonzept und zur Sammlungsstrategie festgehalten hatte. Das Landesmuseum plante noch innerhalb des Jahres 2018 die Sammlungsstrategie zu finalisieren. Der LRH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß K-LMG das Kuratorium vor Festlegung der Sammlungsstrategie eine Stellungnahme abzugeben hatte.

57.2 Der LRH stellte fest, dass das Landesmuseum das Sammlungskonzept zumindest schon im Entwurf ausgearbeitet hatte, der dem Kuratorium noch für die Stellungnahme vorgelegt werden musste. Der LRH erachtete die Empfehlung daher als teilweise

umgesetzt. Der LRH empfahl, das Sammlungskonzept ehestmöglich zu finalisieren und der Museumsführung als Handlungsrahmen für Erwerb, Erhalt und Verwendung der Sammlung vorzugeben.

#### Festlegung und Veröffentlichung der Sammlungspolitik (Schlussempfehlung 61)

58.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, dass nach den internationalen Standards für Museen der Museumsträger die Sammlungspolitik schriftlich festlegen und (im Internet) veröffentlichen sollte. (TZ 76)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, die erarbeitete und mit dem Kuratorium sowie der Politik abgestimmte und genehmigte Sammlungsstrategie auf der Homepage des Museums zu veröffentlichen. Dies könne aus Sicht des Landesmuseums im dritten bzw. vierten Quartal 2018 erfolgen.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum plante, die abgestimmte und genehmigte Sammlungsstrategie gemäß den internationalen Standards zu verschriftlichen und zu veröffentlichen.

58.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass das Sammlungskonzept bzw. die Sammlungsstrategie noch nicht final vorlag und somit auch noch nicht veröffentlicht werden konnte. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung aus dem Vorbericht somit nur teilweise um. Der LRH empfahl die Veröffentlichung ehestmöglich nachzuholen.

#### Inventarisierung, Digitalisierung und Sammlungsdokumentation (Schlussempfehlung 62)

59.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, die Inventarisierung und Digitalisierung der Sammlungen zügig voranzutreiben, die Vervollständigung anzustreben sowie die unterschiedliche Sammlungsdokumentation soweit wie möglich zu vereinheitlichen. (TZ 78)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass sich mit der Entwicklung und Errichtung des neuen Sammlungs- und Wissenschaftszentrums für das Landesmuseum eine „Jahrhundert-Chance“ hinsichtlich einer umfassenden und möglichst vollständigen Inventarisierung, Digitalisierung und Erstellung von Sammlungsdokumentationen ergebe. Aufgrund der klimatechnischen und konservatorisch erforderlichen Objektverpackungen seit dem Transfer der Sammlungen in die diversen provisorischen Depotsituationen sei eine intensiviertere Kampagne hinsichtlich dieser Aufgabenbereiche schwer bis gar nicht möglich, insbesondere auch aufgrund fehlender konservatorisch geeigneter Bearbeitungsbereiche. Aus diesem Grund

verbleiben die Objekte bei laufender Kontrolle bezüglich Schädlingsmanagement (Integrated Pest Management), Klimasituation etc. in den Transferverpackungen.

In Verbindung mit dem anstehenden Transfer in das neue Sammlungs- und Wissenschaftszentrum und der damit verbundenen Entpackung, Reinigung und Evaluierung am neuen Standort werde mit dem dort befindlichen Fotostudio die Inventarisierung und Digitalisierung durchgeführt. Mit einer neuen Organisationseinheit „Sammlungsmanagement“ werde die Prozess- und Verantwortungskette von Inventarisierung, Digitalisierung, Objektmanagement<sup>71</sup> und Leihverkehr gebündelt und mit Hilfe der Museumssoftware IMDAS-Pro gemeinsam mit der Forschungsinstitution Joanneum Research abgebildet und durchgeführt. Die entsprechende finanzielle Bedeckung befinde sich im Budgetvoranschlag 2019 bzw. im Folgekostenbericht des dem LRH vorgelegten Großprojekts „Sammlungs- und Wissenschaftszentrum“. Dazu bedürfe es in wissenschaftlichen Teildisziplinen der Harmonisierung unterschiedlicher Datenbanksysteme (Naturwissenschaftliche Sammlungsbestände). Damit stelle sich das Landesmuseum den Fragen der digitalen Langzeitarchivierung und insbesondere auch den Möglichkeiten und Chancen des elektronischen Datenaustausches mit anderen Institutionen bzw. Museen.

Das interne Großprojekt werde 2018 gestartet und mit der Stabstelle „Sammlungsmanagement“ den organisatorischen Schwerpunkt zu Inventarisierung und Digitalisierung am neuen Standort darstellen. Mit diesem Prozess der Aufarbeitung sei der Sammlungsbestand in digitaler Form aufbereitet und öffentlich zugänglich.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum plante, im Zuge der Übersiedelung der Sammlungen in das neue Sammlungs- und Wissenschaftszentrum die Inventarisierung, Digitalisierung und Erstellung von Sammlungsdokumentationen neu zu entwickeln. Die Übersiedelung in das Sammlungs- und Wissenschaftszentrum startete im November 2018.

- 59.2 Der LRH nahm zur Kenntnis, dass das Landesmuseum im Zuge der Übersiedelung in das neue Sammlungs- und Wissenschaftszentrum die Inventarisierung und Digitalisierung der Sammlungen und die Vereinheitlichung der Sammlungsdokumentation anstrebte. Da dies aber erst nach der Übersiedelung in das neue Sammlungs- und Wissenschaftszentrum erfolgen würde, erachtete der LRH die Empfehlung daher als noch nicht umgesetzt.

---

<sup>71</sup> Konservierung/Klima/Restaurierung

59.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es zwischenzeitlich im Status des Transfers in das neue Sammlungs- und Wissenschaftszentrum und im Aufbau der dortigen Systeme war. Entsprechend der Empfehlungen des Kuratoriums vom 29. November 2018 wird für 2019 der Bereich Inventarisierung/Digitalisierung als Schwerpunkt aufgenommen und in der Sitzung des wissenschaftlichen Museumskollegiums am 27. Februar 2019 bereits prioritär behandelt wurde.*

#### Ausweitung des Einsatzes der Museumssoftware (Schlussempfehlung 63)

60.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, dass der Einsatz von IMDAS-Pro in allen Sammlungsbereichen verfolgt werden sollte, sofern das Programm von seinen (Standard-)Funktionalitäten eine Anwendung in spezifischen Bereichen nicht ausschließen sollte. Für diese Bereiche wäre jedoch eine eingehende Prüfung der Anwendungsmöglichkeit vorzunehmen, insbesondere ob nicht durch vertretbare programmtechnische Adaptionen auf Basis eines umfassenden Anforderungskataloges aller Abteilungen das System für alle fachwissenschaftlichen Bereiche nutzbar gemacht werden könnte. (TZ 78)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass mit einer neuen Organisationseinheit „Sammlungsmanagement“ die Prozess- und Verantwortungskette von Inventarisierung, Digitalisierung, Objektmanagement<sup>72</sup> und Leihverkehr gebündelt und mit Hilfe der Museumssoftware IMDAS-Pro gemeinsam mit der Forschungsinstitution Joanneum Research abgebildet und durchgeführt werde.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum plante, die Inventarisierung, Digitalisierung, Objektmanagement und den Leihverkehr mit Hilfe der Museumssoftware IMDAS-Pro abzuwickeln. Auf Nachfrage teilte das Landesmuseum mit, eine einheitliche Datenbank über alle Sammlungsbereiche erreichen zu wollen. Es würde sich jedoch aus Sicht des Landesmuseums erst im Rahmen des Großprojekts Inventarisierung und Digitalisierung im Jahr 2019 zeigen, ob dies auch über alle Sammlungsbereiche sinnvoll und möglich sein würde, da es in jedem wissenschaftlichen Bereich, insbesondere den Naturwissenschaften, eigene vorgeschriebene Dokumentationsstandards gab. Bei fehlender Kompatibilität wird eine erweiterte Applikation angestrebt, die eine Zusammenführung der unterschiedlichen Datensätze ermöglichen sollte.

60.2 Der LRH begrüßte die Bestrebungen des Landesmuseums, künftig den Einsatz von IMDAS-Pro in allen Sammlungsbereichen zu verfolgen bzw. bei fehlender

---

<sup>72</sup> Konservierung/Klima/Restaurierung

Kompatibilität eine Erweiterung der Applikationen in Erwägung zu ziehen. Da dies aber erst mit der Übersiedelung in das neue Sammlungs- und Wissenschaftszentrum erfolgen würde, erachtete der LRH die Empfehlung daher als noch nicht umgesetzt.

- 60.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es zwischenzeitlich im Status des Transfers in das neue Sammlungs- und Wissenschaftszentrum und im Aufbau der dortigen Systeme war. Entsprechend der Empfehlungen des Kuratoriums vom 29. November 2018 wird ab dem Jahr 2019 der Bereich Inventarisierung/Digitalisierung als Schwerpunkt aufgenommen werden.*

#### Zusammenführung der Sammlungen auf zentraler Datenbank (Schlussempfehlung 64)

- 61.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, dass mit der Vereinheitlichung die Sammlungen auf eine zentrale Datenbank zusammengeführt und jedenfalls die Standards und Methoden der Dokumentation in einer schriftlichen Anleitung (Dokumentationsrichtlinie) festgehalten werden sollten. Dabei wäre den Fragen der digitalen Langzeitarchivierung und des elektronischen Datenaustausches mit anderen Museen und Kulturinstitutionen sowie der Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit verstärkt Aufmerksamkeit zu schenken. (TZ 78)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es in wissenschaftlichen Teildisziplinen der Harmonisierung unterschiedlicher Datenbanksysteme bedürfe.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum die Vereinheitlichung der Sammlungen auf einer zentralen Datenbank plante, jedoch die Standards und Methoden der Dokumentation noch nicht in einer schriftlichen Anleitung (Dokumentationsrichtlinie) festgehalten hatte. Der LRH stellte des Weiteren fest, dass sich aus Sicht des Landesmuseums mit der Harmonisierung der unterschiedlichen Datenbanken innerhalb des Landesmuseums die Möglichkeit des elektronischen Datenaustausches mit anderen Institutionen und Museen ergeben würde.

- 61.2 Der LRH begrüßte die Bestrebungen der Vereinheitlichung der Sammlungen in einer Datenbank. Da es dafür jedoch noch keine Dokumentationsrichtlinie gab, erachtete der LRH die Empfehlung als noch nicht umgesetzt. Der LRH empfahl, nicht zuletzt aufgrund der in Kürze anstehenden Übersiedelung in das neue Sammlungs- und Wissenschaftszentrum, dies ehestmöglich nachzuholen, um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen.

- 61.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es zwischenzeitlich im Status des Transfers in das neue Sammlungs- und Wissenschaftszentrum und im Aufbau der dortigen Systeme war. Entsprechend der Empfehlungen des Kuratoriums vom 29. November 2018 wird ab*

*dem Jahr 2019 der Bereich Inventarisierung/Digitalisierung als Schwerpunkt aufgenommen werden.*

#### Schriftliche vertragliche Grundlagen und Übernahmeprotokolle (Schlussempfehlung 65)

62.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht für Rechtsgeschäfte, insbesondere wenn sie über mehrere Jahre und in Raten abgewickelt werden, jedenfalls einen schriftlichen Vertrag zu erstellen. Bei der erwerblichen Übernahme größerer Sammlungen bzw. bei sukzessiven Übernahmen sollten entsprechende Übernahmeprotokolle angefertigt werden. (TZ 82)

(2) Das Landesmuseum nannte im Nachfrageverfahren mehrere Beispiele für die positive Umsetzung der Empfehlung. So sei etwa zuletzt beim Ankauf einer Sammlung für die Landesgeschichte ein Gutachten des Kustos als Begründung für den Ankauf verfasst und der Bestand innerhalb von fünf Arbeitswochen von zwei Personen gesichtet und gelistet worden.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass bei den genannten Beispielen schriftliche Verträge für die Ankäufe der Sammlungen zugrunde lagen.

62.2 Der LRH nahm zur Kenntnis, dass das Landesmuseum bei den vorgelegten Rechtsgeschäften schriftliche Verträge abgeschlossen hatte. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung aus dem Vorbericht somit vollständig um.

#### Erfassung der Leihvorgänge (Schlussempfehlung 66)

63.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, die Leihvorgänge entsprechend der Verwendung des Systems in den einzelnen Abteilungen und langfristig mit dem anzustrebenden museumsweiten Einsatz von IMDAS-Pro generell und lückenlos auch in der Datenbank zu erfassen. (TZ 83)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Inventarisierung der Sammlungsbestände ein zentrales Thema sei und das Landesmuseum diese in Teilbereichen weiter bearbeiten werde. Das Erreichen eines geschlossenen elektronischen Regelkreises für Leihverkehr verbinde sich mit dem Transfer und der dauerhaften Depotsituation ab Jänner 2019. Aufgrund der auch 2017 bestehenden provisorischen Lagerung und Aufbewahrung in Transportverpackungen sowie dem sowohl im Depot als auch im wissenschaftlichen Bereich nicht adäquaten Bearbeitungsumfeld, seien die Voraussetzungen für eine systematische Bearbeitung unzureichend. Hinzu käme auch noch der Umstand, dass kein entsprechendes Fotoatelier bestehe und der Fotograf des Landesmuseums zwischenzeitlich in

Ruhestand ging. Aus diesem Grund erschien es, abgesehen von den Anforderungen hinsichtlich der inhaltlichen Entwicklung der beiden Großvorhaben zielführend, die Inventarisierung in Teilbereichen fortzusetzen. Mit der Ausschreibung der Position eines Fotografen, die auch das Profil eines Systemverantwortlichen in sich trug, und dem mit Beginn 2019 gegebenen räumlichen Nebeneinander von Sammlungsbereich und neuem professionellen Fotoatelier in Verbindung mit den finalen Auspackarbeiten sollte dieses Vorhaben zum Abschluss kommen.

Umgehend nach der Beziehung des neuen Wissenschafts- und Sammlungsentrums sollten die Schwerpunkte Inventarisierung und Digitalisierung und die damit verbundene Optimierung des Leihverkehrs unter Einbeziehung des Systems IMDAS-Pro in Angriff genommen werden.

Vor der Übersiedlung in das neue Wissenschafts- und Sammlungszentrum werde im Jahr 2018 ein Inhouse-Seminar für alle Kustoden und zuständigen Mitarbeiter stattfinden, in dem von den Softwarebetreibern alle Möglichkeiten der angestrebten Verwendung des IMDAS-Pro für den Leihverkehr vermittelt und praxistauglich gemacht werden. Im Jahr 2019 sei geplant, durch den Schwerpunkt der „Inventarisierung/Digitalisierung“ im neuen Wissenschafts- und Sammlungszentrum weitere Schritte in diese Richtung zu setzen. Bis dahin werde das Landesmuseum, so wie in den letzten Jahren, die Entlehnungen in einer Excel-Datei erfassen, damit alle wichtigen Kriterien wie Objekte, Entlehnzeitraum, Rückgabetermin, etc. am laufenden Stand waren. Im Falle der Verleihung von bereits mit IMDAS-Pro inventarisierten Objekten verwende das Landesmuseum das Basisdatenblatt für den Start des Leihvorganges.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum im Prüfungszeitraum die Leihvorgänge noch nicht in der Datenbank erfasste, sondern die Einführung eines geschlossenen elektronischen Regelkreises in Zusammenhang mit dem Transfer und der dauerhaften Depotsituation ab Jänner 2019 stand. Im Prüfungszeitraum erfasste das Landesmuseum die Entlehnungen wie bisher in einer Excel-Datei.

- 63.2 Der LRH nahm zur Kenntnis, dass das Landesmuseum plante, die Leihvorgänge im Zuge der Inventarisierung und Digitalisierung der Sammlungen und dem angestrebten museumsweiten Einsatz von IMDAS-Pro generell und lückenlos in der Datenbank zu erfassen. Da dies bis zum Zeitpunkt der Überprüfung aber noch nicht umgesetzt war, erachtete der LRH die Empfehlung als nicht umgesetzt und hielt sie weiterhin aufrecht.

- 63.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es zwischenzeitlich im Status des Transfers in das neue Sammlungs- und Wissenschaftszentrum und im Aufbau der dortigen Systeme war. Entsprechend der Empfehlungen des Kuratoriums vom 29. November 2018 wird für 2019 der Bereich Inventarisierung/Digitalisierung als Schwerpunkt aufgenommen und wurde bereits in der Sitzung des Wissenschaftlichen Museumskollegiums am 27. Februar 2019 prioritär behandelt.*

#### Abwicklung und Entlehnung von Sammlungsobjekten (Schlussempfehlung 67)

- 64.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, in der Abwicklung der Entlehnungen von Sammlungsobjekten besonders darauf zu achten, dass in allen Fällen gültige Leihverträge abgeschlossen und Versicherungsbestätigungen eingeholt sowie vor jedem Ein- und Auspacken der Zustand der Objekte durch ein Zustandsprotokoll dokumentiert wird. Bei Auslandsentlehnungen wären die Verträge mit aufschiebenden Bedingungen abzuschließen oder erst nach Vorliegen der Ausfuhrbewilligung zu unterzeichnen. (TZ 84)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es den Prozess der Entlehnung von Sammlungsobjekten seit Anfang 2012 schriftlich definiere, strukturiere und optimiere. Objekte werden nur ausgehändigt, wenn ein beiderseits unterschriebener Leihvertrag, eine Versicherungspolizze, ein Zustandsprotokoll und die Übergabebestätigung vorlagen. In Verbindung mit Erstbesichtigung und Zustandsprotokoll<sup>73</sup> dokumentiere das Landesmuseum alle erforderlichen konservatorischen Maßnahmen der Ausleihe und formuliere diese dem Leihnehmer in weiterer Folge als verbindliche und kostenpflichtige Vorgabe.

Lediglich für Entlehnungen der Abteilung Zoologie stelle das Landesmuseum keine Zustandsprotokolle aus, da es über keinen Mitarbeiter verfüge, der den Zustand der Objekte fachspezifisch beurteilen könne. Die Leihgabe erfolge auf Basis der prüfenden Freigabe durch den Kustos für Zoologie, der auch jeden Leihvertrag als Abteilungsleiter unterzeichnete.

Bei Anfragen aus dem Ausland weise das Landesmuseum den Leihnehmer bereits beim Erstkontakt darauf hin, dass die Entlehnung nur dann zustande kommen könne, wenn das Österreichische Bundesdenkmalamt der Ausfuhr im Rahmen eines Ansuchens um Ausfuhrgenehmigung zustimme. Das Landesmuseum habe den Standard-Leihvertrag mittlerweile um diesen Passus ergänzt. Das Verfahren der Ausfuhrgenehmigung nehme je nach Objekt mehrere Wochen bis Monate in Anspruch.

---

<sup>73</sup> Prüfung durch fachkundige Restauratoren mit den zuständigen Sammlungsverantwortlichen

(3) Der LRH stellte bei einer stichprobenmäßigen Überprüfung fest, dass das Landesmuseum darauf achtete, bei den Leihvorgängen gültige Leihverträge abzuschließen. Bei Durchsicht der Unterlagen zu den Leihgaben des Jahres 2018 stellte der LRH fest, dass das Landesmuseum den Versicherungswert geschätzt und die meisten Leihgaben auch versichert hatte. Lediglich Leihgaben mit geringem Wert oder Leihgaben zu wissenschaftlichen Zwecken bzw. zur wissenschaftlichen Bearbeitung gab das Landesmuseum ohne Versicherung weiter. Das Landesmuseum hatte diesbezüglich keine monetäre Wertgrenze festgelegt, sondern wurde dies von den Kustoden festgelegt. Den Zustand der Objekte dokumentierte das Landesmuseum durch ein Zustandsprotokoll.

- 64.2 Der LRH stellte fest, dass das Landesmuseum bei der Abwicklung von Entlehnungen von Sammlungsobjekten gültige Leihverträge abschloss und grundsätzlich Bestätigungen über die Versicherung einholte. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung des LRH aus dem Vorbericht somit vollständig um. Leihgaben mit geringem Wert versicherte das Landesmuseum jedoch nicht. Da die Grenze für Geringwertigkeit nicht monetär festgelegt war, empfahl der LRH, die Richtlinie für den Leihverkehr um entsprechende Wertvorgaben zu ergänzen.

#### Richtlinie über Abwicklung und Prozess des Leihverkehrs (Schlussempfehlung 68)

- 65.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, die im zuständigen Sachbereich der Geschäftsstelle verwendeten Arbeitsbehelfe für die Abwicklung und den Prozess des Leihverkehrs in eine formelle von der Museumsleitung verbindlich gemachte Richtlinie zu überführen und auszubauen. (TZ 84)
- (2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es im Jahr 2012 den Prozess der Entlehnung schriftlich festgehalten und die Direktion diesen freigegeben habe. Das Landesmuseum habe die Version mittlerweile adaptiert und wieder genehmigt.
- (3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum eine Prozessbeschreibung und ein Flussdiagramm für die Abwicklung des Leihverkehrs erstellt hatte. Die Prozessbeschreibung und das Flussdiagramm erarbeitete die dafür zuständige Stelle in Zusammenarbeit mit dem Direktor. Grundsätzlich führte ein Mitarbeiter die Abwicklung des Leihverkehrs durch. In dessen Abwesenheit übernahm ein instruierter Stellvertreter diese Agenden.

- 65.2 Der LRH stellte fest, dass das Landesmuseum eine Prozessbeschreibung mit dazugehörigem Flussdiagramm betreffend die Abwicklung des Leihverkehrs erstellt hatte und die Empfehlung aus dem Vorbericht folglich vollständig umsetzte.

*Berechnung Kostenbeiträge Leihverkehr (Schlussempfehlung 69)*

- 66.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, dass die Erträge und Kosten des Leihverkehrs kostenrechnungsmäßig erfasst werden sollten, um eine Berechnungsgrundlage für die den Leihnehmern zu verrechnenden Kostenbeiträge zu erhalten. Damit sie aussagekräftig ist, sollten auch Personalkostenanteile eingerechnet werden. Unter Berücksichtigung des Reziprozitätsprinzips sollte Leihnehmern vermehrt Kostenersatz in Rechnung gestellt werden, um eine möglichst hohe Kostendeckung in der Verleihgebarung zu erreichen. (TZ 86)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Erfassung der Erträge und Kosten des Leihverkehrs aus Sicht des Landesmuseum nicht über die Kostenrechnung erfolgen könne, da nach der jetzigen Kostenrechnungsstruktur beispielsweise die Kostenstelle Ausstellungen bewirtschaftet werde und darunter die einzelnen Aufträge<sup>74</sup> angesiedelt seien. Die Information und Gegenüberstellung der gesamten, lückenlosen Erträge und Kosten einer Ausstellung seien für die Planung und das Budget des Landesmuseums relevant. Da die Thematik der Leihgaben hauptsächlich bei Ausstellungen ein Thema sei, ergebe sich ein verzerrtes Bild der Kostenstelle Ausstellungen, wenn die Leihgaben nicht bei dieser Kostenstelle erfasst werden könnten. Um eine Übersicht der Kosten und Erträge von Leihgaben zu gewährleisten, habe das Landesmuseum dafür ab 2018 eigene Sachkonten jeweils für die Kosten und Erträge der Leihgaben eröffnet.

Ein Vorschlag für die Kostenbeiträge an sich sei laut Auskunft des Landesmuseums in Ausarbeitung. Dieser sei in weiterer Folge mit dem Museumskuratorium und der Landesaufsicht abzustimmen. Der Österreichische Museumsbund praktiziere seit vielen Jahren die kostenlose Entlehnung zwischen den Landesmuseen als Kooperationsprojekt. Auch den Kärntner Museen werden kostenlos Leihgaben zur Verfügung gestellt.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung teste das Landesmuseum auch die Zeitverwaltung im Hinblick auf projektbezogene Zeiterfassung<sup>75</sup>, um dann in der zweiten Jahreshälfte 2018 auch diesbezüglich die notwendigen Grunddaten erfassen zu können.

---

<sup>74</sup> Pro Ausstellung vergab das Landesmuseum einen Auftrag.

<sup>75</sup> Ausstellungsprojekt Klagenfurt 500

(3) Der LRH stellte grundsätzlich fest, dass das Landesmuseum der entlehrenden Stelle und unter Berücksichtigung des Reziprozitätsprinzips, einen angemessenen Kostenersatz vorzuschreiben hatte.<sup>76</sup> Die Aufwendungen zum Leihverkehr betrafen verschiedene Bereiche, wie etwa Transport, Versicherungen, Reisekosten, Leihgebühren etc. und waren grundsätzlich auf den jeweiligen Konten in der Buchhaltung verbucht. Eine Erfassung der Kosten auf für den Leihverkehr angelegten Kostenstellen bzw. Innenaufträgen erfolgte nicht, mit der Begründung, dass der Leihverkehr Ausstellungen betreffen würde. Der LRH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich dabei um Kosten für Leihgaben an andere Institutionen handelte und nicht um Kosten für Leihnahmen im Rahmen von Ausstellungen. Das Landesmuseum eröffnete im Jahr 2018 neue Konten für den Leihverkehr in der Buchhaltung.<sup>77</sup> Die Einnahmen und Ausgaben des Leihverkehrs verbuchte das Museum jedoch nicht auf diesen Konten. Vielmehr erfasste das Landesmuseum die betreffenden Einnahmen aus dem Leihverkehr unter der Position „Sonstige verschiedene Einnahmen“<sup>78</sup> und die Ausgaben aus dem Leihverkehr unter der Position „Vergütungen Sonstige“<sup>79</sup>.

66.2 Der LRH kritisierte, dass das Landesmuseum anstelle der kostenrechnungsmäßigen Erfassung von Erträgen und Kosten des Leihverkehrs im Jahr 2018 neue Konten in der Buchhaltung eröffnete. Der LRH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Landesmuseum diesbezügliche Geschäftsfälle jedoch nicht auf den eigens dafür angelegten Konten erfasst hatte. Der LRH erachtete es als unzumutbar, neue Konten für den Leihverkehr zu eröffnen, da der Leihverkehr verschiedene Bereiche, wie etwa Transport, Versicherungen, Reisekosten, Leihgebühren etc. betraf, für die bereits Konten in der Buchhaltung existierten. Der LRH erachtete daher die Empfehlung als nicht umgesetzt und empfahl wiederholt, die Erträge und Kosten des Leihverkehrs kostenrechnungsmäßig und nicht über Konten zu erfassen. Nicht zuletzt um eine Berechnungsgrundlage für die den Leihnehmern zu verrechnenden Kostenbeiträge zu erhalten.

66.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung durch die kostenrechnerische Erfassung der Kosten auf einem neu eingerichteten Innenauftrag umgesetzt werde, auf welchem sämtliche Kosten und Erträge für Leihgaben an andere Institutionen erfasst werden sollten. Zur leichteren Nachvollziehbarkeit werde bei der Vorerfassung eine eindeutige Zuordnung im Belegkopf hinzugefügt. Die Zuteilung der Personalkostenanteile für den jeweiligen*

---

<sup>76</sup> § 8 Abs. 5 K-LMG

<sup>77</sup> 8241 Erlöse Leihverkehr, 7020 Kosten Leihverkehr

<sup>78</sup> 2-28510-5-8299

<sup>79</sup> 1-28510-9-7270.006

*Leihverkehr werde über die geleisteten Stunden in der Leistungszeiterfassung, die um diesen Innenauftrag erweitert wird, durchgeführt.*

## Ausgewählte Sachausgabenbereiche

### Landesmuseum für Kärnten

#### Prüfung der Betriebskostenabrechnung (Schlussempfehlung 70)

- 67.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, bei Akontozahlungen zu Betriebskosten die Betriebskostenabrechnungen einzufordern und zu prüfen. (TZ 88)
- (2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es dieser Empfehlung nachkomme und merkte an, dass Vermieter dazu verpflichtet seien, Betriebskostenabrechnungen bis spätestens sechs Monate nach Ablauf der Abrechnungsperiode offenzulegen und abzurechnen. Grundsätzlich überprüfe das Landesmuseum die erhaltenen Abrechnungen rechnerisch und fordere im Falle einer Gutschrift diese zurück. Im Jahr 2017 sei dies bei der Betriebskostengutschrift aus der Abrechnung Rudolfinum und Kärntner Botanikzentrum mit rd. 17.000 EUR Guthaben der Fall.
- (3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das LIM<sup>80</sup> im April 2017 eine Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2016 für das Rudolfinum erstellt hatte, aus der eine Gutschrift i.H.v. 13.466,09 EUR netto resultierte. Eine weitere Gutschrift i.H.v. 3.920,79 EUR hatte die Betriebskostenabrechnung für den Botanischen Garten ergeben. Die sachliche Richtigkeit war im April bestätigt worden. Die Erfassung der Gutschrift in der Buchhaltung war im November 2017 erfolgt. Die Gegenrechnung mit den laufenden Vorschreibungen war im Dezember 2017 durchgeführt worden. Der LRH stellte des Weiteren fest, dass es für das Objekt des Zwischendepots im Werner von Siemens-Park mit monatlichen Zahlungen für Betriebskostenkonto<sup>81</sup> von 5.302,94 EUR keine Betriebskostenabrechnungen gab. Das Landesmuseum teilte hierzu mit, dass es sich um pauschale Betriebskostenzahlungen ohne Endabrechnungen handelte.
- 67.2 Der LRH kritisierte, dass das Landesmuseum die Gutschrift für die Betriebskostenabrechnungen mehr als ein halbes Jahr nicht in der Buchhaltung des Landesmuseums erfasst hatte. Somit konnte auch die Gutschrift von 17.386,88 EUR bis zu diesem Zeitpunkt weder rückgefordert noch mit laufenden Vorschreibungen gegengerechnet werden. Der LRH empfahl, Rechnungen und Gutschriften in der

---

<sup>80</sup> LIG

<sup>81</sup> Bezeichnung auf Rechnung

richtigen Periode zu verbuchen. Des Weiteren kritisierte der LRH, dass das Landesmuseum für das Zwischendepot pauschale Betriebskosten vereinbart hatte. Gleichzeitig war auf den maßgeblichen Rechnungen der bevollmächtigten Hausverwaltung der Zahlungsposten als Betriebskostenkonto bezeichnet. Der LRH wiederholte seine Empfehlung, bei Betriebskostenkontozahlungen die Betriebskostenabrechnungen einzufordern, zu prüfen und allfällige Guthaben ehestmöglich gegenzurechnen bzw. rückzufordern. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung aus dem Vorbericht somit nur teilweise um.

- 67.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass aufgrund des intensiven Abklärungsbedarfs u.a. betreffend die Verbuchung der Betriebskostenabrechnung eine entsprechende Zeitspanne dafür erforderlich war. Nunmehr war diese Thematik geklärt und die korrekte Zubuchung gewährleistet.*

#### Regelungen für Bewirtungsspesen und Repräsentationsausgaben (Schlussempfehlung 71)

- 68.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, auf eine zeitnahe Vorlage der Spesenabrechnung besonderes Augenmerk zu legen. Besprechungen mit Lieferanten bzw. Auftragnehmern sollten in den Räumlichkeiten des Landesmuseums abgehalten werden. Die Verrechnung von Bewirtungsspesen sollte restriktiv gehandhabt und interne Regelungen betreffend Repräsentationsausgaben erstellt werden. (TZ 89)
- (2) Das Landesmuseum übermittelte im Nachfrageverfahren eine Aufstellung der Repräsentationskosten des Zeitraumes 2012 bis 2017. Ziel sei es, die Repräsentationskosten zu senken.

**Tabelle 4: Entwicklung Repräsentationsausgaben 2012 bis 2017**

Finanzposition	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	in EUR					
Repräsentationsausgaben	3.225	3.540	2.257	313	592	1.285
Summe	3.225	3.540	2.257	313	592	1.285

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Daten SAP

Die Kosten für die Verpflegung der Mitarbeiter der Langen Nacht der Museen (554,18 EUR) seien im Jahr 2017 laut Landesmuseum aufgrund der Anpassung an die VRV 2015 bereits unter der Finanzposition „Repräsentationsausgaben“ verbucht worden und nicht wie in den Vorjahren unter der Finanzposition „Lebensmittel“. Die Restsumme habe sich 2017 insbesondere durch Repräsentationsausgaben für die beiden Großprojekte ergeben.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum versuchte, die Bewirtungsspesen zu senken und konnte auch eine dementsprechende Reduzierung erreichen. Interne Regelungen betreffend Repräsentationsausgaben legte das Landesmuseum bis zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht fest.

68.2 Der LRH begrüßte, dass das Landesmuseum seit dem Jahr 2014 die Repräsentationsspesen reduzieren konnte und wies aber gleichzeitig darauf hin, dass das Landesmuseum noch keine internen Regelungen betreffend Repräsentationsausgaben erlassen hatte. Der LRH erachtete daher die Empfehlung als teilweise umgesetzt und empfahl, ehestmöglich entsprechende verbindliche Regelungen zur erlassen.

68.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung durch eine Aktualisierung der Compliance Richtlinie umsetzte.*

### Abschluss von Verträgen mit nahestehenden Personen (Schlussempfehlung 72)

69.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, die Höhe von Entgelten bzw. deren Bemessung bereits im Werkvertrag konkret festzulegen, um eine korrekte und transparente Abwicklung sicherstellen und nachvollziehen zu können. Insbesondere wäre beim Abschluss von Verträgen mit nahestehenden Personen auf Nachvollziehbarkeit und Fremdüblichkeit der Honorarhöhe zu achten. (TZ 91)

(2) Das Landesmuseum verwies im Nachfrageverfahren für das Jahr 2017 auf drei Werkverträge, die es einer rechtlichen Prüfung unterzogen habe und die Entgelte konkret im Vertrag geregelt seien.

Des Weiteren werde in der bereits erarbeiteten Arbeitsversion bezüglich der Compliance Regelungen diese Thematik in einem eigenen Punkt abgehandelt.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum in den vorgelegten Werkverträgen die Höhe des Entgeltes bereits fixiert hatte. In den Compliance Regelungen war unter anderem festgelegt, dass Geschäfte und Transaktionen des Landesmuseums mit Mitarbeitern im eigenen Namen, nahen Angehörigen von Mitarbeitern oder Unternehmen, an denen Mitarbeiter oder deren nahe Angehörige ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hatten, vorab der Direktion zur Kenntnis zu bringen wären. Das Landesmuseum gab des Weiteren an, dass die vorgelegten Verträge keine Verträge mit nahestehenden Personen waren.

69.2 Der LRH nahm zur Kenntnis, dass das Landesmuseum in den vorgelegten Werkverträgen die Höhe des Entgeltes bereits konkret festgelegt hatte. Der LRH

begrüßte die Aufarbeitung dieser Thematik in den Compliance Regelungen und erachtete daher die Empfehlung als umgesetzt.

### Leistung von Vorauszahlungen entsprechend des Restaurationsfortschrittes (Schlussempfehlung 73)

- 70.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, dass Vorauszahlungen nur in Abschnitten entsprechend des Restaurationsfortschrittes geleistet werden sollten, um nicht zuletzt umständliche Überweisungstransaktionen zur Erbringung des Nachweises von Förderungen zu vermeiden. (TZ 92)
- (2) Das Landesmuseum verwies im Nachfrageverfahren auf einen ähnlich gelagerten Auftrag im Bereich des Präventiven Schädlingsmanagements, da es im Jahr 2017 keine Restaurierungsaufträge vergeben habe. Der Schädlingsexperte erstelle jährlich einen Kostenvoranschlag und die Rechnungslegung erfolge jeweils erst nach dem jeweiligen Besuchstag und der übermittelten Dokumentation.
- (3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum im Jahr 2017 insgesamt ein Honorar von 4.300 EUR an den Schädlingsexperten entrichtet hatte. Der Schädlingsexperte stellte die Rechnungen nach den jeweiligen Inspektionen in den Depots.
- 70.2 Der LRH nahm zur Kenntnis, dass das Landesmuseum im Jahr 2017 keine Restaurierungsaufträge vergeben hatte. Der LRH konnte die Vorgangsweise im Bereich des Präventiven Schädlingsmanagements nachvollziehen und erachtete daher die Empfehlung als vollständig umgesetzt.

### Einholung von Vergleichsangeboten und nachvollziehbare Begründung von Änderungen (Schlussempfehlung 74)

- 71.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, bei Investitionen und Dienstleistungen ab einem bestimmten Auftragswert aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit drei Vergleichsangebote einzuholen. Des Weiteren wären Änderungen der vereinbarten Leistung oder Zusatzleistungen nachvollziehbar zu begründen und ebenso schriftlich festzuhalten. (TZ 94)
- (2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass das Landesmuseum die Vergabeprozesse dokumentiere und bei der Vergabe von Leistungen und Anschaffungen im Regelfall drei Angebote eingehole. Die Angebote seien auch im System SAP abrufbar. Diese Vorgabe werde über die Verhaltensregeln bzw. Compliance Regelungen den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum im Entwurf zu den Compliance Regelungen unter anderem festgelegt hatte, dass zur Vermeidung markt- und fremdunüblicher Geschäfte alle im Auftrag des Landesmuseums Kärnten tätigen Mitarbeiter dazu verpflichtet waren, sämtliche Geschäfte und Transaktionen zu markt- und fremdüblichen Konditionen abzuschließen. Um dies sicherzustellen, mussten bei Bestellungen ab 400 EUR netto zwingend drei Angebote eingeholt werden. Der LRH überprüfte stichprobenmäßig unterschiedliche Rechnungen in der SAP-Buchhaltung des Landes im Jahr 2017 und konnte feststellen, dass nicht bei allen der überprüften Belege entsprechende Vergleichsangebote beigelegt waren.

- 71.2 Der LRH begrüßte, dass das Einholen von Vergleichsangeboten in den Compliance Regelungen festgelegt war. Der LRH stellte bei einer Stichprobe fest, dass nicht bei allen Bestellungen und Aufträgen über 400 EUR Vergleichsangebote beigelegt waren und erachtete daher die Empfehlung als teilweise umgesetzt.

#### Schriftliche Richtlinien für die Beschaffung (Schlussempfehlung 75)

- 72.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, dass interne Richtlinien für die Beschaffung schriftlich zu verankern wären. (TZ 94)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es die Erstellung einer rechtlichen Stellungnahme durch einen Vergaberechtsexperten in Auftrag gegeben habe, damit dem Landesmuseum die zukünftige Vorgehensweise unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes (BVergG),<sup>82</sup> insbesondere auch im Hinblick auf die anstehenden Ausschreibungen zu den beiden Großbauvorhaben, dargelegt werde.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum eine rechtliche Stellungnahme durch einen Vergaberechtsexperten eingeholt hatte. Des Weiteren waren in den Compliance Regelungen unterschiedliche Aspekte betreffend die Beschaffung festgelegt. Diese sahen unter anderem ab einem Beschaffungswert von 400 EUR die Einholung von drei Vergleichsangeboten vor.

- 72.2 Der LRH begrüßte die Aufarbeitung der Thematik in den Compliance Richtlinien und die rechtliche Expertise für die zukünftige Vorgehensweise bei Vergaben. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung daher um. Der LRH empfahl, die Compliance Richtlinie noch um die Stellungnahme des Vergaberechtsexperten zu erweitern.

---

<sup>82</sup> Bundesvergabegesetz (BVergG) BGBl. Nr. 17/2006 i.d.F. BGBl. Nr. 86/2007

### Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch dafür qualifizierte Personen

#### (Schlussempfehlung 76)

- 73.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, dass die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit von jener Person erfolgen sollte, die bescheinigen kann, dass die Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung gut und zweckentsprechend ausgeführt war. (TZ 95)
- (2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass nunmehr buchhalterisch nach dem Vier-Augen-Prinzip gearbeitet werde, wobei die sachliche Richtigkeit durch denjenigen erfolge, der die Richtigkeit und Einhaltung der Vereinbarungen bestätigen könne.
- (3) Der LRH überprüfte vor Ort stichprobenmäßig unterschiedliche Belege auf die sachliche Richtigkeit der Lieferungen und Leistungen und konnte keine Auffälligkeiten feststellen.
- 73.2 Der LRH konnte im Zuge der stichprobenmäßigen Vor-Ort-Überprüfung keine Mängel bei den überprüften Belegen betreffend die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit feststellen. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung aus dem Vorbericht folglich vollständig um.

## Vergabe von Aufträgen

### Landesmuseum für Kärnten

#### Einhaltung der Vorgaben des Bundesvergabegesetzes (Schlussempfehlung 58)

- 74.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, bei Auftragsvergaben und Anschaffungen die Vorgaben des BVergG einzuhalten und den Vergabeprozess bzw. die Vergabeentscheidung hinreichend zu dokumentieren. Bei der Vergabe von Leistungen und Anschaffungen wären zumindest drei Angebote einzuholen. (TZ 98)
- (2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass das Landesmuseum die Vergabeprozesse dokumentiere und bei der Vergabe von Leistungen und Anschaffungen im Regelfall drei Angebote einhole. Die Angebote seien auch im System SAP dokumentiert. Diese Vorgabe werde über die Verhaltensregeln den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.

Des Weiteren habe das Landesmuseum einen Vergaberechterspezten mit einer rechtlichen Stellungnahme beauftragt, um die zukünftige Vorgehensweise, unter Berücksichtigung der Änderungen durch das demnächst in Kraft tretende neue BVergG

und insbesondere auch im Hinblick auf die anstehenden Ausschreibungen zu den beiden Großbauvorhaben, festzulegen.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum für das Großvorhaben „Sammlungs- und Wissenschaftszentrum“ beispielsweise Planungsleistungen in Anspruch genommen hatte. Die durchgeführten Vergabeverfahren für Planungsleistungen erfolgten, mit Ausnahme der Objektplanung Architektur, im Wege von Direktvergaben. Die Vergabesummen der einzelnen Aufträge lagen durchwegs unter der derzeit gültigen Wertgrenze für Direktvergaben von 100.000 EUR. Die Direktvergaben standen somit im Einklang mit dem BVergG. Die Objektplanung Architektur schrieb das Landesimmobilienmanagement Anfang des Jahres 2017 im Auftrag des Landesmuseums in einem nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung aus und lud dazu drei Architekturbüros als Bieter ein. Der später beauftragte Architekt ging aus diesem Verfahren als Bestbieter hervor. Das Landesmuseum beauftragte den Architekten mittels Werkvertrag im November 2017 mit den Planungsleistungen.

- 74.2 Der LRH nahm zur Kenntnis, dass etwa für das Großvorhaben „Sammlungs- und Wissenschaftszentrum“ für die Planungsleistung die Vergabesummen der einzelnen Aufträge durchwegs unter der derzeit gültigen Wertgrenze für Direktvergaben von 100.000 EUR lagen. Das Landesmuseum hatte die Objektplanung Architektur nach einem nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung vergeben. Somit standen diese Vergaben im Einklang mit den derzeit gültigen Regelungen. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung aus dem Vorbericht vollständig um.

## Ausstellungen

### Landesmuseum für Kärnten

#### Realistische und vollständige Planung der Ausgaben für Ausstellungsprojekte

(Schlussempfehlung 77)

- 75.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, im Sinne von Transparenz und zu Steuerungszwecken künftig eine realistische und vollständige Planung der Ausgaben für Ausstellungsprojekte zu erstellen. Ebenso sollte eine konsequente Erfassung und vollständige Zuordnung der Ausgaben zu den einzelnen Sonderausstellungsprojekten vorgenommen werden. (TZ 100)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es eine realistische und möglichst vollständige Planung von Ausstellungsprojekten am Beispiel des Kooperationsprojektes der Sonderschau „Klagenfurt 500 – verbrannt, verschenkt und wachgeküsst“ vorgenommen habe. Zu Projektbeginn sei ein Budgetplan erstellt und eine

vertragliche Grundlage erarbeitet worden. Zeitgleich sei in der Kostenrechnung unter der Kostenstelle „Ausstellungen<sup>83</sup>“ ein eigener Innenauftrag<sup>84</sup> zur Kostenkontrolle und Evaluierung angelegt worden. Folgend habe es in regelmäßigen Abständen Projektfortschrittsbesprechungen mit dem Projektteam gegeben. Zusätzlich sei für die im Projekt tätigen Mitarbeiter im Zeitverwaltungssystem eine projektbezogene Leistungszeiterfassung eingerichtet worden. Dieses Pilotprojekt habe entsprechende Aufschlüsse zum Verhältnis Kosten und Gegenleistung geboten und ermögliche mit den sonstigen erbrachten materiellen Kosten ein transparentes Gesamtergebnis nach Ende der Ausstellungsdauer im Jänner 2019. Teilergebnisse liegen bereits im Sommer 2018 vor. Die weitere Ausrollung erfolge nach Evaluierung des Pilotvorhabens.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum für das Kooperationsprojekt „Klagenfurt 500 – verbrannt, verschenkt und wachgeküsst“ einen eigenen Innenauftrag in der Kostenrechnung angelegt hatte und entsprechende Erträge und Kosten laufend darauf verbuchte. Im Vorfeld hatte das Landesmuseum ein Budget über die entsprechenden Erträge (Kooperationsvertrag Stadt Klagenfurt) und Kosten (Auf- und Abbauarbeiten, Mieten, Elektroarbeiten etc.) erstellt. Personalkosten für die Mitwirkung der eigenen Bediensteten des Landesmuseums an der Ausstellung waren im Budget nicht berücksichtigt. Das Projekt war jedoch im Zeitverwaltungssystem eingerichtet.

- 75.2 Der LRH begrüßte die Budgetplanung des Landesmuseums bei der Sonderschau „Klagenfurt 500 – verbrannt, verschenkt und wachgeküsst“. Der LRH regte an, bei der Budgetierung künftiger Projekte auch die anteiligen Personalkosten der eigenen Mitarbeiter zu berücksichtigen, um für die abschließende Auswertung aussagekräftigere Daten zu erhalten, und erachtete die Empfehlung aus dem Vorbericht somit als teilweise umgesetzt.

## Räume und Depots

### Land Kärnten und Landesmuseum für Kärnten

Schriftliche Vereinbarungen über die zur Verwaltung übertragenen Liegenschaften des Landes (Schlussempfehlung 20)

- 76.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten und dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, über die im Eigentum des Landes stehenden Liegenschaften, welche dem Landesmuseum zur Verwaltung übertragen waren, schriftliche Vereinbarungen

---

<sup>83</sup> Nr. 91513181

<sup>84</sup> 18010178\_Klagenfurt500

abzuschließen. Damit sollte ausreichende Klarheit über den Bestand und Umfang sowie über die Rechte und Pflichten hergestellt werden. (TZ 101)

(2) Das Land Kärnten teilte im Nachfrageverfahren mit, dass sich eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten und dem Landesmuseum in Ausarbeitung befinde. Diesbezüglich haben bereits mehrere Gespräche zwischen der Finanzabteilung, der Abteilung Kunst und Kultur und dem Landesmuseum stattgefunden. Die Finanzabteilung und die Abteilung Kunst und Kultur haben bereits einen Grobentwurf erstellt, jedoch vereinbarten die Abteilungen, dass vor Abschluss einer solchen Vereinbarung zuerst das neue Museumsgesetz verabschiedet werden solle. In den letzten Monaten sei auch noch die Thematik der Integration des LIM<sup>85</sup> hinzugekommen, welche die Vereinbarung wieder vor neue Anforderungen stellen könne, da es hier hinsichtlich der Liegenschaftsverwaltungen zu einer Verwaltungskonzentration bei dem in Zukunft als Unterabteilung in der Landesamtsdirektion angesiedelten LIM kommen solle. Nachdem nunmehr die Änderungen des Museumsgesetzes mit 1. Jänner 2018 in Kraft getreten und die Museumsordnung<sup>86</sup> erst in Vorbereitung sei, solle die abzuschließende Vereinbarung zur Überlassung der zur Führung des Museums notwendigen Liegenschaften und Objekte an diese noch zu erlassende Verordnung angepasst werden.

Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es in Abstimmung mit der Finanzabteilung im Oktober 2017 eine Auflistung sämtlicher Liegenschaften inklusive ausgearbeiteter Fragebögen mit ergänzenden Unterlagen in Bezug auf das Gebäudemanagement an die Abteilung Kunst und Kultur übermittelt habe. Eine schriftliche Vereinbarung solle nach Auskunft der Finanzabteilung in Erarbeitung sein und nach dem Integrationsprozess des LIM zur Vorlage gebracht werden.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Land Kärnten und das Landesmuseum bisher keine schriftlichen Vereinbarungen über die dem Landesmuseum zur Verwaltung übertragenen, im Eigentum des Landes stehenden Liegenschaften abgeschlossen hatten, um über den Bestand und Umfang sowie die Rechte und Pflichten dieser Rechtsbeziehungen für die Vereinbarungspartner ausreichende Klarheit herzustellen.

76.2 Der LRH empfahl, die schriftliche Vereinbarung ehestmöglich zu erarbeiten und erachtete die Empfehlung aus dem Vorbericht als nicht umgesetzt.

---

<sup>85</sup> LIG

<sup>86</sup> § 24 K-LMG

- 76.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine schriftliche Vereinbarung für die zur Verwaltung übertragenen Liegenschaften des Landes Kärnten als Entwurf des LIM vorlag und zur rechtlichen Prüfung der Abteilung Kunst und Kultur übermittelt wurde.*

*Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass von einer schriftlichen Vereinbarung über die im Eigentum des Landes stehenden Liegenschaften, welche von der Anstalt verwaltet werden, noch Abstand genommen wurde, da sich mit der Eingliederung des LIM die Rahmenbedingungen für die Liegenschaftsverwaltung des Landes geändert hatten. Derzeit fanden diesbezüglich Gespräche mit den einzelnen Fachabteilungen und auch dem Landesmuseum statt und sobald alle Detailfragen in diesem Zusammenhang geklärt wären, würde mit dem Landesmuseum auch eine schriftliche Vereinbarung, voraussichtlich noch im ersten Halbjahr 2019, erstellt werden.*

- 76.4 Der LRH wies auf die widersprüchlichen Stellungnahmen hin. Für den LRH war nicht nachvollziehbar, inwieweit die Eingliederung des LIM den Abschluss der Vereinbarung verzögerte und empfahl, die Vereinbarung ehestmöglich zu erarbeiten.

#### Depotlösungen für die Sammlungen des Landesmuseums (Schlussempfehlung 21)

- 77.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten und dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, da keine geeigneten Klimaverhältnisse in den Ausweichdepots geschaffen werden konnten, eine Depotlösung für die Sammlungen des Landesmuseum unbedingt zu forcieren. Dies nicht nur in Hinblick auf die unzureichende Eignung der Ausweichdepots, sondern auch auf den Ablauf des Mietverhältnisses im Werner von Siemens-Park mit Ende April 2017. (TZ 112)

(2) Das Land Kärnten verwies im Nachfrageverfahren auf den Regierungssitzungsakt vom 25. Juli 2017, mit dem der Ankauf des Sammlung- und Wissenschaftszentrums vom Kollegium der Kärntner Landesregierung beschlossen worden sei.

Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass eine geeignete Depotlösung für alle Sammlungsobjekte mit integrierter Werkstatt, Restaurierung und Wissenschaft sowie Verwaltung ihren Niederschlag in den dem LRH übermittelten Unterlagen zum geplanten Sammlung- und Wissenschaftszentrum im Rahmen der Großvorhabensüberprüfung gefunden habe.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum den Ankauf einer Liegenschaft samt bestehendem Gebäude bereits getätigt hatte und entsprechende Umbauarbeiten für eine adäquate Depotlösung plante. Die Bauzeit des neuen Sammlung- und Wissenschaftszentrums war bis Ende des Jahres 2018 anberaumt. Das Landesmuseum begann Ende November mit der Übersiedelung in das neue Depot.

- 77.2 Der LRH nahm zur Kenntnis, dass das Landesmuseum eine entsprechende Depotlösung für die Sammlungen plante und diese sich auch in Umsetzung befand. Aus diesem Grund erachtete der LRH die Empfehlung als vollständig umgesetzt.

Maßnahmenschritte zur Umsetzung eines "Landesmuseums Neu" (Schlussempfehlung 22)

- 78.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten und dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, die Maßnahmenschritte zur Umsetzung eines „Landesmuseums Neu“ auf Grundlage eindeutiger strategischer Zielvorgaben von Seiten der Kulturpolitik und darauf aufbauend auf Basis einer zu entwickelnden Gesamtkonzeption zu setzen.

Die Gesamtstrategie sollte sich auf die Kernkompetenzen des Landesmuseums konzentrieren und danach die Restrukturierung der wissenschaftlichen Abteilungen mit entsprechenden Verantwortlichkeiten sowie sachlicher und personeller Ausstattung vornehmen, um das Landesmuseum als Mehrspartenmuseum mit homogener Schwerpunktsetzung zu positionieren. (TZ 116)

(2) Das Land Kärnten teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es die Empfehlungen des LRH in der Novellierung des K-LMG, die mit 1. Jänner 2018 in Kraft trat, berücksichtigt habe.

Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Maßnahmenschritte zur Umsetzung des „Landesmuseums Neu“ mit der Entscheidung zum Sammlungs- und Wissenschaftszentrum sowie zur Generalsanierung des Haupthauses Rudolfinum als Ausstellungszentrum einen grundsätzlichen inhaltlichen und insbesondere baulichen Rahmen erhalten haben. Das Landesmuseum habe im ersten Quartal 2017 mit der Projektentwicklung begonnen. Mit Inkrafttreten des K-LMG finden sich in dieser Fassung auch neue und erweiterte Vorgaben hinsichtlich der Gesamtstrategie des Landesmuseums. Aus Sicht des Landesmuseums seien nunmehr die vorliegenden strategischen Handlungsanleitungen der Politik und weiterführenden Strategieüberlegungen des Landesmuseums in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium und den zuständigen politischen Vertretern zu einer mittel- bis langfristig wirksamen Gesamtstrategie auszuformen. Dies entspreche auch dem Vorschlag des Landesmuseums zur finalen Festlegung der Sammlungsstrategie.

Das novellierte K-LMG formuliere aus Sicht des Landesmuseums hinsichtlich der Abteilungsstruktur des Landesmuseum nur globale Aufgabengebiete. Eine Diskussion und eventuelle Adaptierung der Abteilungsstruktur sei laut Auskunft der Fachaufsicht im Rahmen der Erstellung der neuen Museumsordnung vorgesehen. Eine operative

Neuausrichtung hinsichtlich der Betriebserfordernisse der Außenstellen<sup>87</sup> habe das Landesmuseum im Jahr 2017 eingeleitet. Diese solle mit Saisonbeginn 2018 eine erweiterte Ausformung erhalten.

Mit der Erstellung und folgenden politischen Genehmigung der Sammlungsstrategie sei für das Landesmuseum der Handlungsrahmen für die generelle Ausrichtung, auch im Zusammenwirken mit den Kärntner Museen, möglich.

Das Landesmuseum teilte des Weiteren mit, dass das wissenschaftliche Museumskollegium die Mitwirkung an der Erstellung von Strategien und längerfristigen Entwicklungszielen der Anstalt auf Grundlage der vom Direktor erarbeiteten Vorschläge und der Rahmenzielvereinbarung<sup>88</sup> zur Aufgabe habe.<sup>89</sup> Dem Kuratorium<sup>90</sup> obliege die Abgabe von Stellungnahmen oder Empfehlungen vor der Erstellung von Strategien und längerfristigen Entwicklungszielen. Das wissenschaftliche Museumskollegium und das Kuratorium haben die längerfristigen Strategien und Entwicklungsziele der Anstalt sowie Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt zu erörtern.

Zur Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt seien in der Museumsordnung Museumsabteilungen (Kustodiate) einzurichten, die jedenfalls die Sammlungs- und Forschungsbereiche Archäologie und Geschichte, Kunstgeschichte und Gegenwartskunst, Naturwissenschaften und Kulturwissenschaften abdecken.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das novellierte Museumsgesetz vorsah, dass strategische Fragen in einer Museumsordnung geregelt werden sollten und somit der Museumsordnung mit der Novellierung mehr Bedeutung beigemessen wurde als im alten Gesetz. Dies betraf unter anderem die innere Organisation der Anstalt und somit die Einrichtung der Abteilungsstruktur und der Außenstellen.

Eine Aufgabe des Direktors war es, die langfristigen Sammlungsziele und Sammlungsschwerpunkte in einer Sammlungsstrategie festzulegen. Das Kuratorium und das wissenschaftliche Museumskollegium waren dazu anzuhören und hatten eine Stellungnahme abzugeben.

---

<sup>87</sup> Zuständigkeit, Betriebsform, Sicherheitsaspekte, konservatorische Maßnahmen etc.

<sup>88</sup> § 15 Abs. 5 K-LMG

<sup>89</sup> § 18 Abs. 2 Z 8 K-LMG

<sup>90</sup> § 24a Abs. 3 Z. 1 K-LMG

Der LRH stellte des Weiteren fest, dass bisher noch keine neue Museumsordnung erlassen worden war.

- 78.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass betreffend die Maßnahmenschritte zur Umsetzung eines „Landesmuseums Neu“ die Rahmenbedingungen noch nicht vollständig geschaffen worden waren. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung nur teilweise um, da Aspekte wie eine neue Museumsordnung bzw. die Sammlungsstrategie noch nicht in finaler Form vorlagen.
- 78.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Entwurf zur Sammlungsstrategie vorlag, im Frühjahr 2019 im Museumskuratorium eingebracht und anschließend in einer darauf folgenden Regierungssitzung beschlossen werde.*

#### Prüfung der Eingliederung des Museums Moderner Kunst Kärnten in die Struktur des Landesmuseums Kärnten (Schlussempfehlung 23)

- 79.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten und dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, dass die Empfehlung des LRH im Bericht über die Überprüfung des Museums Moderner Kunst Kärnten, die Eingliederung dieser Einrichtung in die Struktur des Landesmuseums zu prüfen, aufgegriffen werden sollte, um museumsbetriebliche Synergien insbesondere mit der kunstgeschichtlichen Abteilung des Landesmuseums zu nutzen. (TZ 116)
- (2) Das Land Kärnten teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Eingliederung des Museums Moderner Kunst Kärnten mit dem Inkrafttreten der Novellierung des K-LMG schrittweise erfolge. Die Eingliederung sei mit der Aufnahme des Vollbetriebes des Landesmuseums mit 1. Jänner 2021 abgeschlossen.

Das Landesmuseum verwies im Nachfrageverfahren betreffend die Umsetzung dieser Empfehlung auf das K-LMG. Darin sei festgelegt, dass ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag die erforderlichen Maßnahmen zu treffen seien, um die Erweiterung der Anstalt um das Museum Moderne Kunst Kärnten und den Blauen Würfel und kidsmobil sowie deren Eingliederung in die innere Organisation der Anstalt vorzubereiten.<sup>91</sup> Nach Auskunft der Abteilung Kunst und Kultur sei eine Eingliederung der Institutionen Museum Moderner Kunst Kärnten, Blauer Würfel und kidsmobil in zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme des Vollbetriebes des Sammlungs- und Wissenschaftszentrums im Jahr 2019 bzw. des Rudolfinums im Jahr 2020 beabsichtigt und betreffe mit einer bis dahin durchgeführten Analyse und Evaluierung bzw. der

---

<sup>91</sup> § 24 Abs. 2 lit. a K-LMG

Berücksichtigung im Betriebskonzept hinsichtlich der Aufwände und Synergien das Jahr 2021 betreffen.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass die Erweiterung der Anstalt um das Museum Moderne Kunst Kärnten, den Blauen Würfel und kidsmobil sowie deren Eingliederung in die innere Organisation vorzubereiten war.

79.2 Der LRH stellte positiv fest, dass die Eingliederung des Museums Moderner Kunst Kärnten und des Blauen Würfels in die Struktur des Landesmuseums im K-LMG vorgesehen war. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung aus dem Vorbericht daher vollständig um.

#### Kooperationen mit Regional-, Lokal- und Spezialmuseen in Kärnten (Schlussempfehlung 24)

80.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten und dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, dass die Kooperationen mit den Regional-, Lokal- und Spezialmuseen in Kärnten verstärkt und Synergien mit diesen Einrichtungen angestrebt werden sollten. (TZ 116)

(2) Das Land Kärnten teilte im Nachfrageverfahren mit, dass Kooperationen mit Regional-, Lokal- und Spezialmuseen in Kärnten, wie beispielsweise mit dem Museum in Globasnitz, dem Verein Freilichtmuseum Maria Saal etc., im Aufbau seien.

Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es in Kärnten zahlreiche Kooperationen des Landesmuseums auf musealer bzw. wissenschaftlicher Ebene gebe, die in einer beiliegenden Liste ersichtlich seien. Des Weiteren existieren überregional noch weitere 100 Kooperationen.

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass das Landesmuseum eine Liste mit unterschiedlichsten Kooperationen beigelegt hatte. Diese reichten von Projekten mit anderen Museen<sup>92</sup>, Vereinen<sup>93</sup>, Gemeinden bis hin zu Kooperationen mit der Alpen-Adria-Universität oder der Großglockner Hochalpenstraßen AG. Auf Nachfrage übermittelte das Landesmuseum Beispiele solcher Kooperationsvereinbarungen, etwa betreffend die Konzipierung der Ausstellung zum 500-Jahr-Jubiläum der Stadt Klagenfurt oder auch mit der Alpen-Adria-Universität betreffend die Durchführung von Lehrgrabungen mit Studierenden.

<sup>92</sup> Museum Moderner Kunst Kärnten, Museum der Stadt Villach, Heimatmuseum Deutsch-Griffen etc.

<sup>93</sup> Museumsverein Millstatt, Naturwissenschaftlicher Verein Kärnten, Geschichtsverein Kärnten etc.

- 80.2 Der LRH begrüßte die Bestrebungen des Landesmuseums, Kooperationen mit verschiedensten Trägern einzugehen und erachtete die Empfehlung daher als vollständig umgesetzt.

### Landesmuseum für Kärnten

#### Überwachung der klimatischen Verhältnisse in allen Depots (Schlussempfehlung 78)

- 81.1 (1) Der LRH empfahl dem Landesmuseum in seinem Vorbericht, im Sinne eines verantwortungsvollen Depot- und Klimamanagements eine generelle, lückenlose Überwachung der klimatischen Verhältnisse in allen Depots vorzunehmen. (TZ 110)

(2) Das Landesmuseum teilte im Nachfrageverfahren mit, dass im Rahmen des Integrated Pest Managements<sup>94</sup> unter Führung eines externen Experten der Universität für Bodenkultur Wien sowie einer Textilrestauratorin und der hausinternen restauratorischen Fachkräfte die diversen provisorischen Depots des Landesmuseums regelmäßig überprüft und protokolliert werden. Diese Überprüfung betreffe insbesondere das Schädlingsmonitoring und die Umsetzung der Empfehlungen der Experten. Zusätzlich überprüfen hauseigene Fachkräfte regelmäßig die Klimawerte (Luftfeuchte und Temperatur) an 20 Messstationen überprüfen.

Das Team der Werkstätte habe für die Jahre 2017 und 2018 einen Schwerpunkt auf die regelmäßigen Kontrollen der Depots gelegt. Zusätzlich finden nach stärkeren Unwettern und Stürmen Kontrollen der Depots durch die Fachkräfte statt, wenngleich die Mitarbeiter nicht jedes Mal einen eigenen schriftlichen Bericht dazu vorlegen.

Der Hauptteil der Sammlungsbestände befinde sich seit dem Transfer aus dem Haupthaus Rudolfinum in den Transportverpackungen. Angesichts der Situation in den provisorischen Depots sei der Verbleib in den Verpackungen als positiv zu bewerten, allerdings erweise sich die tatsächliche Dauer der Lagerung in den Kartons aus Sicht des Landesmuseums zunehmend als problematisch.

Die Zimelien<sup>95</sup> aus der Sammlung des Landesmuseums lagern seit dem Transfer aus dem Haupthaus in einem professionellen Klimadepot in Innsbruck, wobei punktuelle Überprüfungen durch die hauseigenen Fachkräfte bzw. auch gemeinsam mit dem Bundesdenkmalamt stattfinden.

---

<sup>94</sup> präventives Schädlingsmanagement

<sup>95</sup> seltene und wertvolle alte Drucke

(3) Der LRH stellte nunmehr fest, dass ein Experte für Schädlingsbekämpfung in regelmäßigen Abständen den Schädlingsbefall in den Depots des Landesmuseums erhob und entsprechende Maßnahmen, etwa die Aufstellung von Pheromon- oder Klebefallen, setzte bzw. beauftragte. Der Bericht der Textilrestauratorin ergab, dass die Depoträumlichkeiten in Maria Saal für den überwiegend textilen Bestand keine Ideallösung hinsichtlich der klimatischen Bedingungen darstellten, das Landesmuseum jedoch Maßnahmen zur Verbesserung des Klimas vorgeschlagen hatte. Die regelmäßig durchgeführten Klima- und Sichtungskontrollen in den Depots ergaben unter anderem, dass im Depot in Reigersdorf die Feuchtigkeit in den Hallen nicht geregelt werden konnte, da die Hallen nicht komplett geschlossen waren. Insgesamt war es bei diesem Depot laut Bericht des Sachverständigen aufgrund des angrenzenden Kies- und Schotterlagers und der Betonmischanlage sehr staubig.

Der LRH stellte des Weiteren fest, dass das Landesmuseum im November 2018 mit der Übersiedelung der Objekte in das neu adaptierte Sammlungs- und Wissenschaftszentrum begann.

- 81.2 Der LRH nahm zur Kenntnis, dass das Landesmuseum die Überwachung der klimatischen Verhältnisse in regelmäßigen Abständen vornahm und auch bereits mit der Übersiedelung der Objekte in das neue Sammlungs- und Wissenschaftszentrum begonnen hatte. Das Landesmuseum setzte die Empfehlung des LRH aus dem Vorbericht somit vollständig um.

## Ziele der Ausgliederung

### Land Kärnten

#### Prüfung der Wiedereingliederung des Landesmuseums in die Landesverwaltung

##### (Schlussempfehlung 8)

- 82.1 (1) Der LRH empfahl dem Land Kärnten in seinem Vorbericht, im Hinblick auf das Nichterreichen der Ausgliederungsziele die Wiedereingliederung des Landesmuseums in die Landesverwaltung zu prüfen. (TZ 117)

(2) Das Land Kärnten teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es nach wie vor der Ansicht sei, dass das Landesmuseum die Ausgliederungsziele erreiche. Eine Wiedereingliederung des Landesmuseums werde als nicht notwendig erachtet, da die Novellierung des K-LMG nunmehr eine Überarbeitung der bisherigen Strukturen schaffe.

(3) Der LRH stellte in diesem Zusammenhang fest, dass das Land Kärnten im Prüfungszeitraum eine Arbeitsgruppe gründete, welche die Wiedereingliederung des Landesmuseums in die Landesverwaltung prüfen sollte. Ergebnisse waren zum Zeitpunkt der Überprüfung noch nicht verfügbar.

82.2 Der LRH begrüßte die neuen Entwicklungen betreffend die Prüfung der Wiedereingliederung des Landesmuseums in die Landesverwaltung. Das Land Kärnten setzte die Empfehlung des LRH daher teilweise um.

82.3 *Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Prüfung der Wiedereingliederung bereits begonnen habe. Im Zuge der ersten Besprechungen habe sich die Komplexität des Vorhabens offenbart, welches nicht nur in Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen und rechtlichen Anforderungen entsprechender externer Expertise bedarf, sondern ein Vorhaben dieser Art auch bewährtes professionelles Projektmanagement voraussetzt. Entsprechende Schritte und Abklärungen würden aktuell gesetzt werden.*

## GEBARUNGSÜBERPRÜFUNG

### Organisation

#### Rechtliche Grundlagen und Geschäftsführung

- 83.1 Mit 1. Jänner 2018 trat das novellierte K-LMG in Kraft. Das Kärntner Landesmuseumsgesetz sollte weiterentwickelt, modernisiert und optimiert werden. Die wesentlichen Regelungen waren u.a. die Einrichtung eines wissenschaftlichen Museumskollegiums insbesondere für die Abgabe verschiedener Stellungnahmen oder auch die Schaffung einer verstärkten, einheitlichen Landesaufsicht. Ein Kuratorium sollte zur Mitwirkung an und zur Aufsicht über bestimmte Leitungsangelegenheiten eingerichtet werden. Die kaufmännischen Agenden sollten durch klare Aufgabenteilung zwischen Direktor und kaufmännischer Geschäftsführung aufgewertet werden.

Das Gesetz normierte somit neu, dass die Leitung der Anstalt dem Direktor als wissenschaftlichen Geschäftsführer und einem kaufmännischen Geschäftsführer gemeinsam<sup>96</sup> oblag und stützte sich in den Erläuterungen auf positive Erfahrungen im Bundesländervergleich. Die Geschäftsführer hatten bei grundlegenden Angelegenheiten<sup>97</sup> einvernehmlich vorzugehen. Konnte das Einvernehmen nicht erzielt werden, so konnte jeder Geschäftsführer die Frage dem ebenfalls neu zu bildenden Kuratorium vorlegen und die Entscheidung desselben war zu beachten.

Zur Unterstützung des kaufmännischen Geschäftsführers richtete das K-LMG zusätzlich die wirtschaftliche Geschäftsstelle (bisher: Zentrale Geschäftsstelle) in der Anstalt ein.<sup>98</sup> Die wirtschaftliche Geschäftsstelle sollte zur Besorgung aller administrativen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben der Anstalt dienen. Die im Gesetz festgelegten Aufgaben reichten von der Besorgung arbeitsrechtlicher Agenden bis hin zur Erstellung des Jahresabschlusses.

Zur Beratung des Direktors bei der Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt war das wissenschaftliche Museumskollegium vorgesehen.

---

<sup>96</sup> bisher nur Direktor

<sup>97</sup> demonstrative Aufzählung in § 14a Abs. 4 K-LMG und in der zu erstellenden Museumsordnung

<sup>98</sup> § 23 K-LMG

Für einzelne Geschäfte und Entscheidungen der Geschäftsführung war die Anhörung, Koordination und Mitwirkung weiterer Organe erforderlich.<sup>99</sup>

- 83.2 Der LRH merkte an, dass er die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer zweigliedrigen Führung gerade nach einem Bundesländervergleich nicht erkannte, da bei einem Großteil der Landesmuseen nur ein Geschäftsführer bestellt war. Der LRH wies darauf hin, dass duale Führungssysteme bei den Museumseinrichtungen des Bundes (Natur- oder Kunsthistorischem Museum) und anderen großen Museen zu beobachten waren, die allerdings aufgrund ihrer Dimension und ihrer großen sowie wertvollen Sammlungen höhere Anforderungen an die Leitung und wirtschaftliche Geschäftsführung stellten.

Der LRH empfahl, wie schon in der Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes, als möglichst wirtschaftliche und zweckmäßige Lösung nach außen eine einfache Geschäftsführung (Direktor) einzurichten, der im Innenverhältnis eine fachliche Unterstützung in wirtschaftlichen Angelegenheiten durch die innere Organisation beigestellt werden sollte.

Der LRH hielt die gesetzliche Verankerung einer wirtschaftlichen Geschäftsstelle nach wie vor für entbehrlich. Die Aufgaben des wirtschaftlichen Geschäftsführers und die ihm dafür zugeordneten Organisationseinheiten einschließlich der dort Beschäftigten ergaben sich aus dem Gesetz<sup>100</sup> bzw. sollten sich aus der neu zu erlassenden Museumsordnung ergeben, in der dies als Frage der inneren Organisation geregelt werden sollte. Der LRH wies darauf hin, dass auch bei den wissenschaftlichen Abteilungen und den Außenstellen das Gesetz die Festlegung von der gesetzlichen Ebene auf die Museumsordnung verlagerte, mit der diese Abteilungen und Außenstellen konkretisiert und eingerichtet werden sollten.

Der LRH sah des Weiteren die Bestimmung, das Kuratorium als Aufsichts- und Überwachungsorgan in Entscheidungen der operativen Geschäftsführung einzubeziehen, als kritisch und problembehaftet an. Mit Entscheidungen in solchen Angelegenheiten präjudizierte sich das Kontrollorgan selbst und unterlag folglich in diesen grundlegenden Fragen der Unvereinbarkeit der Selbstkontrolle. Der LRH empfahl, unbedenklichere Regelungen zu erlassen, etwa das Dirimierungsrecht eines Geschäftsführers.

---

<sup>99</sup> bspw. für die Sammlungsstrategie, das Sammlungskonzept und dem Museumsbericht des Direktors nach Anhörung des wissenschaftlichen Kollegiums und des Kuratoriums; bei Veräußerung von Sammlungsexponaten der Direktor mit Stellungnahme des wissenschaftlichen Museumskollegiums und des Kuratoriums und Zustimmung der Landesregierung

<sup>100</sup> § 15a K-LMG

- 83.3 *Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass mit der Änderung des Kärntner Landesmuseumsgesetzes die aktuelle Doppelspitze der Museumsleitung eingeführt wurde. Die Überlegungen des LRH im Hinblick auf eine einfache Geschäftsführung würden im Rahmen des Evaluierungsvorganges hinsichtlich einer möglichen Wiedereingliederung des Landesmuseums in die Landesverwaltung mitberücksichtigt werden.*

### Aufsicht und Kontrollorgane

- 84.1 Der Gesetzgeber sah in der Novellierung des K-LMG<sup>101</sup> ein Kuratorium als neues Organ zur Überwachung der Leitung der Anstalt vor. Das Gesetz legte die Aufgaben des Kuratoriums umfassend an und erstreckte diese auf die gesamte Leitung der Anstalt.

Die Befugnisse des Kuratoriums<sup>102</sup> ermöglichten diesem, sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gebarung der Anstalt einzusehen, zu prüfen und somit die Aufgaben der wirtschaftlichen Aufsicht wahrzunehmen. Die gleichen Rechte waren grundsätzlich auch der Landesaufsicht eingeräumt. Die Beschreibung der Aufgaben<sup>103</sup> verschafften dem Kuratorium jedoch mehr den Charakter und die Kompetenzen eines Beratungsorgans als eines aufsichtsratsähnlichen Kontrollorgans. Mit dem wissenschaftlichen Museumskollegium war ein weiteres Beratungsorgan mitunter zu denselben Angelegenheiten zu hören bzw. zur Abgabe von Stellungnahmen berechtigt.<sup>104</sup> In diesen Fällen blieb nach dem Gesetz unklar, wie die Geschäftsführung mit gegensätzlichen bzw. widersprüchlichen Stellungnahmen umzugehen hatte.

- 84.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass der Empfehlung des Vorberichtes, die Fachaufsicht systematisch und verstärkt auszuüben und mit der Finanzaufsicht intensiver abzustimmen nur teilweise nachgekommen wurde. Gleichzeitig schuf das K-LMG mit dem Kuratorium ein zusätzliches Überwachungsorgan mit ähnlichen Aufgaben wie die der Landesaufsicht. Eine klare Abgrenzung zur Landesaufsicht war dem Gesetz nicht zu entnehmen. Der LRH kritisierte jedoch, dass nach der Beschreibung der Aufgaben im Gesetz dem Kuratorium mehr der Charakter und die Kompetenzen eines Beratungsorgans als jene eines aufsichtsratsähnlichen Kontrollorgans zukamen und wies darauf hin, dass einem Aufsichtsorgan auch funktionell die entsprechenden Befugnisse eingeräumt werden müssen.

---

<sup>101</sup> § 24a K-LMG

<sup>102</sup> § 24a Abs. 2 K-LMG

<sup>103</sup> § 24a Abs. 3 K-LMG (Abgabe von Stellungnahmen oder Empfehlungen zu verschiedensten Geschäften und Aufgaben der Geschäftsführung)

<sup>104</sup> Forschungsaufgaben, Forschungsprogramm, Veräußerung von Sammlungsexponaten, Sammlungsstrategie, Sammlungskonzept, Museumsbericht, Entwurf Museumsordnung, Festlegung Kostenersätze, Vorlage Voranschlag und Rechnungsabschluss

- 84.3 *Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Funktion und die Aufgaben des Kuratoriums des Landesmuseums im K-LMG festgehalten waren. Eine diesbezügliche Änderung wird im Rahmen des Evaluierungsprozesses betreffend eine Wiedereingliederung des Landesmuseums in die Landesverwaltung berücksichtigt werden.*

## Großvorhaben

### Großvorhaben „Landesmuseum Kärnten – Sanierung Rudolfinum“

- 85 Im Jahr 2012 beauftragte das Landesmuseum eine Zustandsbewertung des Museumsgebäudes. Diese ergab, dass die Dächer und Fassaden in einem schlechten Zustand waren und hinsichtlich der Gebäudesubstanz Handlungsbedarf bestand. Wasser konnte durch das undichte Dach und nicht mit Schlagschutz versehene Fenster eindringen. Die Depoträume waren zu warm und zu feucht und bewirkten Korrosion und Schimmelbefall an Sammlungsgegenständen. An den feuchten Wänden kam es zu Salzausblühungen und Putzabsprengungen.

Gemäß einem Aufsichtsratsbeschluss vom 4. Dezember 2012 zog das LIM<sup>105</sup> die dringend erforderliche Außensanierung (Dach, Fassade und Fenster) des Rudolfinum vor. Die Sanierung wurde im November 2014 abgeschlossen. Eine notwendige Trockenlegung des Mauerwerks im Keller und eine Schimmelsanierung unterblieben, ebenso eine Sanierung der Innenhöfe und der Fenster zu den Innenhöfen. Diese notwendigen Sanierungsmaßnahmen waren bis zum Vorliegen eines endgültigen Sanierungskonzeptes verschoben worden. Die betreffenden Leistungen betragen rund 2,1 Mio. EUR.

Die Landesregierung sprach sich grundsätzlich für die Realisierung eines „Landesmuseums NEU“ aus. Die Abteilung Kunst und Kultur<sup>106</sup> hatte diesbezüglich ein Gesamtkonzept vorzulegen.<sup>107</sup> Insbesondere forderte die Landesregierung die Ausarbeitung der erforderlichen Finanzierung im Rahmen einer Gesamtkostenschätzung und einen Finanzierungsvorschlag bis zur gänzlichen Ausfinanzierung.

Im Jahr 2015 beauftragte die Landesregierung das LIM, einen europaweiten Architektenwettbewerb durchzuführen und die räumliche und inhaltliche

---

<sup>105</sup> vormals LIG

<sup>106</sup> vormals Unterabteilung Kunst und Kultur

<sup>107</sup> 32. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 23. September 2014

Konzeptionierung zu finalisieren.<sup>108</sup> Der Beschluss zur Neugestaltung basierte auf einer Grobkostenschätzung des LIM mit geschätzten Kosten von 9,98 Mio. EUR.

Im März 2016 lag das Ergebnis des Architektenwettbewerbs vor. Aus dem Wettbewerb mit 26 nationalen und internationalen Teilnehmern wurde im März 2016 der Entwurf eines Klagenfurter Büros von der Jury einstimmig mit dem ersten Preis zur Neugestaltung des Rudolfinum prämiert.

Die Landesregierung beauftragte das LIM, den Planungsprozess für das Rudolfinum weiter zu entwickeln, und genehmigte dafür ein Planungsbudget von 0,53 Mio. EUR.<sup>109</sup> Das dem LRH im Jänner 2019 vorgelegte Projekt war das Ergebnis der seit Juni 2016 vorgenommenen Planungen. Die für die Sanierung vorgelegten Kosten betragen gesamt 12,48 Mio. EUR. Davon entfielen 8,71 Mio. EUR auf die Errichtungskosten Bau und 3,76 Mio. EUR auf die Errichtungskosten Einrichtung. Inklusive der Vorleistungen für die bereits durchgeführte Außensanierung (2012 – 2014) betragen die geplanten Gesamterrichtungskosten 14,6 Mio. EUR.

Der LRH führte eine Großvorhabenüberprüfung für die Sanierung des Rudolfinums durch und erstattete über das Ergebnis gesondert Bericht. Für weitere Details wird daher auf den Bericht „Landesmuseum Kärnten – Sanierung Rudolfinum“<sup>110</sup> verwiesen.

### Großvorhaben „Sammlungs- und Wissenschaftszentrum“

- 86 Die Kärntner Landesregierung beschloss die Errichtung eines Sammlungs- und Wissenschaftszentrums für das Kärntner Landesmuseum und den dafür erforderlichen Ankauf der Liegenschaft.<sup>111</sup> Eine Bewertungskommission ermittelte den bestgeeigneten und kostengünstigsten Standort. Eine Steuerberatungskanzlei prüfte im Auftrag der Finanzabteilung den Sachverhalt und gab die Empfehlung ab, dass der Ankauf durch das Landesmuseum selbst erfolgen sollte. Als Erwerber kamen alternativ das LIM<sup>112</sup>, das das Land Kärnten jedoch im Jahr 2018 eingliederte, und das Land Kärnten selbst in Frage.

In der 89. Sitzung am 7. März 2017 genehmigte die Kärntner Landesregierung den Ankauf durch das Landesmuseum zu einem Kaufpreis von 1,80 Mio. EUR inklusive Nebenkosten.<sup>113</sup> Des Weiteren beauftragte das Land Kärnten das Landesmuseum, die

<sup>108</sup> 53. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 28. Juli 2015

<sup>109</sup> 73. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 14. Juni 2016

<sup>110</sup> Zl. LRH-GVH-1/2019

<sup>111</sup> 84. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 13. Dezember 2016

<sup>112</sup> vormals LIG

<sup>113</sup> 89. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 7. März 2017

beschlossene Baumaßnahme als Auftraggeber abzuwickeln und das LIM mittels Baubetreuungsauftrag mit der detaillierten Ausarbeitung des Projekts zu betrauen.

Eine weitere Prüfung durch die Steuerberatungskanzlei ergab, dass die Finanzierung des Liegenschaftsankaufs und die Adaptierung des Sammlungs- und Wissenschaftszentrums mit Eigenmitteln und Kredit- bzw. Leasingfinanzierung in steuerrechtlicher Hinsicht vorteilhafter wäre, da es auf diese Weise zu keiner Kürzung der steuerlichen Anschaffungskosten käme.

Die Gesamtausgaben i.H.v. 7,23 Mio. EUR, die das Landesmuseum für das Sammlungs- und Wissenschaftszentrum in den Jahren 2017 bis 2019 erwartete, setzten sich aus folgenden Positionen zusammen:

**Tabelle 5: Geplante Investitionskosten 2017 bis 2019**

Investitionskosten exkl. Umsatzsteuer	2017	2018	2019	Gesamt
	in TEUR			
Grundankauf	610	-	-	610
Gebäudeankauf	1.190	-	-	1.190
Liegenschaftsankauf	1.800	-	-	1.800
Planung Sammlungszenrum	300	120	40	460
Bauleistungen	300	2.800	140	3.240
Übersiedlung	-	300	-	300
Einrichtung	-	900	300	1.200
Einrichtungsplanung	125	100	-	225
Folgeinvestitionen Projekt	725	4.220	480	5.425
Investitionen Gesamt	2.525	4.220	480	7.225

Quelle: LIM

Der LRH führte eine Großvorhabensüberprüfung für den Bau des Sammlungs- und Wissenschaftszentrums durch und erstattete über das Ergebnis gesondert Bericht. Für weitere Details wird daher auf den Bericht „Landesmuseum Kärnten Sammlungs- und Wissenschaftszentrum“<sup>114</sup> verwiesen.

<sup>114</sup> Zl. LRH-GVH-2/2018

## Räume und Depots

### Gesamtübersicht

- 87 Auf der Finanzposition „Miet- und Pachtzinse“<sup>115</sup> verbuchte das Landesmuseum vor allem Ausgaben für die Mieten der benötigten Gebäude, die nicht im Eigentum des Landesmuseums standen. Die folgende Tabelle stellt die Ausgaben für die Objekte der Jahre 2015 bis 2017 unterteilt nach den größten Positionen dar:

**Tabelle 6: Miet- und Pachtzinse 2015 bis 2017**

Unternehmen	2015	2016	2017
	in EUR		
Landesmuseum	246.766	222.503	228.132
Übergangsdapot Siemenspark	112.563	129.189	129.730
Freilichtmuseum	3.600	26.100	45.000
Depot Reigersdorf*)	14.400	57.600	38.400
Sonstige	9.188	17.691	7.336
<b>Summe</b>	<b>386.517</b>	<b>453.082</b>	<b>448.598</b>

\*) Miete wurde im Jahr 2015 auf der Post 7280 Entgelte für Leistungen von Firmen verbucht

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Daten SAP

Den Großteil der Mieten und Pachten mit über 220.000 EUR jährlich entrichtete das Landesmuseum an das LIM. Einen Betrag von rd. 130.000 EUR pro Jahr erhielt der Vermieter des Übergangdepots im Siemenspark.

### Kärntner Freilichtmuseum Maria Saal

- 88.1 Das Landesmuseum integrierte Mitte des Jahres 2016 den Betrieb des Kärntner Freilichtmuseums in seine Anstaltsstruktur. Ab diesem Zeitpunkt entrichtete das Landesmuseum eine jährliche Pacht für das Areal an den Verein „Freilichtmuseum Maria Saal“ in Höhe von 45.000 EUR. Für das Jahr 2016 vereinbarten die Vertragsparteien die Pacht aliquot für sechs Monate und diese betrug somit 22.500 EUR. Pachtobjekte waren die Liegenschaften, auf denen sich das Freilichtmuseum befand, und die Propstei<sup>116</sup> in Maria Saal, in der schon bisher das Volkskundeeinstitut des Landesmuseums angesiedelt war. Der Pachtvertrag enthielt nur rudimentäre Regelungen darüber, wer für die Instandhaltung des Pachtobjektes verantwortlich war. So hatte der Verein die Pflicht zur Erhaltung und Instandhaltung des Pachtgegenstands nach Maßgabe seiner finanziellen Möglichkeiten. Für Schäden an

<sup>115</sup> 7020

<sup>116</sup> Der Verein für das Volkskundeeinstitut pachtete schon bisher die Propstei. Der ursprüngliche Jahresbetrag des im Jahr 1993 abgeschlossenen Mietvertrages betrug 100 ATS. Im Jahr 2011 einigten sich das Landesmuseum und der Verein auf eine Erhöhung der Jahresmiete auf 3.600 EUR.

den Objekten, die durch das Verschulden des Landesmuseums bzw. seiner zuzurechnenden Personen entstanden, haftete das Landesmuseum. Das Landesmuseum hatte auch für eine gefahrlose Benützung der für den Betrieb notwendigen Flächen, Räume etc. zu sorgen.

- 88.2 Der LRH kritisierte, dass der Pachtvertrag nur rudimentäre Regelungen bezüglich der Erhaltung und Instandhaltung der Objekte des Freilichtmuseums enthielt. So war der Verein, abgesehen von Schäden, die das Landesmuseum verursachte, für die Erhaltung und Instandhaltung nach Maßgabe seiner finanziellen Möglichkeiten zuständig. Der Vertrag gab keine Hinweise darauf, wer diese Kosten übernehmen bzw. verantwortlich sein würde, sollten die finanziellen Möglichkeiten des Vereins erschöpft sein. Der LRH empfahl, die Regelungen bezüglich der Erhaltung, Instandhaltung und der Kostentragung detaillierter auszugestalten.
- 88.3 *Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass seitens der Abteilung Kunst und Kultur im Hinblick auf die Neuausrichtung der Außenstellenkonzeption des Landesmuseums auch das Thema Pachtvertrag auf der Agenda steht und hinsichtlich der erforderlichen Veränderungen im Sinne der Empfehlung des LRH geprüft wird.*
- 88.4 Der LRH empfahl wiederholt, die Thematik eindeutiger Regelungen im Pachtvertrag, u.a. betreffend Zuständigkeit für Erhaltung und Kostentragung, ehestmöglich aufzugreifen. Nicht zuletzt deshalb, da bestimmte, aus Sicht des Landesmuseums notwendige Sanierungsmaßnahmen, etwa betreffend der Sicherheit, aufgrund der unzureichend geregelten Verantwortlichkeiten hintangestellt wurden.

### Depot Reigersdorf

- 89.1 Zur Einlagerung der Steinsammlung von Maria Saal vereinbarte das Landesmuseum mit einer Firma für Erdbau- und Abbruchsarbeiten ab 1. Juli 2012 die entgeltliche Nutzung einer Industriehalle mit rd. 600 m<sup>2</sup> im Zement-/Schotterwerk der Firma in Reigersdorf. Ab 1. Mai 2013 stellte die Firma dem Landesmuseum eine neue separat abzusperrende Halle mit rd. 1.000 m<sup>2</sup> Depotfläche und somit um 400 m<sup>2</sup> (+67 %) mehr zur Verfügung. Als Nutzungszins waren ursprünglich laut Nutzungsvereinbarung 14.440 EUR<sup>117</sup> jährlich (1.200 EUR/Monat netto), zahlbar im Vorhinein, vereinbart, der nach Bereitstellung der neuen Halle entsprechend angepasst werden sollte. Die entsprach einem Mietpreis von 2 EUR je m<sup>2</sup>. Die Verbuchung des Nutzungszinses erfolgte bis zum Jahr 2016 nicht auf der Finanzposition „Miet- und Pachtzinse“<sup>118</sup>, sondern auf der

<sup>117</sup> Bei einem monatlichen Mietzins von 1.200 EUR würde der Jahresbetrag 14.400 EUR betragen.

<sup>118</sup> 7020

Finanzposition „Entgelte für Leistungen von Firmen“<sup>119</sup>. Im Jahr 2016 schloss das Landesmuseum mit einer Vermögensverwaltungs GmbH<sup>120</sup> einen neuen Mietvertrag ab und vereinbarte einen jährlichen Mietzins von 38.400 EUR. Dies entsprach einer Erhöhung des gesamten Mietzinses um 167 %. Umgerechnet auf den Preis je m<sup>2</sup> betrug dieser nunmehr 3,20 EUR und erhöhte sich somit um 60 %. Der LRH merkte hierbei an, dass der Firmenstempel auf dem Mietvertrag nicht jener der Vermögensverwaltungs GmbH, sondern jener der Baufirma war. Als Zahlungsmodalitäten legten die Vertragspartner zwei Halbjahresraten zum 1. Jänner und zum 30. Juni eines Jahres fest. Im Jahr 2016 überwies das Landesmuseum zwei Halbjahresraten für das betreffende Jahr und zusätzlich noch eine Halbjahresrate für 2017 an die Vermögensverwaltungs GmbH. Im Jahr 2017 tätigte das Landesmuseum wieder eine Rate für 2017 und eine Vorauszahlung für 2018.

Die Lagerfläche war im Verhältnis zum eingelagerten Sammlungsgut groß dimensioniert. Sowohl nach oben hin für die Aufstapelung von Regalen als auch in der Fläche existierten große Freiräume. Das Landesmuseum begründete dies mit der benötigten Fläche für Rangierbedarf für Transportfahrzeuge.

- 89.2 Der LRH kritisierte, dass sich der Mietzins für die neue Halle um 24.000 EUR (+167 %) unverhältnismäßig zur zusätzlichen Depotfläche von 400 m<sup>2</sup> (+67 %) erhöhte. Der LRH kritisierte des Weiteren, dass sich der Mietzins je m<sup>2</sup> um 60 % verteuerte und die Anpassung der Miete sich somit nicht ausschließlich auf die Erhöhung der Fläche bezog. Der LRH konnte die Mietzinserhöhung wirtschaftlich nicht nachvollziehen und empfahl zu prüfen ob sich für die Verantwortlichen (straf-)rechtliche Konsequenzen ergeben könnten.
- 89.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es der Empfehlung des LRH bereits nachgekommen sei, indem der Sachverhalt der rechtsfreundlichen Vertretung des Landesmuseums übergeben wurde.*

## Personal

### Weiterverrechnung von Personalkosten

- 90.1 Das Landesmuseum betreute den Wappensaal im Landhaus wissenschaftlich. Die Öffnungszeiten des Wappensaals reichten von April bis Oktober. Während dieser Zeit betreuten zumeist eine Mitarbeiterin und allenfalls ein Praktikant des Landesmuseums

---

<sup>119</sup> 7080

<sup>120</sup> Der Alleingesellschafter bzw. Geschäftsführer der Vermögensverwaltungs GmbH war gleichzeitig auch der Alleingesellschafter bzw. Geschäftsführer der Firma für Erdbau- und Abbruchsarbeiten

die Einrichtung. Die Personalkosten, die für die Mitarbeiterin bzw. den Praktikanten dem Landesmuseum entstanden, verrechnete dieses weiter an das Landtagsamt. Eine Auflistung der weiterverrechneten Personalkosten ist für die Jahre 2012 bis 2016 in folgender Tabelle dargestellt:

**Tabelle 7: Personalkosten Wappensaal 2012 bis 2016**

Personalkosten Wappensaal	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
	Betrag in EUR					
Netto	24.902	26.325	20.761	20.833	20.833	113.655
Umsatzsteuer	4.980	5.265	4.152	4.167	4.167	22.731
Brutto	29.882	31.590	24.914	25.000	25.000	136.386

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Daten SAP

Das Landesmuseum verrechnete die Lohnkosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 20 % jährlich im Nachhinein weiter. Das Land Kärnten verbuchte aufgrund der mangelnden Vorsteuerabzugsberechtigung die Lohnkosten brutto. Die Gesamtkosten beliefen sich für das Land Kärnten für diese Jahre auf 136.386 EUR brutto. Die darin enthaltene Vorsteuer betrug rd. 22.731 EUR.

90.2 Der LRH kritisierte, dass im Zuge der Weiterverrechnung der Personalkosten für den Wappensaal zusätzliche Kosten in Höhe des Umsatzsteuerbetrags von rd. 22.731 EUR für die Jahre 2012 bis 2016 entstanden sind. Der LRH empfahl dem Land Kärnten, eine günstigere Lösung mit dem Landesmuseum anzustreben.

90.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Sachverhalt von einer Steuerberatungskanzlei geprüft und mögliche Varianten in einem gemeinsamen Termin mit dem Landtagspräsidenten, dem Landtagsdirektor, der Kulturabteilung und dem Landesmuseum besprochen wurden. Laut Empfehlung der Steuerberatungskanzlei wäre eine Aufteilung des Dienstverhältnisses, anteilig zugeordnet Land Kärnten und Landesmuseum, die steueroptimale Variante. Um einen entsprechenden Aufteilungsschlüssel zu generieren, wurde das Jahr 2019 als Aufzeichnungszeitraum definiert. In dieser Zeit kann auch eine eventuell mögliche anteilige Anstellung beim Land Kärnten (Planstelle) geprüft werden.*

*Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine neue grundlegende Regelung hinsichtlich der Weiterverrechnung der Lohnkosten der Mitarbeiter des Wappensaals mit der Landtagsdirektion diskutiert und Lösungswege im Sinne der Empfehlung des LRH festgelegt wurden, deren Implementierung demnächst erfolgt.*

90.4 Der LRH begrüßte, dass das Land Kärnten und das Landesmuseum eine kostengünstigere, neue Regelung anstreben würden. In diesem Zusammenhang wies der

LRH auf seine mehrfach geäußerte Empfehlung hin, primär auf interne Ressourcen bei der Lösung solcher Fragestellungen und nicht auf extern zugekaufte steuerliche Beratung zurückzugreifen.

## Sonstige Sachausgaben

### Entgelte für Leistungen von Firmen

- 91 Unter der Finanzposition „Entgelte für Leistungen von Firmen“<sup>121</sup> verbuchte das Landesmuseum sämtliche Ausgaben für diverse Leistungen von Unternehmen an das Landesmuseum. In der folgenden Tabelle werden diese sortiert nach den größten Positionen für die Jahre 2015 bis 2017 dargestellt:

**Tabelle 8: Entgelte für Leistungen an Firmen 2015 bis 2017**

Unternehmen	2015	2016	2017
	Betrag in EUR		
Personalleasingunternehmen	-	35.513	79.350
Amt der Kärntner Landesregierung	50.188	59.020	66.690
Buchhaltungsunternehmen	-	-	33.386
Innenausstattungsunternehmen	-	54.692	-
Sicherheitsunternehmen	-	25.977	-
Architekt	-	20.000	-
Museum	45.518	-	-
Bauunternehmen	39.606	6.577	-
Sonstige	113.553	228.982	69.997
Summe	248.866	430.760	249.422

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis SAP

Das Spektrum der auf dieser Finanzposition verbuchten Belege reichte von EDV-Dienstleistungen durch das AKL, Zahlungen an eine Personalleasingfirma, Preisgelder von Architektenwettbewerben, Ausgaben für Catering, Miete für Lagerräume, Restaurierungsarbeiten, Handwerkerleistungen bis hin zu Buchhaltungsleistungen. Reparaturen erfasste das Landesmuseum ebenfalls auf dieser Finanzposition. Im Jahr 2016 betragen die Kosten, die das Landesmuseum unter dieser Position verbuchte, rd. 430.760 EUR und somit um 200.000 EUR mehr als in den Vorjahren. Die Erhöhung war unter anderem auf die Kosten des Architektenwettbewerbs, den das Landesmuseum für die Generalsanierung des Rudolfinums durchgeführt hatte, zurückzuführen. Weitere Ausgaben in Höhe von 21.000 EUR tätigte das Landesmuseum im Jahr 2016 für Konservierung, Reinigung und Desinfektion von Büchern.

<sup>121</sup> 1-28510-8-7280 oder 1-28510-9-7280

### Personalserviceunternehmen

- 92.1 In den Jahren 2009 bis 2012 gewährte das Arbeitsmarktservice (AMS) dem Landesmuseum, wie schon im Vorbericht näher erörtert, insbesondere für Mitarbeiter des Projektes „Virunum“ Förderungen zwischen 308.820 EUR und 500.341 EUR pro Jahr. Im Jahr 2012 gründete das Landesmuseum einen Verein<sup>122</sup>, der in Folge saisonale Bedienstete mit unterschiedlicher Beschäftigungsdauer vor allem für ihren Einsatz in den Außenstellen anstellte. Das AMS gewährte Beihilfen nach den Richtlinien über die Eingliederungsbeihilfe in Höhe des Bruttolohns (ohne Lohnnebenkosten).<sup>123</sup> Der Verein beschloss nach Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse und der Abwicklung der arbeits- und lohnrechtlichen Formalitäten seine freiwillige Auflösung im Juni 2013. Der LRH stellte im Vorbericht den Aufbau zusätzlicher Beschäftigungsträgerstrukturen in Frage, vor allem weil nach den einschlägigen Richtlinien des AMS im Rahmen der Eingliederungsbeihilfen auch das Land und Landeseinrichtungen, wie das Landesmuseum, Beschäftigungsträger sein konnten.

In den Jahren 2016 und 2017 schloss das Landesmuseum im Rahmen der Beschäftigungsinitiative Kärnten<sup>124</sup> einen Vertrag mit einem gemeinnützigem Personalserviceunternehmen ab. Für die Dauer des Projektes sollten sechs (2016) bzw. acht (2017) Transitarbeitskräfte<sup>125</sup> und eine Schlüsselkraft beschäftigt werden. Das Personalserviceunternehmen übernahm sämtliche organisatorische und fördertechnische Aufgaben, die im Rahmen des Projektes anfielen. Die zu verrichtenden Arbeiten waren vorwiegend in den Außenstellen des Landesmuseums durchzuführen und betrafen u.a. die Pflege, Wartung und Instandhaltung derselben sowie die Durchführung von diversen handwerklichen Tätigkeiten. Die sozialpädagogische Betreuung übernahm das Personalserviceunternehmen, um die Transitarbeitskräfte auf den ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten. Die Kosten für die Administration und Lohnverrechnung sowie die nicht vom AMS geförderten Kosten waren in der Vereinbarung mit 860 EUR pro Monat je Mitarbeiter beziffert. Diese verrechnete das Personalserviceunternehmen dem Landesmuseum weiter. Im Jahr 2016 betrugen diese rd. 35.513 EUR und im Jahr 2017 rd. 79.350 EUR.

Auf Nachfrage übermittelte das Landesmuseum eine im Nachhinein erstellte Vergleichsrechnung für das Jahr 2017, die sich mit den Kosten der Varianten direkte Anstellung und Personalserviceunternehmen befasste. Allfällige Förderungen des AMS,

---

<sup>122</sup> Museumsverein des Landesmuseums Kärnten

<sup>123</sup> § 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) BGBl. Nr. 313/1994

<sup>124</sup> in Kooperation mit dem AMS

<sup>125</sup> Arbeitslose Personen, die üblicherweise schon länger beim AMS arbeitssuchend gemeldet waren.

die das Landesmuseum direkt erhalten könnte, waren ebenso nicht berücksichtigt wie die Kosten für allfällige Sicherheitsunterweisungen, Ausstattung der Mitarbeiter, etc. Das Landesmuseum teilte diesbezüglich pauschal mit, dass das Personalserviceunternehmen Förderungen generieren könnte, die das Landesmuseum in Einzelverhandlungen mit dem AMS nicht erzielen könnte.

- 92.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass das Landesmuseum vor Zwischenschaltung eines Beschäftigungsträgers keine Vergleichsrechnung bezüglich der kostenmäßigen Vorteile dieser Variante erstellte. Für den LRH waren daher die Sinnhaftigkeit bzw. der Nutzen für das Landesmuseum nicht vollständig nachvollziehbar. Der LRH empfahl dem Landesmuseum, vor Beauftragung von Beschäftigungsträgern eine Kostenanalyse zu erstellen, um etwaige monetäre Einsparungen bereits im Vorfeld abschätzen zu können.

#### Rechts- und Beratungskosten

- 93.1 Die Rechts- und Beratungskosten<sup>126</sup> beliefen sich in den Jahren 2015 bis 2017 auf 234.276 EUR. Im Vergleich dazu betragen diese in den Jahren 2009, 2010 und 2011 zwischen rd. 8.000 EUR und rd. 12.600 EUR. Seit dem Jahr 2012 war ein kontinuierlicher Anstieg zu beobachten, der seinen Höhepunkt im Jahr 2015 mit rd. 114.261 EUR an Rechts- und Beratungskosten fand.

In der nachfolgenden Tabelle werden diese Kosten für die Jahre 2015 bis 2017 aufgeschlüsselt dargestellt.

**Tabelle 9: Rechts- und Beratungskosten 2015 bis 2017**

Art der Rechts- und Beratungskosten	2015	2016	2017	Gesamt
	in EUR			
Rechtsberatung Gerichtsverfahren	63.220	39.101	27.201	129.522
Allgemeine anwaltliche Rechtsberatung	27.077	12.303	16.170	55.550
Steuerliche Beratung	-	-	22.960	22.960
Personalauswahl/Hearing	11.855	-	-	11.855
Sonstige rechtliche Beratungen, Gutachten	6.152	-	250	6.402
Zinsen (gerichtlich zugesprochen)	5.956	-	-	5.956
Wirtschaftsprüfung	-	-	2.030	2.030
<b>SUMME</b>	<b>114.261</b>	<b>51.405</b>	<b>68.611</b>	<b>234.276</b>

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis SAP

Die Rechts- und Beratungskosten waren im Wesentlichen auf Beratungen und Vertretungen in diversen straf-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verfahren zurückzuführen, die teilweise bereits seit mehreren Jahren geführt wurden. Des Weiteren fanden

<sup>126</sup> 6430

Aufwendungen für steuerliche Beratungen und auch für Wirtschaftsprüfung in dieser Position ihren Niederschlag. Allgemeine anwaltliche Rechtsberatung nahm das Landesmuseum u.a. für die Erstellung von Werkverträgen in Anspruch. Im Vorbericht hatte das Landesmuseum in seiner Stellungnahme erklärt, dass im Zuge einer Prüfung durch die Gebietskrankenkasse mit dieser gemeinsam ein Werkvertragsmuster speziell für das Landesmuseum erstellt worden war. Die steuerliche Beratung im Jahr 2017 betraf vor allem Fragen zur Gemeinnützigkeit, zum Ankauf des Sammlungs- und Wissenschaftszentrums sowie zur Umsatzsteuer. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führte eine Prüfung erstmals für den Jahresabschluss 2016 durch und verrechnete dafür einen Betrag von 2.030 EUR.

- 93.2 Der LRH stellte fest, dass sich die Rechts- und Beratungskosten im Vergleich zum Jahr 2014 zwar rückläufig entwickelten, kritisierte aber dass das Landesmuseum etwa bereits bei der Erstellung von Werkverträgen auf anwaltliche Beratung zurückgriff. Der LRH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Landesmuseum gemeinsam mit der Gebietskrankenkasse ein Werkvertragsmuster, zugeschnitten auf das Landesmuseum erarbeitet hatte und empfahl, dieses auch entsprechend zu verwenden. Nur in strittigen Fällen sollte auf anderweitige Expertisen zurückgegriffen werden. Der LRH empfahl, im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit größere Sorgfalt bei der Beauftragung von Beratungen jeglicher Art walten zu lassen, um die dafür notwendigen Kosten auf das Minimum zu beschränken.

### Zaunerrichtung

- 94.1 Im Jahr 2016 erhielt ein Unternehmen gesamt 64.091,96 EUR netto vor allem für die Lieferung und Montage eines Holzzaunes mit 1.000 lfm für das Virunum bei Maria Saal. Das Angebot über 47.000 EUR umfasste auch die Abtragung und Entsorgung des bestehenden Zaunes. Zusätzlich verrechnete dieses Unternehmen für Abtragung des Schneebruchs 2.400 EUR. Bezüglich der Notwendigkeit der Zaunerrichtung konnte das Landesmuseum dem LRH keine Auskunft geben, da die Beauftragung noch durch die Vorgängerdirektion erfolgte. Weitere 9.400 EUR entrichtete das Landesmuseum an dasselbe Unternehmen für Erweiterungsarbeiten im Virunum, etwa für die Erneuerung eines Geländers oder für Lieferung und Montage einer Dachrinne.<sup>127</sup> Das eigentliche Leistungsspektrum dieses Unternehmens umfasste laut dessen Homepage aber vor allem Inneneinrichtung (Dekor, Wandgestaltung, Bodenverlegung, etc.). Im Firmenverzeichnis der Wirtschaftskammer Kärnten waren als Branchen Tapezierer und Dekorateure sowie Allgemeiner Handel ohne Sortimentsbekanntgabe angegeben. Für

---

<sup>127</sup> 1-28510-3-0640 Erneuerung, Erweiterung

Leistungen dieser Art, konkret für eine Beschattung als UV-Schutzmaßnahme einer Ausstellung, erhielt das Unternehmen weitere 5.291,96 EUR.

Im Zuge der Angebotserstellung für die Zaunerneuerung holte das Landesmuseum weitere Offerte von einer Baufirma<sup>128</sup> und einem Einzelunternehmen ein. Bei Letzterem war im Verzeichnis der Wirtschaftskammer der Berufszweig Allgemeiner Handel ohne Sortimentsbekanntgabe angeführt. Seit November 2017 führte das Justizministerium den Einzelunternehmer in der Ediktsdatei. Der Schuldner war zahlungsunfähig. Das Insolvenzverfahren wurde mangels Kostendeckung nicht eröffnet.

- 94.2 Der LRH kritisierte, dass das Landesmuseum die Erstellung des Holzzaunes von einem Inneneinrichter durchführen ließ, der über die Gewerbeberechtigungen Tapezierer und Dekorateur sowie Allgemeiner Handel ohne Sortimentsbekanntgabe verfügte. Der LRH stellte des Weiteren fest, dass die vom Landesmuseum eingeholten Alternativangebote nicht dazu geeignet waren, einen seriösen Vergleich zu erhalten. Vielmehr erweckten die dafür ausgewählten Unternehmen den Anschein, die Seriosität des ausgewählten Bieters zu erhöhen. Der LRH empfahl, künftig geeignete Alternativangebote zur Prüfung der Angemessenheit einzuholen und Beauftragungen in Hinblick auf die Gewerbeberechtigung zu prüfen.

#### Ankauf Bürosessel

- 95.1 In der Buchhaltung des Landesmuseums war im Dezember 2015 der Ankauf von drei Lederdrehesseln zu einem Preis von 480 EUR verbucht. Der Verkäufer dieser Sessel betrieb laut Verzeichnis der Wirtschaftskammer den Berufszweig Allgemeiner Handel ohne Sortimentsbekanntgabe und gab auch das dritte Vergleichsangebot für die Zaunerneuerung für das Virunum am Magdalensberg ab. Das Landesmuseum teilte mit, dass der damalige Leiter der Zentralen Geschäftsstelle diese Sessel buchhalterisch erfasst und auch sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet hatte. Die Aufnahme in das Inventarverzeichnis des Landesmuseums erfolgte nicht wie sonst üblich mit Vermerk der Inventarnummer auf der Rechnung. Laut Rechnung befanden sich diese Sessel seit 18. Dezember 2015 in der Außenstelle Archäologischer Park Magdalensberg. Eine aktuelle Recherche des Landesmuseums bei der zuständigen Sachbearbeiterin für Inventaraufnahmen bzw. deren Prüfungen ergab, dass dieser die Sessel nicht bekannt waren bzw. sie auch nicht nachträglich bei einer der folgenden Inventarprüfungen ins Inventar aufgenommen wurden. Auch bei einer Sichtung in der Außenstelle

---

<sup>128</sup> gleichzeitig Vermieterin des Depots bzw. erbrachte diese Firma für das Landesmuseum Leistungen unterschiedlichster Art

Archäologischer Park Magdalensberg im März 2018 konnten die Sessel nicht vorgefunden werden.

- 95.2 Der LRH kritisierte, dass die Bürosessel weder im Inventarverzeichnis noch physisch auffindbar waren. Es konnten des Weiteren keine Nachweise erbracht werden ob die Lieferung tatsächlich erfolgte. Der LRH empfahl daher die Lieferung zu prüfen. Des Weiteren empfahl der LRH dem Landesmuseum zu prüfen, ob sich für die für den Ankauf verantwortliche Person (straf-)rechtliche Konsequenzen ergeben könnten.
- 95.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es der Empfehlung des LRH bereits nachgekommen sei, indem der Sachverhalt der rechtsfreundlichen Vertretung des Landesmuseums übergeben wurde und von dieser aktuell aufbereitet wird.*

## Rechnungswesen und Buchhaltung

### Beauftragung externes Buchhaltungsunternehmen

- 96.1 Seit Februar 2017 war ein externes Buchhaltungsunternehmen aus Villach mit der Besorgung von Buchhaltungsagenden beauftragt. Die Leistungen umfassten vor allem laufende Buchhaltungs- und Beratungsleistungen. Laut den Abrechnungen betrafen diese Tätigkeiten u.a. die Vorkontierung und Verbuchung von Eingangsrechnungen, Ausgangsrechnungen und Kassenlosungen ebenso wie Vorbereitungsarbeiten für Besprechungen mit dem Steuerberater. Die Erarbeitung der Planbudgets und die Erstellung der Planungssheets für die Kostenstellen waren ebenfalls in der Leistungserfassung angeführt. Der LRH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Verbuchung der Geschäftsfälle im elektronischen System durch die Landesbuchhaltung erfolgte. Tätigkeiten, die das Landesmuseum in diesem Zusammenhang zu erbringen hatte, waren lediglich die Beurteilung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Belege und die Vorerfassung im SAP.

Das Buchhaltungsunternehmen rechnete den Zeitaufwand nicht nach Stunden, sondern nach Ganztagen, allenfalls Halb- bzw. Dreivierteltagen, ab. Der Tagsatz betrug 750 EUR netto. In den Honorarnoten rechnete das Buchhaltungsunternehmen zusätzlich Kilometergeld i.H.v. 0,50 EUR je km für die Fahrten von Villach nach Klagenfurt, die mehrmals im Monat stattfanden ab. Der Gesamtbetrag für den Zeitraum März bis Dezember 2017 betrug 33.386 EUR.

Gleichzeitig normierte das K-LMG<sup>129</sup> die Aufgaben der wirtschaftlichen Geschäftsstelle. Darunter fielen u.a. die Besorgung des Buchhaltungs- und Rechnungsdienstes einschließlich der Kassenführung, aber auch die Erstellung und Durchführung des Voranschlags und die Erstellung des Jahresabschlusses.

In den Jahren 2013 bis 2016 absolvierten drei Mitarbeiter<sup>130</sup> Ausbildungskurse in den Bereichen Buchhaltung, Bilanzierung und Personalverrechnung. Die Kosten für diese Ausbildungen beliefen sich auf über 11.000 EUR. Eine Mitarbeiterin übernahm bis zu ihrer Karenzierung und der darauf folgenden Beauftragung des Buchhaltungsunternehmens die laufenden Vorbereitungsarbeiten für die Buchhaltungsagenden.

Als Begründung für die Auswahl einer externen Buchhaltungsagentur sprach laut Landesmuseum die Abarbeitung der Aufgaben v.a. im ersten Quartal, die längere Einarbeitungszeit einer neuen Arbeitskraft sowie das Rückkehrrecht der karenzierten Buchhalterin.

- 96.2 Der LRH kritisierte, dass das Landesmuseum eine externe Buchhaltungsagentur mit Buchhaltungstätigkeiten, der Erstellung von Budgets und der Kostenstellenstruktur befasst hatte. Der LRH wies darauf hin, dass diese Tätigkeiten zu den wesentlichsten Tätigkeiten der wirtschaftlichen Geschäftsstelle zählten und diese auch von dieser mit eigenen Ressourcen zu erfüllen waren. Der LRH empfahl, künftig von der Beauftragung eines externen Unternehmens mit Buchhaltungsagenden abzusehen und dafür die nachweislich bereits vorhandenen internen Ressourcen zu verwenden.

Der LRH kritisierte des Weiteren, dass das Buchhaltungsunternehmen die Fahrtkosten mit einem erhöhten und nicht mit dem amtlichen Kilometergeldsatz abrechnete. Der Argumentation des Landesmuseums, dass die Entscheidung für ein externes Buchhaltungsunternehmen aufgrund des verstärkten Aufgabenpensums im ersten Quartal fiel, konnte der LRH nicht folgen, da die Tätigkeiten laut Aufzeichnungen des Buchhaltungsunternehmens sich über das gesamte Jahr 2017 verteilten. Eine Konzentrierung im ersten Quartal konnte nicht festgestellt werden.

- 96.3 *Das Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass aufgrund der Ausgangssituation, der Beendigung der Vorgängerdirektion und des absehbaren Ausscheidens des Direktionsassistenten, eine prekäre Lage gegeben war, das durch eine interimistische Besetzung der Direktion und der*

---

<sup>129</sup> § 23 K-LMG

<sup>130</sup> Ein Mitarbeiter schied im Jahr 2017 aus und eine Mitarbeiterin ging in Karenz. Die dritte Mitarbeiterin war im Direktionssekretariat beschäftigt.

*Wiedereinsetzung der Leiterin der Zentralen Geschäftsstelle abgefangen werden musste. Aufgrund der eingeschränkten Ressourcen in diesem Bereich, der laufenden Verfahren bei Gericht sowie der anlaufenden Großvorhaben war eine kurzfristig verfügbare externe Expertise erforderlich. Die externe Beauftragung war erforderlich, da die Kompetenz dieser nicht nur im Bereich Buchhaltung lag und daher auch andere anfallende Projekte (Kostenrechnung, Gemeinnützigkeit, Mitwirkung bei Detailplanungen) mitbetreut werden konnten. Wie von vornherein mit dem externen Unternehmen vereinbart, habe das Landesmuseum die Unterstützung mit Jahresbeginn 2019, auch aufgrund der Rückkehr einer Mitarbeiterin aus der Karenz (halbtags), um 25 % bis 35 % je nach Bedarf bzw. Zusatzaufwand für diverse Projekte reduziert.*

- 96.4 Der LRH hielt seine Kritik betreffend die Beauftragung eines externen Buchhaltungsunternehmens aufrecht und wies darauf hin, dass es sich bei den erforderlichen Buchhaltungstätigkeiten des Landesmuseums um eine Vorerfassung der Belege handelte, da die Buchhaltung selbst durch die Landesbuchhaltung erfolgte. Die übrigen, vom Landesmuseum genannten übernommenen Aufgaben des Buchhaltungsunternehmens in den Bereichen Kostenrechnung, Gemeinnützigkeit und Detailplanung gehörten ohnehin zu den grundlegenden Tätigkeiten der wirtschaftlichen Geschäftsstelle. Der LRH empfahl somit wiederholt von der Beauftragung eines externen Buchhaltungsunternehmens vollständig abzusehen. Nicht zuletzt durch die Rückkehr einer in diesem Bereich ausgebildeten Mitarbeiterin aus der Karenz stand auch das Know-How für Buchhaltung innerhalb des Landesmuseum wieder in ausreichendem Maße zur Verfügung.

### Verbuchung von Sammlungen

- 97.1 Im Zuge der Erhebungen stellte der LRH des Weiteren fest, dass die Verbuchung von Sammlungen nicht auf dem Bestandskonto „Sammlungen“, sondern über das Konto „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ und somit aufwandswirksam erfolgte. Der Kaufpreis lag über der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 400 EUR. Demzufolge aktivierte das Landesmuseum die Sammlungsgegenstände auch nicht in der Bilanz. Diese Vorgangsweise begründete das Landesmuseum damit, dass es die Sammlungen für das Land Kärnten erwarb und nicht wirtschaftlicher Eigentümer der Sammlungen war. Somit wurden die Anschaffungen nicht in die Bestandsrechnung (Anlageverzeichnis) des Landesmuseums aufgenommen. Der LRH verwies in diesem Zusammenhang auf die VRV 2015, die normierte, dass Vermögenswerte dann in der Vermögensrechnung zu erfassen waren, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hatte. Wirtschaftliches Eigentum lag demnach unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrschte, indem

sie diese insbesondere besaß, gebrauchte, die Verfügungsmacht über sie inne hatte und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trug.<sup>131</sup> Das Unternehmensgesetzbuch (UGB) enthielt dazu idente Regelungen und stellte auf den wirtschaftlichen Gehalt in Form der Verfügungsmacht über den Gegenstand ab.<sup>132</sup> Die Verfügungsmacht besaß demnach derjenige, der die wirtschaftliche Chance/Gefahr aus dem Vermögensgegenstand trug und andere von der Sachherrschaft ausschließen konnte. So bilanzierte ein Käufer beispielsweise einen unter Eigentumsvorbehalt erworbenen Vermögensgegenstand, da dieser die ausschließliche Sachherrschaft über den Gegenstand hatte.

- 97.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass die Verbuchung der Geschäftsfälle auf der Finanzposition „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ und dadurch aufwandswirksam erfolgte, obwohl der Kaufpreis der Sammlungen über der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 400 EUR lag und somit aktivierungspflichtig wäre. Der LRH wies darauf hin, dass entgegen der Argumentation des Landesmuseums auch eine aufwandswirksame Verbuchung der Sammlung wirtschaftliches Eigentum des Landesmuseums voraussetzt. Der LRH empfahl dem Landesmuseum, den Ankauf von Sammlungen nach der wirtschaftlichen Eigentümerschaft zu prüfen. Sollte sich ergeben, dass sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum des Landesmuseums befand, wäre dies entsprechend zu verbuchen und eine Aktivierung vorzunehmen.

### Verbuchung Ausgaben

- 98.1 Grundsätzlich verbuchte das Landesmuseum Kosten für Rechts- und Beratungsleistungen auf der dementsprechend benannten Finanzposition. Weitere diesbezügliche Ausgaben waren auch auf der Finanzposition „Entgelte für Leistungen von Firmen“<sup>133</sup> zu finden. Darunter fielen etwa Beratungsleistungen für den Architekturwettbewerb, aber auch Kosten für arbeitsrechtliche Beratungen.

Im Zuge der Erhebungen stellte der LRH des Weiteren fest, dass das Landesmuseum gleiche Leistungen eines Unternehmens auf unterschiedlichen Finanzpositionen erfasste.

- 98.2 Der LRH kritisierte die uneinheitliche Vorgangsweise bei der Verbuchung der Geschäftsfälle. Der LRH beanstandete des Weiteren, dass das Landesmuseum gleiche Leistungen desselben Anbieters, die noch dazu in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang standen, auf unterschiedlichen Finanzpositionen verbuchte. Der LRH

---

<sup>131</sup> § 19 VRV 2015

<sup>132</sup> § 196a Unternehmensgesetzbuch (UGB) dRGrBl. S. 219/1897 i.d.F. BGBl. Nr. 120/2005

<sup>133</sup> 7280

empfahl dem Landesmuseum, sich bei der Verbuchung der Geschäftsfälle an den Kontenplan zu halten, um dadurch die Ausgaben besser nachvollziehbar und differenzierter in der Buchhaltung darstellen zu können. Allfällige Fehlbuchungen müssten aus Sicht des LRH unmittelbar, aber spätestens im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses korrigiert werden.

### Verbuchung Einnahmen

- 99.1 Unter der Finanzposition „Sonstige verschiedene Einnahmen“<sup>134</sup> verbuchte das Landesmuseum Einnahmen unterschiedlichster Art. In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung dieser Einnahmen für die Jahre 2015 bis 2017 dargestellt:

**Tabelle 10: Sonstige verschiedene Einnahmen 2015 bis 2017**

Finanzposition	2015	2016	2017	Gesamt
	Betrag in EUR			
Sonstige verschiedene Einnahmen	54.008	133.532	56.587	244.127
Summe	54.008	133.532	56.587	244.127

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis SAP

Die Einnahmen der Jahre 2015 und 2017 lagen jeweils bei rd. 55.000 EUR. Im Jahr 2016 erhöhten sich diese auf über 133.532 EUR. Dies war vor allem auf Versicherungszahlungen für einen Wasserschaden i.H.v. knapp 65.000 EUR zurückzuführen. Grundsätzlich verbuchte das Landesmuseum Einnahmen aller Art auf dieser Finanzposition. Darunter fielen Einnahmen aus der Verrechnung von Parkplatzvermietung ebenso wie Sponsoring und Inserate, Weiterverrechnungen von Kosten aller Art, AMS- und Forschungsförderungen, aber auch Eintritte von Führungen sowie Einnahmen aus der Kärnten Card. Ein weiterer Teil der Einnahmen aus der Kärnten Card war auf der Finanzposition „Eintritte“<sup>135</sup> erfasst.

- 99.2 Der LRH stellte fest, dass das Landesmuseum auf der Finanzposition „Sonstige verschiedene Einnahmen“ Geschäftsfälle unterschiedlichster Art von Versicherungsentschädigungen über Eintrittsgelder und Sponsoring bis hin zu Förderungen verbuchte. Der LRH empfahl, die Verbuchung der Belege sorgfältiger vorzunehmen und die Einnahmen auf den vorgesehenen Konten gemäß Kontenplan zu verbuchen. Allfällige Fehlbuchungen müssten aus Sicht des LRH unmittelbar, aber spätestens im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses, korrigiert werden.

<sup>134</sup> 8299

<sup>135</sup> 8116

## SCHLUSSEMPFEHLUNGEN

100 Der LRH überprüfte in dieser Follow-up-Überprüfung sämtliche Empfehlungen des Vorberichts. Der LRH hielt zusammenfassend fest, dass das Land Kärnten oder das Landesmuseum von diesen 78 Empfehlungen des Vorberichts bereits 31 Empfehlungen umsetzten. 23 Empfehlungen setzten das Land Kärnten oder das Landesmuseum teilweise und 24 weitere noch nicht um. Bei fast allen offenen oder teilweise umgesetzten Empfehlungen wurde noch die vollständige Umsetzung angestrebt. Nur bei einer Empfehlung war keine Umsetzung zu erwarten.

101 Zusammenfassend hob der LRH folgende zusätzliche Empfehlungen hervor:

### Landesmuseum

(1) Es wären entsprechende Evaluierungsberichte zu erstellen und in einem zweiten Schritt die Ergebnisse aus Benchmarking-Analysen mit anderen österreichischen Landesmuseen in die Evaluierung miteinzubeziehen. (TZ 20)

(2) Die Regelungen des Gesetzes und der Haushaltsordnung zur Gliederung des Voranschlags wären bei dessen Erstellung anzuwenden. (TZ 22)

(3) Die gesetzliche Frist zur Vorlage des Rechnungsabschlusses sollte künftig eingehalten werden. (TZ 23)

(4) Allfällige unrichtige Postenzuordnungen wären spätestens im Zuge der Abschlusserstellung zu korrigieren. (TZ 25)

(5) Die Kostenstellenstruktur sollte bereinigt, nicht zweckmäßige Innenaufträge eliminiert und die Kosten den richtigen Kostenstellen bzw. Innenaufträgen zugeordnet werden. Die Bezeichnung der Innenaufträge wäre außerdem aussagekräftiger und einheitlicher zu gestalten. (TZ 26)

(6) Die Datenerhebung im Zuge des „Benchmarking“ wäre zu erweitern, um Verbesserungs- und Einsparungspotenziale auszuschöpfen. (TZ 28)

(7) Die Kosten für das Sammlungszentrum sollten für eine bessere Nachvollziehbarkeit entsprechend der Kostenkategorie nach ÖNORM gegliedert werden. (TZ 33)

(8) Bei Grabungsk Kooperationen mit anderen Institutionen sollten zur Bewertung und zum Vergleich des Projekts entsprechende Analysen angefertigt werden. (TZ 35)

- (9) Auch bei saisonal beschäftigten Personen mit einem Dienstverhältnis von mehr als sechs Monaten wären Ausschreibungen und Auswahlverfahren durchzuführen. (TZ 42)
- (10) Es wäre darauf zu achten, dass die Dienstnehmer den gesetzlichen Urlaubsanspruch rechtzeitig konsumieren können, um eine allfällige Verjährung der Urlaubsansprüche zu vermeiden. (TZ 47)
- (11) Bei der Anordnung von Überstunden wäre restriktiver vorzugehen und vor allem bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern wären im Bedarfsfall Mehrstunden und nicht Überstunden anzuordnen. (TZ 47)
- (12) Bestehende Zeitguthaben von Mitarbeitern wären zu reduzieren. (TZ 48)
- (13) Bei Abschluss von Werkverträgen sollte auf die Einhaltung der entsprechenden Vorgehensweise in der Praxis geachtet werden. (TZ 54)
- (14) Die Richtlinie für den Leihverkehr wäre um Wertvorgaben für die Grenze der Geringwertigkeit zu ergänzen. (TZ 64)
- (15) Die Compliance Richtlinie sollte um die Stellungnahme des Vergaberechters erweitert werden. (TZ 72)
- (16) Bei der Budgetierung künftiger Projekte wären auch die anteiligen Kosten der eigenen Mitarbeiter zu berücksichtigen, um für die abschließende Auswertung aussagekräftigere Daten zu erhalten. (TZ 75)
- (17) Die Regelungen betreffend die Erhaltung und Instandhaltung bzw. die Kostentragung hinsichtlich des Freilichtmuseums Maria Saal sollten detaillierter ausgestaltet werden. (TZ 88)
- (18) Die Mietzinserhöhung im Zusammenhang mit dem Depot Reigersdorf war wirtschaftlich nicht nachvollziehbar und sollte hinsichtlich ihrer (straf-)rechtlichen Konsequenzen für die Verantwortlichen überprüft werden. (TZ 89)
- (19) Vor Beauftragung von Beschäftigungsträgern sollte eine Kostenanalyse erstellt werden, um etwaige monetäre Einsparungen bereits im Vorfeld abschätzen zu können. (TZ 92)
- (20) Das mit der Gebietskrankenkasse erarbeitete und auf das Landesmuseum zugeschnittene Werkvertragsmuster sollte verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen sollten Expertisen eingeholt werden. (TZ 93)

(21) Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wäre auf größere Sorgfalt bei der Erledigung und Beauftragung von Beratungen jeglicher Art zu achten, um die dafür notwendigen Kosten auf das Minimum zu beschränken. (TZ 93)

(22) Künftig wären geeignete Alternativangebote zur Prüfung der Angemessenheit einzuholen und Beauftragungen in Hinblick auf die Gewerbeberechtigung zu prüfen. (TZ 94)

(23) Es sollte geprüft werden, ob sich für die für den Ankauf der drei Ledersessel verantwortliche Person (straf-)rechtliche Konsequenzen ergeben. (TZ 95)

(24) Von der Beauftragung externer Unternehmen für Buchhaltungsagenden wäre in Zukunft abzusehen. Vielmehr sollten die nachweislich bereits vorhandenen internen Ressourcen verwendet werden. (TZ 96)

(25) Der Ankauf von Sammlungen sollte nach der wirtschaftlichen Eigentümerschaft geprüft werden. Sollte sich ergeben, dass sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum des Landesmuseums befand, wäre dies entsprechend zu verbuchen und eine Aktivierung vorzunehmen. (TZ 97)

(26) Bei der Verbuchung der Geschäftsfälle sollte sich das Landesmuseum an den Kontenplan halten, um dadurch die Ausgaben besser nachvollziehbar und differenzierter in der Buchhaltung darstellen zu können. (TZ 98)

(27) Allfällige Fehlbuchungen sollten unmittelbar, aber spätestens im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses korrigiert werden. (TZ 98, TZ 99)

(28) Die Einnahmen sollten auf den vorgesehenen Konten gemäß Kontenplan verbucht werden. Grundsätzlich wäre die Verbuchung der Geschäftsfälle sorgfältiger durchzuführen. (TZ 99)

### Land Kärnten

(29) Bei All-in-Sonderverträgen wäre darauf zu achten, dass keine weiteren Zulagen für Über- bzw. Mehrstunden oder sonstige Erschwernisse zur Auszahlung gelangen. (TZ 37)

(30) Als möglichst wirtschaftliche und zweckmäßige Lösung nach außen sollte beim Landesmuseum eine einfache Geschäftsführung (Direktor) eingerichtet werden, der im Innenverhältnis eine fachliche Unterstützung in wirtschaftlichen Angelegenheiten durch die innere Organisation beizustellen wäre. (TZ 83)

(31) Hinsichtlich der Einbeziehung des Kuratoriums als Aufsichts- und Kontrollorgan des Landesmuseums in Entscheidungen der operativen Geschäftsführung sollten unbedenklichere Regelungen erlassen werden, etwa der Ausschlag der Stimme des Direktors (wissenschaftlicher Geschäftsführer). (TZ 83)

(32) Dem Kuratorium des Landesmuseums sollten auch funktionell entsprechende Aufsichtsbefugnisse eingeräumt werden, damit die Aufsichtsfunktion ordnungsgemäß wahrgenommen werden kann. (TZ 84)

### Landesmuseum und Land Kärnten

(33) Das Landesmuseum sollte mit dem Land Kärnten eine kostengünstigere Lösung betreffend die Weiterverrechnung der Lohnkosten für die Mitarbeiter im Wappensaal anstreben. (TZ 90)

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. April 2019

Der Direktor

MMag. Günter Bauer, MBA